Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31.12.2024 durch das Rechnungsprüfungsamt

1. Rechtliche Grundlagen

Die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung sind nach Artikel 32 Nr. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) Aufgaben der Kirchensynode.

Die Abnahme des Jahresabschlusses und der Entlastungsbeschluss setzen die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt voraus. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG vom 25. April 2009, zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. 2025 S. 223 Nr. 145). Im Berichtszeitraum gab es einen regelmäßigen Austausch zwischen Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfungsausschuss und den Dezernaten der Kirchenverwaltung sowie der Kirchenleitung. Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Gemäß § 5 Absatz 3 RPAG nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fügt seiner Stellungnahme den „Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2024 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ als Anlage bei.

Der Budgetbereich 13 des Rechnungsprüfungsamtes wurde am 11. Juni 2026 von zwei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses geprüft. Das Protokoll der Prüfung findet sich als Anlage VIII zum Prüfungsbericht.

2. Bemerkungen zum Jahresabschluss 2024

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung in der Zeit von März bis Juni 2026 durchgeführt. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 1. Oktober 2026 den Jahresabschluss abschließend festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen kontinuierlich über den Stand der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Problematiken informiert und beraten.

In der Sitzung vom 21. Oktober 2026 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, der Synode die Entlastung der Kirchenleitung zu empfehlen.

Diese Empfehlung erfolgt trotz der festgestellten Mängel und Beanstandungen, die im Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigt sind und drückt nicht aus, dass auf Berichtigungen und Korrekturen durch die Kirchenverwaltung verzichtet werden kann.

Der Jahresabschluss 2024 stellt den zehnten doppischen Jahresabschluss der EKHN dar. Er weist eine Bilanzsumme in Höhe von 2.891.778.397,97 EURO und ein positives Bilanzergebnis in Höhe von 102.385.925,81 EURO aus. Der negative Ergebnisvortrag aus dem Jahr 2023 in Höhe von -92.4415.228,63 EURO kann damit ausgeglichen werden. In der Haushaltsplanung für die Jahre 2024 und 2025 war noch von deutlich negativen Jahresergebnissen ausgegangen worden. Für das Jahr 2024 sollte der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 46.169.793 EURO auch durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 19,7 Mio. EURO Höhe ausgeglichen werden. Diese Entnahme wurde nicht benötigt.

Die Rücklagen der Gesamtkirche befinden sich weiterhin auf hohem Niveau. Im Jahr 2024 betrugen sie 873.594.883,19 EURO. Dabei belief sich allein die Ausgleichsrücklage auf 307.742.490,50 EURO.

Die große Schwankung zwischen 2023 und 2024 entstanden bei den Personalkosten im Bereich der Versorgung bzw. Versorgungsrückstellung. Durch die Erhöhung des Abzinsungsfaktors um 0,3 %-Punkte von 3,5% auf 3,8% ergab sich ein positiver Effekt auf das Jahresergebnis. Die Zuführung bei den Pensionsrückstellungen betrug lediglich 16 Mio. EURO, bei der Beihilferückstellung konnte aufgrund der Anhebung des Zinssatzes sogar 30 Mio. EURO aufgelöst werden.

Die wesentlichen stillen Reserven überstiegen im Berichtsjahr den im Reinvermögen ausgewiesenen negativen Vermögensgrundbestand in Höhe von -455 Mio. EURO um insgesamt 358 Mio. EURO.

Der im vergangenen Berichtjahr neu eingeführte Bemerkungsbericht (Anlage X) wird weiterhin in den Prüfungsbericht aufgenommen und aktualisiert.

Der Bemerkungsbericht führt die Liste der Feststellungen der vergangenen Jahre entsprechend dem Beschluss 35 zur Drucksache 6/25 weiter. Das Rechnungsprüfungsamt hat für den Bemerkungsbericht den aktuellen Bearbeitungsstand der einzelnen Punkte bei der Kirchenverwaltung erfragt und die Antworten abschließend gewürdigt.

Das Zusammenspiel der Verantwortungen zwischen Kirchenleitung, Kirchenverwaltung, Rechnungsprüfungsamt und der Synode kommt hier zum Ausdruck.

Die Feststellungen, die durch den Prüfbericht offengelegt werden, müssen bearbeitet bzw. abgestellt werden. Überprüfbar beseitigt werden, in einem angemessenen Zeitrahmen. Dies liegt in der Verantwortung der Kirchenleitung – die Stellungnahme hierzu liegt mit klaren Fristen und Verantwortlichkeiten vor, dies begrüßt der Rechnungsprüfungsausschuss und bittet diese auch von Seiten der Kirchenleitung zu überwachen.

Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode

Weiterhin risikobehaftet ist das Fehlen eines umfassenden Notfallkonzeptes für die IT, das nicht nur die Finanzsoftware berücksichtigt.

3. Entlastungsempfehlung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Kirchensynode gemäß Beschluss vom 21.Oktober 2026 folgende Entlastungsempfehlung:

„Der Jahresabschluss 2024 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung der Kirchenleitung gemäß Artikel 32 Nr. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2024.

Die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend des Prüfungsberichtes sind zu beachten und umzusetzen.“

Jutta Trintz

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche -

Darmstadt

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung 3
2.1 Gegenstand der Prüfung 3
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 3
2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung 7
2.4 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen 8
2.5 Jahresabschluss 9
2.6 Anhang zum Jahresabschluss 9
2.7 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung 10

3. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11
3.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume 11
3.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 16
3.3 Feststellungen zur Gesamtaussage 18
3.4 Finanzdeckung der Rücklagen 19

4. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 20

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2024	**Anlage I**
Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1.2024 bis 31.12.2024	**Anlage II**
Anhang für das Haushaltsjahr 2024	**Anlage III**
Haushaltsvergleich als Anlage zum Jahresabschluss vom 1.1.2024 bis 31.12.2024	**Anlage IV**
Investitions- und Finanzierungsrechnung vom 1.1.2024 bis 31.12.2024	**Anlage V**
Kapitalflussrechnung vom 1.1.2024 bis 31.12.2024	**Anlage VI**
Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2024	**Anlage VII**
Prüfung des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2024	**Anlage VIII**
Stellungnahme der Kirchenleitung zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche - zum 31.12.2024	**Anlage IX**
Bemerkungsbericht	**Anlage X**

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Diakonie Hessen	Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt a.M.
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EUR	Euro
Evangelische Ruhegehaltskasse oder ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrVVO	Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens (Grundvermögensverordnung)
i.S.v.	im Sinne von
i.Vj.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard
IPOS	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN
JVA	Justizvollzugsanstalt
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
MACH	MACH AG, Lübeck

MACH C/S	Finanzbuchhaltungssoftware der MACH AG
Mio.	Millionen
NRAV	nicht realisierbares Anlagevermögen
NHK	Normalherstellungskosten
jur. PdöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
PV	Pfarreivermögen
RAV	realisierbares Anlagevermögen
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
RPA-EKHN PS	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Prüfungsstandard
RPAG	Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
S.	Satz oder Seite
SOPO	Sonderposten
TEUR	Tausend Euro
USt.	Umsatzsteuer

VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen - Versicherungsaufsichtsgesetz
Versorgungsstiftung	Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung, Darmstadt
vgl.	vergleiche

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist gem. § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 25. April 2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. der EKHN 2025 S. 233) i.V.m. § 79 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 26. November 2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 389), zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. der EKHN 2025 S. 244) mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beauftragt.

Der Jahresabschluss umfasst gem. § 50 Abs. 1 und 2 KHO die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und den Anhang. Ferner sind im Jahresabschluss alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlagen I – V beigefügt.

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich insbesondere nach § 4 RPAG. Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. der EKHN 2024 S. 223) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt nach Art. 67 Abs. 1 der Kirchenordnung die kirchliche Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sicher.

In seiner Prüfungstätigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt gem. § 1 Abs. 2 RPAG unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

Zur detaillierten Darstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 haben wir weitergehende Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses in Anlage VI vorgenommen.

In Anwendung von § 5 Abs. 3 RPAG leitet das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Stellungnahme der Kirchenleitung (Anlage IX) dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode nimmt zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung durch die Kirchensynode vor.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses legt das Rechnungsprüfungsamt für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einen Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vor, den sogenannten Bemerkungsbericht (Anlage X). Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen zusammengefasst, soweit sie für die Entlastung der Kirchenleitung maßgeblich sind, oder im Gesamtkontext von der Gesamtkirche für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortet werden (Ordnungsmäßigkeitsrahmen). Der Bericht wird künftig weitergeführt, um transparent die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wie die Abarbeitung der Beanstandungen erfolgt.

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den ergänzenden Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 RPAG bewirtschaftet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Budgetbereich im Haushalt der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Budgetbereich 13). Die Prüfung des Budgetbereichs des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 9 Abs. 3 RPAG dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen.

Dieser hat den Budgetbereich 13 für das Haushaltsjahr 2024 am 11. Juni 2026 durch zwei Mitglieder vor Ort und digital geprüft und die Abnahme des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen. Das Protokoll ist diesem Bericht als Anlage VIII beigefügt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung sowie im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung hat das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- unserem Verständnis über die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie der Gesamtkirche, der Propsteien, der Dekanate, der Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie ihres Umfelds, ihrer wesentlichen Ziele, Aufgaben und Ausrichtung,
- analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Lage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- unserem Verständnis über die Strategien, Ziele und Risiken im Rahmen der Versorgungsabsicherung,
- einer Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie
- der Prozesse und Strukturen bei Anbindung an externe Dienstleister.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss hat das Rechnungsprüfungsamt sowohl Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen sowie für einzelne Kontensalden und Bilanzangaben, eingeschätzt. Dabei wurden auch unsere Feststellungen aus der Prüfung des vorherigen Jahresabschlusses berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden die Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und des Mitarbeitendeneinsatzes geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
- Bewertung der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten,
- Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Versorgungsrückstellungen sowie Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Anpassungsfaktors der Kopfschäden bei der Berechnung der Beihilferückstellung,
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gesamtkirchlichen Personalfälle,
- Prüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung gesamtkirchlicher Baumaßnahmen,
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusserstellung sowie
- Umsetzung der Kirchenleitungsbeschlüsse mit finanziellen Auswirkungen im Jahresabschluss.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen herangezogen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben Bestätigungen der für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätigen Kreditinstitute sowie für die Liefer- und Leistungsbeziehungen eingeholt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl aus der zu prüfenden Grundgesamtheit.

Die Prüfung der Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen erfolgte im Rahmen der Prüfung der Gesamtkirche begleitend und in Teilen mittels einer prüferischen Durchsicht gemäß RPA-EKHN PS 350. Die Haushalte und Jahresabschlüsse der Sondervermögen werden überwiegend separat durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Grundlage für die Prüfung der Bewertung der Gebäude der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 12 Abs. 5 EBBVO waren Bewertungsgutachten der Kirchenverwaltung. Die Bewertung erfolgte nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren (§ 12 Abs. 4 EBBVO). Die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens erfolgte durch die Kirchenleitung. Wir haben uns durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Ergebnisse der Kirchenverwaltung überzeugt. Nach unserer Auffassung war die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung insoweit sachgerecht und schlüssig.

Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Bewertung des Deckungsgrades der Versorgungslasten bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt war die versicherungsmathematische Ermittlung von RZP beratende Aktuare GbR, Hamburg, vom 30. September 2025. Wir haben uns von der Qualifikation des Sachverständigen überzeugt und die Verwertbarkeit seiner Arbeit anhand von Plausibilitätskontrollen eingeschätzt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der versicherungsmathematischen Ermittlung sachgerecht und schlüssig.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Versorgungsrückstellungen, die die Pensions- und die Beihilferückstellung beinhalten, haben wir unser Urteil auf das Gutachten von RZP beratende Aktuare GbR, Hamburg, vom 30. September 2025 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Versorgungsrückstellungen mittels Plausibilitätskontrollen sowie Prüfungshandlungen nachvollzogen. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das Rechnungsprüfungsamt jahresübergreifend als einen Prüfungsschwerpunkt im Bereich Personal die Besoldungsfälle betrachtet. Geprüft wurde die ordnungsgemäße Gewährung der Familienzuschläge an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Im Bereich der gesamtkirchlichen Angestellten wurden neue Personalfälle sowie Bestandsfälle einer Prüfung unterzogen. Es erging ein gesonderter Prüfungsbericht.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses in der Zeit von März 2026 bis Juni 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Leiter der Kirchenverwaltung sowie der Leiter des Dezernats Finanzen, Bau und Liegenschaften haben uns am 1. Oktober 2026 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 50 Abs. 6 KHO schriftlich bestätigt und den Jahresabschluss unterzeichnet.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 2026 den vom Leiter der Kirchenverwaltung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aufgestellt. Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Umsetzung der Prüfungsfeststellungen und -hinweise hat die Kirchenleitung am 1. Oktober 2026 den Jahresabschluss abschließend festgestellt. Die Stellungnahme der Kirchenleitung zum Prüfungsbericht ist als Anlage IX beigefügt.

2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses samt dessen Anlagen sowie der Haushaltsausführung beachtet wurden.

Hinsichtlich der Prüfungsergebnisse zu Feststellungen in der Rechnungslegung und Haushaltsführung sowie zu Feststellungen zum Jahresabschluss im Bereich der Buchführung sowie der Ordnungsmäßigkeit verweisen wir auf den Bemerkungsbericht in Anlage X.

Vorlage des Jahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des § 84 KHO haben die Kirchenverwaltung und die Kirchenleitung den Jahresabschluss nicht bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Finanzdeckung der Betriebsmittelrücklage

Gemäß § 65 Abs. 9 S. 2 KHO soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 wird die Vorgabe der KHO nicht voll erfüllt (Punkt 4.4.).

Vollständigkeit der Forderungen gegenüber kirchlichen Körperschaften

Die Gesamtkirche hat nicht bilanzierte Forderungen gegenüber den Regionalverwaltungsverbänden und Kirchengemeinden sowie Dekanaten aus noch nicht durchgeführten Abrechnungen (Kirchensteuerzuweisungen). Der Forderungsbetrag ist aufgrund der

noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse der Regionalverwaltungsverbände und Kirchengemeinden sowie Dekanaten noch nicht bezifferbar. Dies stellt dennoch einen Verstoß gegen §§ 26 Abs. 1, 44 Abs. 3 sowie 62 Abs. 2 KHO dar.

2.4 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen

Als Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind die Bilanzsummen der Sonderhaushalte auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird (vgl. § 67 S. 2 KHO, Anlage Begriffsbestimmungen Nr. 62 KHO sowie § 9 Abs. 2 EBBVO). Die nachfolgenden Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen wurden in Höhe ihrer Bilanzsumme zusammengefasst ausgewiesen:

Tagungsstätten

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
- Martin-Niemöller-Haus
- Tagungsstätte im Schloss Herborn

Stiftungen

- Hans und Maria Kreiling-Stiftung
- Hermann-Schlegel-Stiftung
- Hildegard und Karl Bär-Stiftung
- Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
- Scio-Stiftung
- Stiftung Bekennen und Versöhnen
- Stiftung Gemeinde im Aufbruch
- Zur-Nieden-Stiftung
- Chorstiftung Philipp Reich

Weitere Sondervermögen

- Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
- Bachchor Mainz

- Betrieb gewerblicher Art im Zentrum Verkündigung
- Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- Evangelische Jugend in Hessen
- Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS
- Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung
- Landesorganisation Erwachsenenbildung
- Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
- Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

2.5 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften in der Bilanz zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Ergebnisrechnung sind beachtet worden. Hinsichtlich des Ausweises kam es zwischen den einzelnen Konten in der Ergebnisrechnung zu Verschiebungen. Wesentliche Ausweisfehler zwischen den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung bestehen nicht.

Im Rahmen unseres Schwerpunktes Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusserstellung haben wir festgestellt, dass hierbei kein ausreichendes und angemessenes internes Kontrollsystem implementiert ist (i.S.v. § 44 Abs. 6 b KHO).

2.6 Anhang zum Jahresabschluss

Die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss entsprechen den Anforderungen des § 53 KHO und wurden um weitergehende Angaben ergänzt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Vollständigkeit der Mindestangaben und die Richtigkeit der Angaben beurteilt. Diese Vorgehensweise erfolgt aufgrund der weitergehenden Informationsbedürfnisse beim gesamtkirchlichen Jahresabschluss.

Der als Anlage III beigefügte Anhang zum Jahresabschluss entspricht der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

Bei der Erläuterung erheblicher Abweichungen in Anlage 8 zum Anhang hat die Kirchenleitung Budgetüberschreitungen erläutert und als wesentlich erachtet, die größer 5% in Relation zum Jahres- / Bilanzergebnis betragen.

2.7 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung

Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen. Den Positionen der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen (vgl. § 51 Abs. 3 und 4 KHO).

Die Kapitalflussrechnung ist gem. der Anlage zu den Begriffsbestimmungen der KHO (Nr. 42) die Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Veränderung der Liquidität Auskunft gibt.

Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt, der Zahlungsmittelfluss aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2024 sind ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet. Die Gliederung richtet sich nach der aktuell gültigen Haushaltssystematik.

Die als Anlagen V und VI beigefügte Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung entsprechen der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

3. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume

Gebäudebewertung

Grundlage für die erstmalige Bewertung der Gebäude im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 der Gesamtkirche waren die Bewertungsgutachten der Bauabteilung der Kirchenverwaltung. Die Ermittlung der Gebäudewerte erfolgt gemäß § 70 KHO i.V.m. § 12 Abs. 4 und 5 EBBVO nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren. Die Kirchenleitung hat das Verfahren am 22. August 2013 beschlossen. Grundlage des Verfahrens ist die Bewertung auf der Basis von Normalherstellungskosten (NHK 2000), indiziert auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz, mit deren Hilfe ein fiktiver Neubauwert ermittelt wird.

Für die Ermittlung der Alterswertminderung und des individuellen Gebäudezustandes zum Stichtag wurde ein vereinfachtes Verfahren (6-Bauteile-Modell) entwickelt, in dem die Bauteile Konstruktion, Dach, Hülle/Fassade, Fenster/Tür, Bauteile Innen, Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektro hinsichtlich des zeitlichen Renovierungsbedarfs benotet und in prozentuale Abhängigkeit zur Abschreibungsdauer gebracht wurden („Note 1“ = Renovierung in 20-30 Jahren, „Note 2“ = Renovierung in 10-20 Jahren, „Note 3“ = Renovierung in 5-10 Jahren, „Note 4“ = Renovierung in 2-5 Jahren sowie „Note 5“ = Renovierung in 0-1 Jahren). Die Konstruktion wurde per Festlegung immer mit der Note 1 bewertet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Gutachten überzeugt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung sachgerecht und schlüssig.

Die Abschreibungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 erfolgen nach der linearen Methode (vgl. § 63 KHO i.V.m. § 10 EBBVO). Mietwohnhäuser, Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude werden über 67 Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer für Schulen, Jugendeinrichtungen und Wohnheime wurde gemäß Anlage 2 zur EBBVO auf 40 Jahre festgelegt.

Bewertung historischer Buchbestände

Die Bewertung der historischen Buchbestände in der Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dem Laubachkolleg sowie der Bibliothek des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Schloss Herborn erfolgte gemäß § 59 KHO i.V.m. § 4 Abs. 4 EBBVO nach einem vereinfachten Verfahren. Demgemäß können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens

mit gleichbleibender Menge und gleichbleibendem Wert angesetzt werden, wenn die Vermögensgegenstände nur geringen Veränderungen unterliegen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Pauschalbewertung Historischer Buchbestände der Wissenschaftlichen Bibliotheken. Die Differenzierung erfolgt anhand unterschiedlicher Wertattribute (Jahrhundert, Inkunabel, Handschrift, Illustration, Druck). Inkunabeln wurden mit EUR 7.500, Drucke des 16. Jahrhunderts mit EUR 800, Drucke des 17. Jahrhunderts mit EUR 320, Drucke des 18. Jahrhunderts mit EUR 250 sowie Drucke des 19. Jahrhunderts mit EUR 180 bewertet. Im Jahresabschluss werden historische Buchbestände i.H.v. EUR 5.330.900 (i.Vj. EUR 5.330.900) ausgewiesen.

Forderungen an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg

Die gegen die Evangelische Gymnasium Bad Marienberg gGmbH bestehenden Forderungen aus Personalkostenerstattungen vor dem 31. Dezember 2014 i.H.v. EUR 3.615.151 sowie aus Darlehensforderungen i.H.v. EUR 3.252.693 wurden in voller Höhe zum 1. Januar 2015 wertberichtigt.

Bewertung der Versorgungsrückstellungen

Für die Bewertung der Versorgungsrückstellungen (Pensionen und Beihilfen) der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten vorgelegt. Die Bewertung erfolgte hierbei gem. § 61 Abs. 6 KHO i.V.m. § 5 Abs. 4 EBBVO nach einem einheitlichen und fachlich anerkannten Verfahren, das von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand beschlossen wurde. Dabei wurden die folgenden Bewertungsparameter von der Kirchenleitung und dem Kirchensynodalvorstand festgelegt:

- Art des Gutachtens: Stichtagsgutachten zum 31. Dezember 2024,
- Abzinsungsfaktor: Rechnungszins 3,8% (i.Vj. 3,5 %),
- Fortschreibungstrend der Besoldung: Dynamisierung 2,0 %,
- das Pensionierungsalter wird nach der individuellen gesetzlichen Altersgrenze, abzüglich acht Monate bemessen,
- individuelle Besoldung zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2024,
- biometrische Annahmen: Übernahme der von der ERK verwendeten Sterbetafeln und Modifikationen (Modifizierte Heubeck-Richttafel 2018 G, i.Vj. Modifizierte Heubeck-Richttafel 2005 G),
- getrennte Ermittlung für Aktive und Versorgungsempfänger,

- Berechnungsmethode: Modifiziertes Teilwertverfahren für Aktive, Barwertverfahren für Versorgungsempfänger,
- Zusätzliche Parameter für Beihilferückstellungen:
 - Verwendung der ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der Daten der deutschen privaten Krankenversicherungen,
 - Festlegung des Kalibrierungsfaktors auf den Durchschnittswert der letzten drei Haushaltsjahre (Stichtag des Jahresabschlusses und der beiden vorangegangenen Jahre,
 - Fortschreibungstrend der Krankheitskosten: Dynamisierung 2,75%.

Die ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der privaten Krankenversicherungen (sog. Kopfschäden) wurden mit den tatsächlichen Krankheitskosten (Beihilfeaufwendungen) bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verglichen und davon ein Verhältnis hergeleitet (sog. Kalibrierungsfaktor). Die Kopfschäden werden nach § 103a Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht.

Der Kalibrierungsfaktor verändert sich durch das Verhältnis der Ist-Kopfschäden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Haushaltsjahr zu den Kopfschäden der deutschen privaten Krankenversicherungen im Betrachtungszeitraum. Daher muss eine jährliche Anpassung und Überprüfung des Kalibrierungsfaktors erfolgen, um eine zu hohe oder zu niedrige Zuführung oder Auflösung der Beihilferückstellungen und damit einhergehende Be- oder Entlastung der Ergebnisrechnung zu vermeiden.

Der mathematisch errechnete Kalibrierungsfaktor beträgt zum 31. Dezember 2024 48,29% (i. Vj. 45,79%) und ergibt sich aus den Durchschnittswerten zum 31. Dezember 2024 i.H.v. 53,19%, zum 31. Dezember 2023 i.H.v. 50,83% sowie zum 31. Dezember 2022 i.H.v. 40,86%. Durch die Änderung beim Kalibrierungsfaktor ergibt sich im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 eine Zuführung der Beihilferückstellung i.H.v. EUR 16,4 Mio.

Für die Festlegung der ruhestandsfähigen Dienstzeit für aktive Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wurden entsprechende Annahmen getroffen. Ausgangspunkt ist das Ordinationsdatum bzw. Eintrittsdatum abzüglich gesetzlich anzuerkennender Vorbeschäftigungszeiten.

Substanzerhaltungsrücklage

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden (§ 65 Abs. 5 KHO).

Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Abs. 5 KHO sollen 50% der regelmäßigen Abschreibungen, vermindert um anrechnungsfähige Beträge aus der Auflösung von Sonderposten, nicht unterschreiten. Über eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entscheidet das zuständige Organ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben (§ 7 Abs. 1a EBBVO).

Im Haushaltsjahr 2024 wurden 100% der regelmäßigen Abschreibungen der Substanzerhaltungsrücklage i.H.v. TEUR 3.743 zugeführt.

Unter Anwendung von § 25 Abs. 2 S. 2 KHO wurden die Pflichtrücklagen der Sondervermögen zentral bei der Gesamtkirche bilanziert.

Clearingrückstellung

Das Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren ist ein Kirchenlohnsteuerausgleich zwischen den Gliedkirchen in der EKD. Dieses Verfahren kommt zum Tragen, sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Die Kirchenlohnsteuer, die ein Arbeitgeber von seinen Angestellten einbehält, muss an das Finanzamt abgeführt werden, das für den Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Gleichzeitig steht diese abgeführte Kirchensteuer der Gliedkirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Liegt die Betriebsstätte des Arbeitgebers außerhalb des Gebiets der Landeskirche des Wohnsitzes, besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

Aus diesem Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren wurden für 2021 (TEUR 12.496), für 2022 (TEUR 11.341), für 2023 (TEUR 3.789) sowie für 2024 (TEUR 14.971) Ausgleichsverpflichtungen ermittelt, die im Jahresabschluss als Rückstellung, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von rund 5%, passiviert wurden.

Rückstellung für Resturlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer

Gemäß § 68 KHO sowie Nr. 59 der Erläuterungen zur KHO sind Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub zu bilden. Aufgrund fehlender Datengrundlage über die zum 31. Dezember 2024 bestehenden Resturlaubsbestände der Pfarrerinnen und Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung wurde die Rückstellung für den Jahresabschluss mit-

tels eines vereinfachten Verfahrens berechnet. Dabei wurde zu Grunde gelegt, dass im Mittel jede Pfarrerin und jeder Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung einen Resturlaubsbestand von 19 Tagen hat.

Unter Bezugnahme auf die Besoldungsgruppen und den Grundbestand ergibt sich eine Rückstellung i.H.v. TEUR 7.521 (i.Vj. TEUR 7.522).

Wesentliche stille Reserven der Finanzanlagen und Vermögensgrundbestand

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten werden auf der Aktivseite gem. § 61 Abs. 1 KHO zu Anschaffungskosten bewertet und betragen EUR 2.510 Mio. (i.Vj. EUR 2.367 Mio.). Die beizulegenden Zeitwerte der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten betragen EUR 3.323 Mio. (i.Vj. EUR 2.980 Mio.). Somit bestehen im Bereich der oben genannten Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten, aufgrund der Bewertung der Aktiva zu Anschaffungskosten, stille Reserven i.H.v. EUR 813 Mio. (i.Vj. EUR 613 Mio.).

Die wesentlichen stillen Reserven übersteigen den im Reinvermögen ausgewiesenen negativen Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -455 Mio. (i.Vj. EUR -446 Mio.) insgesamt um EUR 358 Mio. (i.Vj. EUR 167 Mio.).

Überleitung	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Vermögensgrundbestand	-455.198.816,99	-445.586.164,23
Stille Reserven im Dachfonds gesamtkirchliche Rücklagen, inkl. Kirchbaurücklage	284.944.113,90	206.254.851,08
Stille Reserven im Dachfonds Versorgungsstiftung	456.055.971,28	354.039.516,96
Stille Reserven in der Absicherung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse	72.100.000,00	52.400.000,00
somit ergibt sich rechnerisch ein		
Vermögensgrundbestand einschließlich stiller Reserven der Finanzanlagen	357.901.268,19	167.108.203,81

3.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Abgrenzung nicht realisierbares Sachanlagevermögen und realisierbares Sachanlagevermögen

Mit Beschluss des Kollegiums der Kirchenverwaltung wurde am 28. Februar 2017 festgelegt, dass die Grundstücke des Pfarreivermögens i.H.v. EUR 574.701 aufgrund eines besonderen Bestandsschutzes nach § 8 GrVVO unter dem nicht realisierbaren Sachanlagevermögen ausgewiesen werden.

Zuordnung der Gebäude und Grundstücke der Tagungshäuser und des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

Der Wirtschaftsbetrieb Tagungshäuser und das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS werden im Jahresabschluss als Sondervermögen und Verpflichtungen aus Sondervermögen ausgewiesen.

Eine Zuordnung der Grundstücke und Gebäude zu den Sondervermögen wurde erstmals im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 vorgenommen. Die Übertragung erfolgte auf dem Stichtag zum 1. Januar 2021. In den Sondervermögen werden diese ab dem 1. Januar 2021 unter den bebauten Grundstücken und Gebäuden bilanziert. Die Übertragung erfolgte erfolgsneutral über den Vermögensgrundbestand in der Gesamtkirche sowie den Sondervermögen.

Abweichend von dieser Zuordnung zu den Sondervermögen wird ein Gebäude des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS, das wegen einer Baumaßnahme als Anlage im Bau geführt wird sowie ein Grundstück des Tagungshauses Schloss Herborn, bei dem kein eindeutige Zuordnung vorliegt, weiterhin im Anlagevermögen bei der Gesamtkirche bilanziert.

Die Substanzerhaltungsrücklage für den Wirtschaftsbetriebe Tagungshäuser und das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS wird weiterhin zentral bei der Gesamtkirche vorgehalten (siehe § 25 Abs. 2 S. 2 KHO).

Absicherung von Versorgungslasten

Zur Sicherung der Versorgungslasten werden Beiträge und Zahlungen für aktive Kirchenbeamt*innen und Pfarrer*innen sowie Versorgungsempfänger*innen bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse abgesichert. Aufgrund dieser Absicherung wurde der auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallende Anteil am Vermögen der Evangelischen Ruhegehaltskasse im Jahresabschluss i.H.v. EUR 651.645.978 (i.Vj. EUR 588.225.675) aktiviert.

Die Ermittlung des auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallenden Vermögens der Evangelischen Ruhegehaltskasse erfolgte durch eine versicherungsmathematische Berechnung.

Darüber hinaus hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine rechtlich unselbständige Versorgungsstiftung eingerichtet. Das Vermögen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurde im Jahresabschluss unter den Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten i.H.v. EUR 693.896.669 (i. Vj. EUR 700.903.638) aktiviert. Ebenfalls wäre ein Ausweis unter den Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen möglich gewesen.

Treuhandvermögen für Diakonie- und Sozialstationen

Im Budgetbereich „Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste“ werden jährlich Mittel für die Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau bereitgestellt. Die Verwaltung der Mittel erfolgt treuhänderisch durch die Diakonie Hessen. Die Mittelvergabe wird durch ein Fördergremium unter Vorsitz des Leiters des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung vorgenommen. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden EUR 5.193.753,96 (i.Vj. EUR 5.509.539,25) der treuhänderisch bei der Diakonie Hessen gehaltenen Mittel unter den sonstigen Vermögensgegenständen aktiviert.

Mittelbare Versorgungsverpflichtung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse

Alle Angestellten sind im Rahmen der Bindung an die Kirchliche Dienstvertragsordnung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) pflichtversichert. Entsprechend der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Evangelischen Zusatzversorgungskasse im Jahresabschluss nicht passiviert.

Hinsichtlich der Gewährträger- sowie Anstaltshaftung verweisen wir auf den Anhang der Kirchenleitung zum Jahresabschluss 31. Dezember 2024.

3.3 Feststellungen zur Gesamtaussage

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen, wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der von der Kirchenverwaltung zusätzlich enthaltenen Angaben und Erläuterungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in Anwendung der Bestimmungen und Ermessensspielräume der Kirchlichen Haushaltsordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vermittelt.

Der Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enthält einige bedeutende, unter Punkt 3.1 einzeln dargestellte Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume, die auf die Notwendigkeit von Schätzungen, Bewertungsparametern und Prognosen zurückzuführen sind. Die aus Sicht der Gesamtaussage bedeutendsten Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume bestehen in der Bewertung der Pensionsrückstellungen und der Ermittlung der Beihilfeverpflichtungen. Die zu Grunde gelegten Bewertungsparameter und Ermessensspielräume haben erheblichen Einfluss auf die Höhe des ausgewiesenen Vermögensgrundbestandes im Jahresabschluss.

Die unter Punkt 3.2 dargestellten sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben in bedeutsamen Umfang Einfluss auf den Ausweis der Vermögenswerte und Schulden im Jahresabschluss der Gesamtkirche.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 dokumentiert und dem vorgelegten Anhang zum Jahresabschluss beigefügt.

3.4 Finanzdeckung der Rücklagen

Gem. § 65 Abs. 9 KHO dürfen Rücklagen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und Liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Dabei soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

In der folgenden Finanzdeckungsanalyse sind die einzelnen Deckungsprinzipien zusammengefasst:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung		
Pflichtrücklagen	-415.704.367,17	-416.063.276,76
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	-457.890.516,02	-470.994.319,80
Zwischensumme	-873.594.883,19	-887.057.596,56
Finanzanlagen und Liquide Mittel		
Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	1.164.241.549,23	1.077.940.649,96
Liquide Mittel	22.151.317,57	119.582.087,69
Zwischensumme	1.186.392.866,80	1.217.664.682,09
Grundsatz der Finanzdeckung	**312.797.983,61**	**330.607.085,53**

Der Grundsatz der Finanzdeckung gem. § 65 Abs. 9 S. 1 KHO ist auf der Grundlage von Buchwerten erfüllt. Die Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen übersteigen die Rücklagen um EUR 312.797.983,61.

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Deckung der Betriebsmittelrücklage durch Liquide Mittel		
Betriebsmittelrücklage	-65.000.000,00	-65.000.000,00
Liquide Mittel	22.151.317,57	119.582.087,69
Grundsatz der Finanzdeckung	**-42.848.682,43**	**54.582.087,69**

Gemäß § 65 Abs. 9 S. 2 KHO soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein. Dies ist zum Stichtag 31. Dezember 2024 nur teilweise erfüllt. Grundlage der Bewertung sind die Vermögenswerte zu Buchwerten.

4. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

An die 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie Kapitalflussrechnung und Anhang – der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt.

An den Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vorschlag für eine Entlastungsempfehlung

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses –, ferner der im Prüfungsbericht dargestellten Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, empfehlen wir dem Rechnungsprüfungsausschuss, der Kirchensynode die Entlastung für die gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zur Beschlussfassung vorzuschlagen (§ 5 Abs. 3 RPAG).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Art. 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Kirchlichen Haushaltsordnung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Darmstadt, den 6. Oktober 2026

Digital unterschrieben
von Christian Beck
Datum: 2026.10.06
13:35:23 +02'00'

Christian M. Beck

Oberkirchenrat und Amtsleiter
Certified Internal Auditor
Certified Information Systems Auditor

Digital
unterschrieben von
Sieglinde Schrädt
Datum: 2026.10.06
13:53:18 +02'00'

Sieglinde Schrädt

Kirchenverwaltungsdirektorin
Stellvertretende Amtsleiterin
Leiterin des Prüfungsgebietes
Gesamtkirche und Einrichtungen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage I: Bilanz zum 31.12.2024

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Bilanz zum 31.12.2024

Aktiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen	**2.735.519.729,84**	**2.615.490.404,60**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	638.867,75	602.511,36
II. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	574.700,70
2. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	15.893,95	16.160,36
3. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale und liturgische Gegenstände	5.512.501,67	5.468.348,26
	6.103.096,32	6.059.209,32
III. Realisierbares Sachanlagevermögen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.129.092,56	2.129.092,56
2. Bebaute Grundstücke	149.749.860,89	151.873.100,17
3. Technische Anlagen und Maschinen	94.582,53	108.069,56
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	1.333.273,33	1.472.043,53
5. Fahrzeuge	83.967,62	29.516,84
6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	2.677.063,30	1.742.939,36
	156.067.840,23	157.354.762,02
IV. Finanzanlagen		
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	1.164.241.549,23	1.077.940.649,96
2. Absicherung von Versorgungslasten	1.345.542.646,73	1.289.129.313,41
3. Beteiligungen	13.369.384,40	13.365.965,71
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	17.899.002,00	17.899.002,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	31.657.343,18	53.138.990,82
	2.572.709.925,54	2.451.473.921,90
B. Sondervermögen	**76.314.475,86**	**54.869.915,63**
C. Umlaufvermögen	**67.687.573,14**	**157.114.282,00**
I. Vorräte	21.600,00	0,00
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Kirchensteuern	4.085.757,63	12.823.609,17

Passiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Reinvermögen	**428.366.763,39**	**349.056.203,71**
I. Vermögensgrundbestand	-455.198.816,99	-445.586.164,23
II. Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung	873.594.883,19	887.057.596,56
1. Pflichtrücklagen		
a) Betriebsmittelrücklage	65.000.000,00	65.000.000,00
b) Ausgleichsrücklage	307.742.490,50	307.742.490,50
c) Substanzerhaltungsrücklage	41.461.876,67	41.820.786,26
d) Bürgschaftssicherungsrücklage	1.500.000,00	1.500.000,00
	415.704.367,17	416.063.276,76
2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	457.890.516,02	470.994.319,80
III. Ergebnisvortrag	-92.415.228,62	0,00
IV. Bilanzergebnis	102.385.925,81	-92.415.228,62
B. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	**76.314.475,86**	**54.869.915,63**
C. Sonderposten	**2.219.973,83**	**2.358.274,23**
I. Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	528.290,87	535.828,84
II. Erhaltene Investitionszuschüsse	1.691.682,96	1.822.445,39
D. Rückstellungen	**2.342.894.773,84**	**2.361.326.569,83**
I. Versorgungsrückstellungen	2.272.757.860,50	2.286.792.300,00
II. Clearingrückstellungen	44.700.000,00	41.400.000,00
III. Sonstige Rückstellungen	25.436.913,34	33.134.269,83
E. Verbindlichkeiten	**41.451.947,81**	**70.165.020,21**
1. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	7.924.386,61	8.463.297,08
2. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.635.349,96	5.889.277,80

Bilanz zum 31.12.2024

Aktiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	4.035.400,53	3.181.391,27
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.225.572,91	2.286.017,74
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	857.076,98	745.901,85
5. Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	2.911.351,89	2.933.532,08
6. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.399.495,63	15.561.742,20
	45.514.655,57	37.532.194,31
III. Liquide Mittel		
Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	22.151.317,57	119.582.087,69
D. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**12.256.619,13**	**10.869.285,05**
	2.891.778.397,97	2.838.343.887,28
Nachrichtlich:		
Treuhandvermögen	1.158.359.165,09	1.148.358.482,96

Passiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.396.807,35	1.156.964,94
4. Darlehensverbindlichkeiten	13.080.792,67	18.040.391,28
5. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	848.492,06	869.656,69
6. Sonstige Verbindlichkeiten	15.566.119,16	35.745.432,42
F. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**530.463,24**	**567.903,67**
	2.891.778.397,97	2.838.343.887,28
Nachrichtlich:		
Treuhandverpflichtungen	1.158.359.165,09	1.148.358.482,96

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage II: Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2024

	1.1.2024 - 31.12.2024 EUR	1.1.2023 - 31.12.2023 EUR
1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit	52.390.631,12	52.120.281,37
a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben	2.095.068,82	1.691.142,00
b) Umsatzerträge	93.535,18	101.258,89
c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10.346.842,34	9.958.325,89
d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten	39.855.184,78	40.369.554,59
2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	575.441.110,21	556.283.442,69
a) Erträge aus Kirchensteuern	556.973.601,41	540.038.823,47
b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen	18.467.508,80	16.244.619,22
3. Zuschüsse von Dritten	19.051.419,11	18.136.463,37
4. Kollekten und Spenden	1.074.213,21	301.147,82
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	21.600,00	0,00
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	261.792,56	74.926,02
7. Sonstige ordentliche Erträge	62.111.294,14	29.475.157,28
a) Erträge aus dem Abgang / der Zuschreibung von Anlagevermögen	13.541,00	153.359,84
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	32.492.375,21	1.421.432,03
c) Sonstige ordentliche Erträge	29.605.377,93	27.900.365,41
8. Summe der ordentlichen Erträge	**710.352.060,35**	**656.391.418,55**
9. Personalaufwendungen	-283.816.261,38	-427.319.163,58
a) Personalaufwand	-139.692.600,58	-136.203.888,42
b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung	-65.653.667,96	-218.716.964,96
c) Versorgungsaufwendungen	-74.647.858,06	-68.757.131,14
d) Sonstige Personalaufwendungen	-3.822.134,78	-3.641.179,06
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-363.749.787,61	-338.297.640,42
a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen	-21.410.279,38	-7.759.859,37
b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen	-342.339.508,23	-330.537.781,05
11. Zuschüsse an Dritte	-6.097.687,56	-2.524.726,98
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-37.668.046,17	-34.726.098,80

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2024

	1.1.2024 - 31.12.2024 EUR	1.1.2023 - 31.12.2023 EUR
a) Verpflegungs- und Materialaufwendungen	-303.447,55	-260.102,85
b) Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	-20.560.812,87	-17.985.314,39
c) Ersatz- und Erstattungsleistungen	-15.471.085,96	-15.467.925,49
d) Ausstattung und Instandhaltung	-1.332.699,79	-1.012.756,07
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.599.298,60	-3.725.812,32
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.522.267,04	-13.051.137,61
a) Aufwand aus Abgang von mobilem und immobilem Anlagevermögen	0,00	-20.309,69
b) Abgaben, Besitz- und Verkehrsteuern, Versicherungen	-4.875.067,98	-4.593.176,88
c) Zuführungen zu Sonderposten	-141.787,45	-222.753,25
d) Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.505.411,61	-8.214.897,79
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	**-706.453.348,36**	**-819.644.579,71**
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit	**3.898.711,99**	**-163.253.161,16**
17. Finanzerträge	85.519.218,50	74.271.418,77
a) Erträge von Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen	84.030.738,18	70.746.406,15
b) Zinsen und ähnliche Erträge	1.488.480,32	3.525.012,62
18. Finanzaufwendungen	-524.655,89	-1.295.572,58
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-524.655,89	-1.295.572,58
19. Finanzergebnis	**84.994.562,61**	**72.975.846,19**
20. Ordentliches Ergebnis	**88.893.274,60**	**-90.277.314,97**
21. Jahresergebnis vor Steuern	**88.893.274,60**	**-90.277.314,97**
22. Jahresergebnis	**88.893.274,60**	**-90.277.314,97**
23. Zuführungen an Rücklagen	-18.617.529,20	-26.549.013,92
24. Entnahmen aus Rücklagen	32.110.180,41	24.411.100,27
25. Bilanzergebnis	**102.385.925,81**	**-92.415.228,62**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage III: Anhang für das Haushaltsjahr 2024

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche

Anhang



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 3
1. Allgemeine Angaben 5
2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis 5
 a. Rechtsgrundlagen 5
 b. Wirkungskreis 5
3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen 6
 a. Allgemeine Angaben 6
 b. Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 10
Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen 11
 a. Aktiva 11
 b. Passiva 15
4. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung 22
 a. Erträge 22
 b. Aufwendungen 23
5. Sonstige Angaben 26
6. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses 29

Anlagen

Anlage 1 – Anlagenspiegel

Anlage 2 – Beteiligungsübersicht

Anlage 3 – Übersicht Forderungen

Anlage 4 – Übersicht Rücklagen

Anlage 5 – Übersicht Sonderposten

Anlage 6 – Übersicht Rückstellungen

Anlage 7 – Übersicht Verbindlichkeiten

Anlage 8 – Übersicht erhebliche Abweichungen



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzaufsicht
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dr.	Doktor
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 9. März 2023
eG	eingetragene Genossenschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
ELCRN	*Evangelical Lutheran Church in the Republic of Namibia* (Evangelisch-Lutherische Kirchen in der Republik Namibia)
ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
ESZ	Evangelisches Studierendenzentrum
e.V.	eingetragener Verein
Ev.	Evangelisch
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gAG	gemeinnützige Aktiengesellschaft
GrVO	Grundstücksverordnung vom 29. November 2018
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.c.	*honoris causa* (ehrenhalber)
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IPOS	Insitut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
JVZ	Jahresverkehrszahlen
KDV/ ZDL	Kriegsdienstverweigerer/ Zivildienstleistende
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 27. November 2025
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010, zuletzt geändert am 29. November 2024
Nr.	Nummer



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Mio. €	Millionen Euro
PKV-Tafel	Wahrscheinlichkeitstafeln in der private Krankenversicherung
SB	Sachbuch (Kameralistik)
urspr.	ursprünglich
ZPV	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
T€	Tausend Euro
€	Euro
%	Prozent
§	Paragraph



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

1. Allgemeine Angaben

Vergleichs- bzw. Vorjahreszahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, immer auf den 31. Dezember 2023.

Die Angaben von Summen in T€ oder Mio. € wurden nach kaufmännischen Regeln auf volle € gerundet, wodurch Rundungsdifferenzen zu den exakten Werten entstehen können.

2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis

a. Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 waren die KHO und die EBBVO.

Neben den kodifizierten Kirchengesetzen bestehen mehrere Fachkonzepte zur Bilanzierung und Bewertung einzelner Bilanzpositionen bzw. Themenkomplexe. Gemäß des Beschlusses der Kirchenleitung vom 29. Juni 2017 gelten die Fachkonzepte als Teil des Bewertungshandbuches nach § 3 Abs. 4 EBBVO, wodurch alle dort getroffenen Regelungen als verbindlich anzusehen sind. Sofern die Bilanzierung von den getroffenen Regelungen abweicht, ist dies entsprechend mit Begründung vermerkt.

b. Wirkungskreis

Die Rechtsstellung der EKHN sowie aller mit ihr in Verbindung stehenden Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden ergibt sich aus Artikel 2 der KO. Die EKHN ist demnach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der hier dargestellte Jahresabschluss umfasst die Gesamtkirche der EKHN mit sämtlichen unselbstständigen kirchlichen Einrichtungen, Werken sowie Stiftungen. Eine Einzelaufstellung kann der folgenden Auflistung entnommen werden:

Bezeichnung
Folgende Einrichtungen, Werke und Stiftungen werden in eigenen Rechnungskreisen abgebildet. In der Bilanz der Gesamtkirche werden sie mit ihren Bilanzsummen aktivisch im Sondervermögen bzw. passivisch in der Verpflichtung gegenüber Sondervermögen ausgewiesen:
Zur Nieden-Stiftung
Hermann Schlegel-Stiftung
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
Stiftung Bekennen und Versöhnen
Hildegard und Karl Bär-Stiftung
Stiftung Gemeinde im Aufbruch
Scio-Stiftung



Hans und Maria Kreiling-Stiftung
Chorstiftung Philipp Reich
Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Martin-Niemöller-Haus
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
Jugendbildungsstätte evangelische Jugendburg Hohensolms
Tagungsstätte im Schloss Herborn
Betrieb gewerblicher Art des Zentrums für Verkündigung
Bachchor Mainz
Landesorganisation Erwachsenenbildung
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Evangelische Jugend in Hessen
IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Folgende Rechnungskreise werden nachrichtlich als Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen:
Treuhänderische Sparkontenverwaltung für Kirchengemeinden, Stiftungen, etc.
Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

a. Allgemeine Angaben

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens sowie des Sachanlagevermögens sind zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten abzüglich historischer Abschreibungen sowie Skonti und Rabatte bewertet. Die Ermittlung der historischen Abschreibungen erfolgte unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Aufwendungen für Webseiten werden aufgrund einer gewohnlich kürzeren Nutzungsdauer als unmittelbarer Aufwand bilanziert.

Bebaute und unbebaute Grundstücke sind mit den qualifizierten Bodenrichtwerten vom 1. Januar 2012 angesetzt.

Die erstmalige Bewertung aller Gebäude erfolgte auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK 2000) in Verbindung mit dem 6-Bauteile-Modell. Dieses Verfahren ist an das standardisierte Sachwertverfahren angelehnt und trägt den individuellen Besonderheiten (Ausstattung, Zustand) zum Zeitpunkt der Bewertung Rechnung. In der Eröffnungsbilanz wurde der indizierte Gebäudezeitwert (Baupreisindex) ausgehend von einem fiktiven Baujahr angesetzt. Der Baupreisindex entspricht dem letzten verfügbaren Wert vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (November 2014).

Das Finanzanlagevermögen ist zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Dauerhaften Wertminderungen wird in Form von Wertberichtigungen gemäß § 5 Abs. 2 EBBVO Rechnung getragen.

Festgeldanlagen, deren Laufzeit über einem Jahr liegt, sind unter der Position sonstige Finanzanlagen ausgewiesen.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten werden die Mittel der Versorgungsstiftung sowie die Ansprüche an die anteilige Kassenleistung gegenüber der ERK und Ansprüche gegenüber der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau ausgewiesen.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Rückdeckungsversicherung wird mit ihrem jeweiligen Wert am Abschlussstichtag bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt aus Tranparenzgründen abweichend von den Vorgaben des Fachkonzeptes Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen bzw. als Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern ausschließlich unter der Position Absicherung von Versorgungslasten.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird der anteilige Wert, der auf die EKHN entfällt, bezogen auf das Buchwertvermögen der ERK zum 31. Dezember 2024 ausgewiesen. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung aus Kassenleistungen für fällige Pensionsansprüche ermittelt und um die Ansprüche auf Beitragszahlungen gegenüber den Mitgliedskirchen verringert, dies ergibt den sogenannten Barwert der ERK-Absicherung für alle Mitgliedskirchen. Der Anteil der EKHN an diesem Gesamtwert der Absicherung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2024 auf 16,9 %. In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den bilanzierten Wert.

Unter Beteiligungen wird im kirchlichen Kontext jegliches finanzielle Engagement an privatrechtlichen Einrichtungen verstanden. Anteile an verbundenen Einrichtungen werden bilanziert, sobald die Beteiligung am Eigenkapital der Einrichtung 50% beträgt oder übersteigt.

Das Sondervermögen setzt sich zusammen aus den Betrieben gewerblicher Art sowie den nicht rechtsfähigen Stiftungen und Sonderrechtsträgern/-rechnungen der EKHN. Die einzelnen Rechtsträger werden jeweils in einem eigenen Bilanzierungskreis abgebildet. Deren Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze orientieren sich neben den kirchenrechtlichen Regelungen auch an der Handels- und Steuergesetzgebung. Der bilanzielle Ausweis im Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 KHO mit der jeweiligen

Bilanzsumme der Einzelbilanzen, die spiegelbildlich auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bilanziert. Allen erkennbaren Einzelrisiken ist durch entsprechende Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die liquiden Mittel sind mit den Nennwerten angesetzt. Alle Positionen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr. Auf den kassengemeinschaftlichen Verrechnungskonten werden die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus kassengemeinschaftlichen liquiden Mitteln bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt stets spiegelbildlich, d.h. Passivbeständen bei der Gesamtkirche stehen Aktivbestände bei den angeschlossenen Rechnungskreisen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtwert aller Vermögensgegenstände (Summe aller Aktiva) und der Gesamtsumme aller zweckgebundener Rücklagen, sonstigen Vermögensbindungen, Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung.

Zur Erfüllung kirchenrechtlicher Zwecke sind finanzgedeckte Rücklagen angesetzt. Die Mindestbeträge werden durch die Regelungen des § 65 KHO festgelegt.

Erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen für zweckgebundene Investitionen sowie zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Erbschaften, deren Zweckbindung noch fortbesteht, sind als Sonderposten mit dem Nominalwert angesetzt.

Die Versorgungsrückstellungen sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Stichtagsgutachtens unter Berücksichtigung der modifizierten Richttafeln 2018 G von K.-Heubeck ermittelt worden. Den Parametern der biometrischen Grundwerte liegen zum Bewertungsstichtag 31.12.2024 die von der Evangelischen Ruhegehaltskasse angebrachten Modifikationen aus dem Jahr 2021 zu Grunde. Diese umfassten im Wesentlichen eine Absenkung der Sterbewahrscheinlichkeit für Versorgungsempfänger*innen und eine Anhebung der Verheiratungswahrscheinlichkeit für männliche Versorgungsempfänger. Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte getrennt für die Personengruppen Aktive und Versorgungsempfänger*innen, für Aktive nach dem modifizierten Teilwertverfahren und für Versorgungsempfänger*innen nach dem Barwertverfahren bei einem Rechnungszinsfuß von 3,8 % p.a. Als Trendannahmen wurde für ruhegehaltsfähige Bezüge sowie für die ERK-Kassenleistungen ein Steigerungssatz von je 2,0% p.a. und für die Beihilfen an die Versorgungsempfänger*innen ein Steigerungssatz von 2,75 % p.a. gewählt. Bei der Bewertung zum 31.12.2024 wurden die zum 01.04.2023 geregelten gesetzlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen berücksichtigt. Die zum 01.04.2025 sowie zum 01.05.2026 anstehende Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von im insgesamt 5,8% wurde versicherungsmathematisch berücksichtigt.

Das Ausscheiden aus dem Aktivbestand wurde auf acht Monate vor Erreichen der jeweiligen, gesetzlichen Regelaltersgrenzen festgelegt. Die Versorgungsverpflichtung umfasst 1.410 Aktive und 1.755 Versorgungsempfänger*innen. Für die Anwartschaften aktiver Berechtigter ist zu jedem Alter, in dem ein Versorgungsfall eintreten kann, der Ruhegehaltsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Sofern Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden können, sind diese bei der Berechnung berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger*innen und deren Angehörige wurde ein Anpassungsfaktor mit 48,29 % angesetzt, welcher die zu erwartenden Krankheitskosten auf Basis der Referenz-Kopfschäden in der privaten Krankenversicherung unter Berücksichtigung der von der BaFin veröffentlichten PKV-Tafeln, veröffentlicht letztmalig im Dezember 2024, heranzieht und mit den tatsächlichen Krankheitskosten der Beihilfeempfänger*innen in der EKHN ins Verhältnis setzt. Zur Ermittlung der Schätzwerte wurde ein Durchschnitt der Kopfschäden über mehrere Jahre gebildet.

Die Clearingrückstellung ist auf Basis der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. September 2014 berechnet und mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Der Absicherung von Risiken wird mit einem Zuschlag von 5% auf die Rückstellungssumme Rechnung getragen. Beträge, deren tatsächlicher Eintrittsbetrag zur Aufstellung des Jahresabschlusses bereits bekannt war, wurden in die Verbindlichkeiten umgegliedert.

Die sonstigen Rückstellungen sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Zu erwartende Kostensteigerungen sind in der Bewertung mit pauschalen Aufschlägen berücksichtigt. Bei der Berechnung von Rückstellungen im Personalbereich wurden Personeneckwerte an Stelle von Realwerten genutzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Für Einzahlungen und Auszahlungen vor dem 31. Dezember 2024, die wirtschaftlich einem Zeitpunkt nach dem Abschlussstichtag zuzurechnen sind, werden aktive (Auszahlungen) und passive (Einzahlungen) Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Als Treuhandvermögen wird das für den Treugeber verwaltete Eigentum zum Nominalwert, nachrichtlich unter der Bilanzsumme, ausgewiesen. Das rechtliche Eigentum verbleibt beim Treugeber. In gleicher Höhe sind spiegelbildlich Treuhandverbindlichkeiten gegenüber dem Treugeber bilanziert.

Abgrenzungen bei den Kirchensteueren, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verursachung, werden nur vorgenommen, wenn diese Sondereffekte einen Betrag vor mehr als 1% der geplanten Kirchensteuereinnahmen im Haushaltsjahr übersteigen. Für eventuelle



Rückzahlungsrisiken aus den Sondereffekten werden enstsprechende Rückstellungen gebildet.

b. Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte getrennt für die Personengruppen Aktive und Versorgungsempfänger*innen, für Aktive nach dem modifizierten Teilwertverfahren und für Versorgungsempfänger*innen nach dem Barwertverfahren bei einem Rechnungszinsfuß von 3,8 % (i.Vj. 3,5%) p.a. Durch die Anhebung des Rechnungszinses um 0,3%-Punkte sinken die Teilwerte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen um EUR 104 Mio. zum Stichtag 31. Dezember 2024.

Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen

a. Aktiva

Der Anlagenspiegel ist als Anlage 1 angefügt.

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen setzen sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	**Bestand 31.12.2024 €**	**Bestand 31.12.2023 Mio. €**
EKHN RLV-Dachfonds MI 123 Metzler Invest	902.756.273,80	943,4
2IP Immobiliendachfonds	201.170.379,63	124,0
HN SCIAF-RAIF S.C.A.	119.035.548,28	58,6
Baurücklage Studierendenwohnheime	1.535.170,65	1,5
EKHN Gesangbuchfonds	885.360,43	0,9
EKHN Religionsbücherfonds	575.924,30	0,6
Nachlässe	292.721,47	0,3
Kautionen Campus Westend	198.914,21	0,2
Kautionen Studierendenzentrum Mainz	95.686,11	0,1
Kautionen ESZ Darmstadt	89.480,40	0,1
Sonstige (Einzelpositionen < 50 T€)	106.089,95	0,1
Allgemeine Rücklage Studierendenwohnheime	0,00	1,2
Beratungsstelle KDV/ZDL	0,00	0,4
Verrechnung Beihilfefonds	-62.500.000,00	-53,5
Summe	**1.164.241.549,23**	**1.077,9**

Die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten setzen sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
Versorgungsstiftung der EKHN	693.896.668,73	700,9
Deckungsvermögen der ERK	588.500.000,00	534,0
Beihilfefonds	62.500.000,00	53,5
Deckungsvermögen Versorgungskasse Nassau	645.978,00	0,7
Summe	**1.345.542.646,73**	**1.289,1**

Zur Absicherung der Versorgungsansprüche legt die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) ihre Mittel unter risikostreuenden Gesichtspunkten in einem breit diversifizierten Portfolio an.



Zum Einsatz kommen Staatsanleihen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Wertpapiere, Immobilienfonds, Infrastrukturfonds und Rohstoffe.

Die Beteiligungsübersicht ist als Anlage 2 angefügt.

Aufgrund dauerhafter Wertminderung wurden die verbundenen Einrichtungen „Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH (Beteiligungshöhe 1.112.500 €) und „Ev. Grundschule Weitengesäß gGmbH“ (Beteiligungshöhe 20.000 €) auf einen Erinnerungswert von 1€ wertberichtigt.

Die Bilanzposition sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen setzt sich zusammen aus:

Kategorie	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
Kirchengemeindliche Baudarlehen	9.460.139,52	10,1
Festgelder ZPV	6.000.000,00	6,0
Kirchengemeindliche Pfarrhäuser	4.894.662,81	5,7
Sonstige Darlehen kirchliche Initiativen und Werke	3.112.651,94	2,4
ZPV Beteiligungen	2.961.222,62	3,0
Kirchengemeindliche Erschließungskosten	2.445.118,41	2,9
Kirchengemeindliche Orgeldarlehen	1.377.679,52	1,4
Kirchengemeindlicher Grunderwerb	715.335,20	0,7
Kirchengemeindliche Aus- und Umbauten Wohnung	345.607,18	0,4
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	252.485,69	0,3
Sonstige Darlehen	91.440,29	0,1
Umweltdarlehen	1.000,00	0,0
Festgelder, Laufzeit > 1 Jahr	0,00	20,1
Summe	**31.657.343,18**	**53,1**

Unter den „sonstigen Darlehen für kirchliche Initiativen und Werke“ wird ein Darlehen an die Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH in Höhe von 3.252.693 € ausgeweisen, welches in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vollständig wertberichtigt wurde. Die Wertberichtigung wurde zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 beibehalten.

Das Sondervermögen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 T€**
Jugendbildungsstätte – Ev. Jugendburg Hohensolms*	8.999.789,77	9,1
Martin-Niemöller Haus*	9.467.972,14	9,2
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte*	5.418.006,26	5,3
Tagungsstätte im Schloss Herborn*	3.392.963,96	3,4



Schlegel-Stiftung**	3.173.563,26	3,1
Arbeitslosenfonds der EKHN****	2.007.188,97	1,8
Hans und Maria Kreiling-Stiftung**	1.561.032,87	1,5
IPOS***	955.379,86	1,0
Zur Nieden-Stiftung**	532.478,38	0,5
Stiftung Gemeinde im Aufbruch**	483.561,83	0,5
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung**	440.984,26	0,5
Hildegard und Karl Bär-Stiftung**	463.618,13	0,4
BgA des Zentrums für Verkündigung***	421.801,21	0,4
Stiftung Bekennen und Versöhnen**	379.698,18	0,4
AG Erwachsenenbildung in Hessen****	354.027,68	0,3
Chorstiftung Philipp Reich	288.831,02	0,3
Evangelische Jugend in Hessen****	133.192,72	0,1
Chorverband der EKHN	107.172,00	0,1
Bachchor Mainz***	59.183,54	0,1
Regionaler Arbeitskreis Erwachsenenbildung Rheinland Pfalz****	95.131,18	0,1
Scio-Stiftung**	77.538,57	0,1
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau***	63.736,68	0,1
Ev. Landesorganisation für Erwachsenenbildung****	6.790,00	0,0
Schulwerk der EKHN	37.430.833,39	16,5*****
Summe	**76.314.475,86**	**54,9**

*Tagungshaus, ** Stiftung, *** Sonstiger BgA, **** Sonderrechtsträger, ***** Wert 31.12.2022

Die Vorräte in Höhe von 21.600 € setzen sich aus zur Veräußerung an Kirchengemeinden vorgesehenem Altarschmuck zusammen.

Die Übersicht über die Forderungen kann Anlage 3 entnommen werden.

Unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen werden bei der Diakonie Hessen treuhänderisch gehaltene Mittel zur Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau i.H.v. 5.193.753,96 € (Stand VJ 5.510 T€) ausgewiesen.

Unter den Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen wird eine Forderung gegenüber dem Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg gGmbH in Höhe von 3.651.151 € ausgewiesen, welche in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vollständig



wertberichtigt wurde. Die Wertberichtigung wurde zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 beibehalten.

In den Liquiden Mitteln enthalten sind:

Position	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
Kurzfristige Festgeldanlagen (Laufzeit kleiner 1 Jahr)	107.216.118,21	110,2
Bestände Girokonten	186.429.829,28	135,6
Zahlstellen	943.406,19	0,6
Handvorschüsse	256.334,11	0,2
Handkassen	3.563,80	<0,1
Kassengemeinschaftliche Verrechnung	-272.697.934,02	-127,1
Summe	**22.151.317,57**	**119,6**

Das Treuhandvermögen, welches nachrichtlich unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen wird, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	1.157.694.936,54	1.147,7
Metzler Dachfonds MI – F01	*929.862.979,50*	835,5
2IP Immobliendachfonds THV1	*37.648.641,66*	105,5
HN SICAV-RAIF S.C.A. THV 1	*11.911.784,10*	69,2
HN SICAV-RAIF S.C.A. THV 2	*60.655.833,93*	41,6
Kassengemeinschaftliches Guthaben	*51.653.182,10*	30,9
2IP Immobliendachfonds THV2	*39.935.249,85*	39,9
Darlehen Campus Westend	*5.711.770,29*	6,1
ZPV Anteile an HN RAIF	*5.000.000,00*	5,0
ZPV Anteile am M31 Amprion	*5.588.408,19*	4,9
Beteiligungen	*4.000.022,00*	4,0
2IP Immobliendachfonds THV2/ZPV-Kavernen	*0,0*	2,9
Darlehen Studentenwohnheim Darmstadt	*1.653.851,14*	1,7
Sonstiges	*4.073.213,78*	0,4
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	664.228,55	0,7
Summe	**1.158.359.165,09**	**1.148,4**



b. Passiva

Die Pflichtrücklagen bestehen aus folgenden Positionen:

Rücklage	Stand 31.12.2024 €	Mindesthöhe €
Ausgleichsrücklage	307.742.490,50	74.405.000,00*
Betriebsmittelrücklage	65.000.000,00	62.004.000,00*
Substanzerhaltungsrücklage	41.461.876,67	32.463.000,00*
Bürgschaftssicherungsrücklage	1.500.000,00	658.000,00*
Summe	**415.704.367,17**	**169.530.000,00***

* Aus Vereinfachungsgründen wurden die Werte in T€ ermittelt und auf volle € gerundet.

Die Substanzerhaltungsrücklage bezieht sich auf das immaterielle Anlagevermögen sowie das Sachanlagevermögen im Bereich der Gebäude. Bei der Berechnung der Mindesthöhe bei der Bürgschaftssicherungsrücklage wurde von der noch ausstehenden Bürgschaftssumme ausgegangen. Die Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage umfassen zu rund 98% den gesamtkirchlichen Haushalt. Weitere 2% decken die übrigen Bilanzierungskreise und nicht selbstständigen Einrichtungen der Gesamtkirche ab.

Die Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen bestehen aus:

Position	31.12.2024 €	31.12.2023 Mio. €
Budgetrücklagen	66.756.588,99	71,8
Kollektenrücklagen	1.786.147,06	1,5
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	389.347.779,97	397,7
Summe	**457.890.516,02**	**471,0**

Aus den einzelnen Budgetbereichen bestehen folgende Budgetrücklagen zum Bilanzstichtag:

Position	31.12.2024 €	31.12.2023 T€
Budgetbereich 1 – Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	49.816.813,26	53.843,8
Budgetbereich 2.1 – Handlungsfeld Verkündigung	417.268,22	413,9
Budgetbereich 2.2 – Zentrum Verkündigung	756.698,90	778,0
Budgetbereich 3.1 – Handlungsfeld Seelsorge und Beratung	381.570,53	540,5
Budgetbereich 3.2 – Zentrum Seelsorge und Beratung	212.699,21	212,7
Budgetbereich 4.1 – Handlungsfeld Bildung	383.560,63	383,6
Budgetbereich 4.2 – Zentrum Bildung	822.234,75	816,6
Budgetbereich 4.3 – Tagungshäuser und Studierendenwohnheime	776.707,03	776,7



Budgetbereich 5.1 – Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	326.881,03	348,9
Budgetbereich 5.2 – Zentrum gesellschaftliche Verantwortung	538.860,30	534,6
Budgetbereich 6.1 – Handlungsfeld Mission und Ökumene	675.420,84	675,4
Budgetbereich 6.2 – Zentrum Mission und Ökumene	1.456.233,79	1.457,1
Budgetbereich 7 – Ausbildung und IPOS	985.079,43	985,1
Budgetbereich 8 – Gesamtkirchliche Dienstleistungen	4.555.719,05	5.479,5
Budgetbereich 9 – Öffentlichkeitsarbeit	1.462.158,10	1.207,6
Budgetbereich 10 – Zentrales Gebäudemanagement	2.459.533,35	2.492,8
Budgetbereich 11 – Synode	110.525,48	199,8
Budgetbereich 12 – Kirchenleitung	271.567,58	271,6
Budgetbereich 13 – Rechnungsprüfungsamt	328.638,71	374,6
Budgetbereich 14 – Allgemeines Finanzwesen	18.418,80	18,4
Summe	**66.756.588,99**	**71.811,3**

Die Kollektenrücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 T€**
Hoffnung für Osteuropa	325.508,14	300,0
Hospizarbeit	467.193,18	286,2
Notfallseelsorge (versch. Zwecke)	304.353,25	285,2
Diakonie- und Sozialstationen	107.233,96	107,2
Seelsorge an blinden Menschen	80.512,65	79,5
Gefängnisseelsorge	77.255,77	73,4
Kantatenkollekte	79.189,88	64,4
Trauerseelsorge	62.353,10	62,4
Inklusive Gemeinde	81.744,23	56,2
Schaustellendenseelsorge	48.087,69	43,3
Seelsorge an schwerhörigen Menschen	26.353,97	26,4
Telefonseelsorge	34.207,77	25,7
Kirchen helfen Kirchen	46.627,32	21,1
Ökumenische Diakonie	14.904,83	14,9
Gehörlosenseelsorge	10.687,03	10,7
Motorradfahrerseelsorge	7.009,01	7,0
Unterstützung geflüchteter Menschen aus der Ukraine	5.036,22	5,6
Seelsorge Menschen mit Beeinträchtigungen	3.614,41	3,6



Projekt für Arbeitslosenmaßnahmen	1.774,65	1,8
ESG Darmstadt	1.500,00	1,5
Sustainable preaching	1.000,00	1,0
Kirche am Campus	0,00	0,4
Summe	**1.786.147,06**	**1.477,5**

Die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
Kirchbaurücklage der EKHN	200.408.333,51	200,4
Kirchengemeindliche Gebäude (Substanzerhaltung)	64.230.477,08	67,6
Zukunftsfonds	47.244.682,72	79,2
Zukunftsfonds Digitalisierung	14.869.258,33	0,0
Transformationsunterstützung	8.469.075,78	12,6
Zukunftsfonds Klima Sofortprogramme Gebäude	8.234.722,05	0,0
Transformationsunterstützung Diakoniestationen	8.000.000,00	8,0
Arbeit mit Flüchtlingen	6.315.392,60	7,6
Grunderwerbsfonds	5.427.129,74	5,4
Überbrückungsfonds	4.526.817,88	0,1
Zukunftsfonds Innovative Projekte	3.570.111,07	0,0
Baulastablösungsfonds	3.071.377,33	3,1
Kinder- und Jugend (Verkauf Jugendburg Hohensolms)	2.500.000,00	2,5
Zukunftsfonds Personal	1.861.288,26	0,0
ZPV-Beteiligungen	1.624.476,97	1,6
Zukunfsfonds Klima Sofortprogramme Verbrauch	1.528.496,22	0,0
ZPV-Beteiligungen Sondervermögen	1.336.745,65	1,3
Zukunftsfonds Klimaschutz-Koordination	1.171.457,00	0,0
Buchfonds Druckreserve, Gesangbuchfonds	891.339,05	0,9
Zukunfsfonds Klima Sofortprogramme allgemein	812.000,00	0,0
Perspektive 2025	733.763,13	0,7
Religionsbücherfonds	586.285,81	0,6
Energiesparendes Bauen Kirchengemeinden und Dekanate	578.623,32	0,7
Nachlass	524.720,53	0,0
Restmittel Familienbudget	313.816,73	0,3
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	252.485,69	0,3



Pilgerreisen Frieden und Gerechtigkeit	111.536,16	0,1
Anschubfinanzierung Familienzentren	63.887,36	0,1
Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	89.480,00	0,1
Härtefonds	0,00	4,5
Summe	**389.347.779,97**	**397,7**

Der Gesamtbestand der Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen kann durch aktive Vermögenswerte (Finanzanlagen und liquide Mittel) zu Buchwerten in voller Höhe gemäß § 65 Abs. 9 KHO gedeckt werden.

Die Zusammensetzung der Sonderposten kann untergliedert aus der folgenden Liste entnommen werden:

Position	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 T€**
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	528.290,87	535,8
davon Vermächtnisse	*499.416,57*	492,5
davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	*28.874,30*	43,4
Erhaltene Investitionszuschüsse	1.691.682,96	1.822,4
davon KFW-Zuschuss Darlehen Wohnheim Darmstadt	*784.669,99*	807,6
davon Arbeitsgemeinschaft Kita-Personal	*370.728,56*	370,7
davon Energetische Sanierung ESZ Mainz	*166.615,37*	179,8
davon Zuschüsse für laufende Baumaßnahmen	*117.458,00*	0,0
davon Kirchentagsgeschäftsstelle	*96.830,94*	91,8
davon Erhalt Kulturdenkmäler Kaiserstraße Friedberg	*51.741,58*	53,8
davon sustainable preaching	*10.731,53*	30,7
davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	*92.906,99*	97,5
davon Jugenkirchentag	*0,00*	190,6
Summe	**2.219.973,83**	**2.358,3**

Die Rückstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Rückstellung	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
I. Versorgungsrückstellungen	2.272.757.860,50	2.286,8
davon Pensionsverpflichtungen	1.703.823.235,00	1.734,3
davon Beihilfeverpflichtungen	568.934.625,50	552,5
II. Clearingrückstellung	44.700.000,00	41,4
III. Sonstige Rückstellungen	25.436.913,34	33,1
davon nicht genommener Urlaub	*9.503.000,00*	9,2



*davon ausstehende Zuschüsse**	*6.900.000,00*	5,1
davon Ausgleichsleistungen innerhalb der EKHN	*6.000.000,00*	2,0
davon ausstehende Rechnungen	*1.428.116,29*	1,6
davon Dienstjubiläen	*874.000,00*	0,7
davon Mehrarbeit	*449.000,00*	0,6
davon Prozesskosten	*85.000,00*	0,2
davon Familienbudget	*197.797,05*	0,2
davon Rückzahlung aus Kirchensteuern	*0,00*	13,5
Summe	**2.342.894.773,84**	**2.361,3**

* betrifft Schulwerk der EKHN für die Jahre 2021 bis 2024

Die EKHN ist für die betriebliche Altersversorgung ihrer angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitgeberin an die Evangelischen Zusatzversorgungskasse Anstalt des öffentlichen Rechts (EZVK) mit Sitz in Darmstadt angeschlossen und meldet dort ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung an. Es handelt sich dabei um Leistungszusagen, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

Der Deckungsgrad in der Pflichtversicherung (Verhältnis des auf die Pflichtversicherung entfallenden Vermögens zum versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche der EZVK aus der Pflichtversicherung) belief sich zum 31.12.2024 auf 78,5 %. Für die Schließung des Fehlbetrags in der Pflichtversicherung werden auch von der EKHN als angeschlossener Arbeitgeberin Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen gemäß § 19 EStG an die EZVK gezahlt. Die Aufwendungen für die Pflichtversicherung und ihre Leistungshöhe richten sich nach den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Beschäftigten der EKHN betrug im Berichtsjahr 604,3 Mio. €. Die maßgeblichen Aufwendungen im Jahr 2024 setzten sich zusammen aus einem Beitrag in Höhe von 6,5 % und Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen in Höhe von insgesamt 1,6 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Die Beitragssätze der kommenden Jahre sind für das Jahr 2025 6,5 %, für die Jahre 2026 bis 2031 6,6 % und ab dem Jahr 2032 6,7 %.

Die von der EKHN zu leistenden Sonderzahlungssätze ergeben sich entsprechend der folgenden Tabelle, wobei die EKHN die Sonderzahlungen 1, 2 und 3 leistet.

Sonderzahlung	Zuordnungszeitraum	Sonderzahlungssatz (v. H. des zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelts)	Erhebung
Keine Sonderzahlung	ab 1. Januar 2011	/	/
Sonderzahlung 1	zwischen 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2010	0,4 v. H. 0,3 v. H.	in den Jahren 2020 und 2021 in den Jahren 2022 bis 2035



		0,6 v. H.	ab dem Jahr 2036
Sonderzahlung 2	zwischen 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2001	0,3 v.H.	ab dem Jahr 2017
Sonderzahlung 3	bis 31. Dezember 1996	1,0 v. H.	ab dem Jahr 2017

Der für die Berechnung des Fehlbetrags erforderliche versicherungsmathematische Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in der Pflichtversicherung wird gemäß dem genehmigten technischen Geschäftsplan mit einem Rechnungszins von 3,0 % berechnet. Zur Bewertung der biometrischen Entwicklung dienen die Heubeck-Richttafeln 2018 G unter Berücksichtigung individueller Modifikationen.

Die EKHN haftet zusammen mit den anderen Gewährleistungsträgern gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EZVK nach Maßgabe der Satzung der EZVK. Eine Einstandspflicht für die Verpflichtungen der der EZVK angeschlossenen Arbeitgeber (beispielsweise für arbeitsrechtliche Zusagen oder Insolvenzforderungen) ist damit nicht verbunden. Dem entspricht auch die gesetzliche Haftungsregelung nach dem Kirchengesetz zur Errichtung einer Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Die EZVK ist eine Einrichtung der Kirchen für die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten in Kirche und Diakonie. Die betreffenden Arbeitgeber sind für die betriebliche Altersversorgung über Beteiligungsvereinbarungen bei der EZVK angeschlossen und melden ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung an. Dabei handelt es sich um Leistungszusagen, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden. Für die Schließung des Fehlbetrags gemäß § 59 Abs. 1 der Satzung in der Pflichtversicherung erhebt die EZVK von den angeschlossenen Arbeitgebern Finanzierungsmaßnahmen, insbesondere in der Form von erhöhten Pflichtbeiträgen und Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen gemäß § 19 EStG.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz haben die EZVK als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet (§ 1. Abs. 1 EZVKG), daher sind sie anstaltshaftende Körperschaften für die EZVK.

Die Übersicht über die Rückstellungen kann Anlage 6 entnommen werden.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten kann Anlage 7 entnommen werden.

Die Treuhandverpflichtungen setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen:

Mittelbindung	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	1.157.694.936,54	1.147,7
Kirchengemeindliches Vermögen	*894.907.015,67*	912,3
Stiftungsvermögen	*117.568.835,44*	115,2
Pfarrbesoldungskapital	*20.135.889,60*	20,0
Sonstiges Vermögen	*114.416.496,31*	94,7
Schwankungsreserve	*6.663.431,29*	1,7



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Übrige Verbindlichkeiten	*4.003.268,23*	3,8
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	664.228,55	0,7
Summe	**1.158.359.165,09**	**1.148,3**



4. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung

a. Erträge

Die Erträge aus kirchlichen Aufgaben 52,4 Mio. € (VJ 52,1 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Erträge aus kirchlichen Aufgaben	2,1	1,7
Umsatzerträge	0,1	0,1
Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10,3	10,0
Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	39,9	40,3

Wesentliche Einzelpositionen sind die Erträge aus den Dienstwohnungsvergütungen (6,4 Mio. €) sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen (2,9 Mio. €). Miet- und Pachterträge sowie Erbbauszinsen aus dem landeskirchlichen Grundvermögen beliefen sich auf 3,8 Mio €. Unter den Ersatz- und Erstattungsleistungen erfolgt im Wesentlichen der Ausweis der Zahlungen aus Kassenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse unsaldiert, wodurch Erträge aus Erstattungsleistungen von 35,8 Mio. € ausgewiesen werden.

Die Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 575,4 Mio. € (VJ 556,3 Mio. €) bestanden im Jahr 2023 aus folgenden Positionen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Kirchensteuern (Brutto ohen Aufwandsverrechnung)	556,9	540,1
Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen	18,5	16,2

Die direkten *Kirchensteuern* betrugen in Haushaltsjahr 475,1 Mio. €, wovon die Kirchenlohnsteuer bei 356,0 Mio. € (VJ 352,8 Mio. €) und die Kircheneinkommensteuer bei 119,1 Mio. € (VJ 115,9 Mio. €) lagen. Darüber hinaus erhielt die Landeskirche Erträge aus dem EKD Clearing-Verfahren in Höhe von 45,6 Mio. € (VJ 46,6 Mio. €). Der Ausweis der Kirchensteuererträge erfolgt gemäß den kirchlichen Bilanzierungsregeln unsaldiert, weshalb der Ausweis von Aufwendungen im Bereich der Kirchensteuern (weiterzuleitende Kirchensteuern, Clearingverfahren der EKD etc.) gesondert unter der Position Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen sowie Sach- und Dienstaufwendungen erfolgt. Nach Berücksichtigung aller entsprechenden Erträge und Aufwendungen beläuft sich das Kirchensteuerergebnis für das Haushaltsjahr 2024 saldiert (einschließlich Clearingrückstellung) auf 520,5 Mio. € (VJ 513,5 Mio. €).

Die Zuschüsse von Dritten lagen für das Haushaltsjahr 2024 bei 19,1 Mio. € (VJ 18,1 Mio. €) und bestanden im Wesentlichen aus den Staatsleistungen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Position Kollekten und Spenden mit 1,1 Mio. € (VJ 0,3 Mio. €) setzt sich zusammen aus Vermächtnissen in Höhe von 0,6 Mio. € Kollekten in Höhe von 0,3 Mio. € sowie Spenden in Höhe von 0,2 Mio. €.



Die sonstigen ordentlichen Erträge in Höhe von 62,1 Mio. € (VJ 29,5 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	<0,1	0,2
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	32,5	1,4
Übrige ordentliche Erträge	29,6	27,9

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus der stitchtagsbedingten Auflösung der Versorgungsrückstellung in Höhe 30,5 Mio. € sowie von Personalrückstellungen. In den *sonstigen ordentlichen Erträgen* sind vor allem Erstattungen von Personalkosten aus dem außerkirchlichen Bereich in Höhe von 9,0 Mio. € sowie Personalkostenerstattungen aus der EKHN einschließlich deren Beteiligungen in Höhe von 5,4 Mio. € enthalten. Die Erstattungen von Versorgungsbeiträgen lagen in 2024 bei 5,3 Mio. €.

Die Finanzerträge von 85,5 Mio. € (VJ 74,3 Mio. €) bestanden im Haushaltsjahr 2024 aus folgenden Positionen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen	84,0	70,8
Zinsen und ähnliche Erträge	1,5	3,5

Es handelt sich im wesentlichen um die Anpassung des Buchwertes an der ERK sowie um Dividenden, Ausschüttungen, Buchwertgewinne aus der Veräußerung/Umschichtung von Wertpapieren und um Zinserträge bei Kreditinstituten.

b. Aufwendungen

Die Personalaufwendungen von 283,8 Mio. € (VJ 427,3 Mio. €) enthalten folgende Einzelpositionen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Personalaufwand	139,7	137,0
Aufwendungen zur Versorgungssicherung	65,7	218,7
Versorgungsaufwendungen	74,6	68,8
Sonstige Personalaufwendungen	3,8	2,8

Die *Personalaufwendungen* enthalten die Bezüge sämtlicher Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigungsentgelte der Angestellten im landeskirchlichen Dienst.

Die *Aufwendungen zur Versorgungssicherung* werden in 2024 lediglich durch die Zuführung zu den Beihilferückstellungen in Höhe von 16,5 Mio. € (VJ 129,7 Mio. € inkl. Versorgungsrückstellung) geprägt. Die Veränderung der Versorgungsrückstellung wird in 2024 unter der Postition „Sonstige Erträge“ ausgewiesen. Weiterhin erfolgt der Ausweis der jährlichen Beiträge an die ERK in Höhe von 46,7 Mio. € (VJ 42,7 Mio. €).

Die *Versorgungsaufwendungen* enthalten die Versorgungs- und Beihilfeleistungen der nicht bei der ERK abgedeckten anteiligen Versorgungsbezüge an die ERK.

Die *sonstigen Personalaufwendungen* enthalten vor allem Personalkostenerstattungen innerhalb der EKHN.

Die Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 363,7 Mio. € (VJ 338,3 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen	21,4	7,8
Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen	342,3	330,5

In den *Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen* sind vor allem die Zuführung zur Clearingrückstellung in Höhe von 3,8 Mio. € (VJ 3,8 Mio. €) sowie die Weiterleitung der Kirchensteuer für Soldaten und Soldatinnen in Höhe von 15,0 Mio. € (VJ 3,4 Mio. €) enthalten.

In den *Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen* werden die allgemeinen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie die Gebäudezuweisungen in Höhe von insgesamt 283,6 Mio. € (VJ 270,6 Mio. €) ausgewiesen.

Hinzu kommen Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD in Höhe von 41,5 Mio. € (VJ 40,6 Mio. €) sowie allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen an die Diakonie einschließlich der Diakoniestationen von 17,2 Mio. € (VJ 19,2 Mio. €).

In der Position Zuschüsse an Dritte sind Zuschüsse in Höhe von 6,1 Mio. € (VJ 2,5 Mio. €) für verschiedene Projekte und Einrichtungen enthalten.

Die Sach- und Dienstaufwendungen von 37,7 Mio. € (VJ 34,8 Mio. €) setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Verpflegungs- und Materialaufwand	0,3	0,3
Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	20,6	18,0
Ersatz- und Erstattungsleistungen	15,5	15,5
Ausstattung und Instandhaltung	1,3	1,0

In der Position *Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand* sind die Kosten für Honorare und Unterrichtsgelder (1,0 Mio. €), die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Gästen (1,3 Mio. €), Aufwendungen für die Aus-, Weiter- und Fortbildung (0,9 Mio. €), Porto (0,5 Mio. €), EDV-Aufwendungen (0,3 Mio. €), Reisekosten (0,6 Mio. €), Bücher, Medien und Druckarbeiten (0,3 Mio. €) sowie Dienstleistungen Dritter (13,1 Mio. €) enthalten. Die *Ersatz- und Erstattungsaufwendungen* enthalten vornehmlich die Verwaltungskosten der Kirchensteuern, die seitens der Länder vom Kirchensteueraufkommen einbehalten werden.

Die Position Abschreibungen und Wertkorrekturen 3,6 Mio. € (VJ 3,7 Mio. €) enthält im Wesentlichen Abschreibungen auf das abnutzbare immaterielle Vermögen, das Sachanlagevermögen sowie auf Forderungen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen 11,4 Mio. € (VJ 13,1 Mio. €) enthalten folgende Positionen:

Position	**2024 (Mio. €)**	**2023 (Mio. €)**
Aufwand aus Abgang von mobilem und immobilem Anlagevermögen	0,0	<0,1
Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungen	4,9	4,6
Zuführung zu Sonderposten	<0,1	0,2
Übrige ordentliche Aufwendungen	6,5	8,2

Die *Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungsprämien* enthalten vornehmlich Versicherungsprämien. In den *sonstigen Aufwendungen* werden vor allem periodenfremde Aufwendungen (4,2 Mio €) sowie Miet- und Pachtaufwendungen einschließlich der Energie- und Nebenkosten für eigene und angemietete Gebäude in Höhe von 2,0 Mio. € ausgewiesen.

Unter den Finanzaufwendungen in Höhe von 0,5 Mio. € (VJ 1,3 Mio. €) werden Darlehenszinsen sowie Zinsen innerhalb der EKHN ausgewiesen, die aufgrund von Sondertilgungen geringer ausfallen.



5. Sonstige Angaben

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen durch die EKHN bestanden gegenüber folgenden Körperschaften:

Schuldner	Gläubiger	Urspr. Darlehens-summe T€	Stand 31.12.2024 T€**	Urspr. Bürgschaft EKHN T€
Stiftung für Innere Mission	Bank für Sozialwirtschaft	4.311	739	5.707
Christusträger Sozialwerk e.V.	Evangelische Bank eG Kassel	1.900	953	1.900
Diakoniezentrum Laubacher Stift	Evangelische Bank eG Kassel	4.090	687	4.090
Elisabethenstift Darmstadt	Evangelische Bank	1.084	1.990	1.084
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Land Hessen	3.762	1.639	3.762
Eikon gG für Fernsehen und Film mbH*	KD-Bank	/*	307	307
Ökumenische Wohnhilfe Darmstadt GmbH	Landesbank Hessen-Thüringen GZ Landestreuhand-stelle	717	534	256
Christliche Flüchtlingshilfe, Mörfelden-Walldorf	Evangelische Bank eG Kassel	178	27	178
Summe		**16.042**	**6.576**	**17.284**

*Hierbei handelt es sich um eine unbefristete Patronatserklärung.
** Hierbei handelt es sich um den Stand der abgesicherten Verbindlichkeiten der Schuldner.



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Ermächtigungsübertragungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die im Haushaltsjahr 2024 für folgende Jahre ausgebrachten Ermächtigungen bestehen wie folgt:

Budget - bereich	Abrechnungs -objekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (€)		Fällig (€)
B01	9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	10.500.000	2024: 3.500.000 2025: 7.000.000	2025: 3.500.000 2026: 3.500.000 2027: 3.500.000
Die Verpflichtungsermächtigung für 2024 wurde in Höhe von 3.462.122 € in Anspruch genommen. Für die Folgejahre wurde die Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen.					
B01	9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	100.000	2024: 50.000 2025: 50.000	2025: 50.000 2026: 50.000
Die Verpflichtungsermächtigung für 2024 wurde in Höhe von 50.000 € in Anspruch genommen. Für die Folgejahre wurde die Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen.					
	Summe		**10.600.000**		**2025: 3.550.000** **2026: 3.550.000** **2027: 3.500.000**

Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 675 T€ aus zugesagten, aber nicht abgerufenen Bau- und Orgeldarlehen.

Weitere sonstige finanzielle Verfpflichtungen mit einer Befristung auf den 30.06.2028 bestehen aufgrund von Rückkaufsverpflichtungen einer veräußerten Immobilie in Höhe von 3,2 Mio. €.

In den Budgetrücklagen des Budgetbereichs 1 sind 0,7 Mio. € für zugesagte Bauzuweisungen enthalten.



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Mitglieder der Kirchenleitung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses (Juni 2026) bestand die Kirchenleitung aus folgenden Personen:

Stimmberechtigte Mitglieder	
Frau Prof. Dr. Christiane Tietz	Kirchenpräsidentin
Frau Ulrike Scherf	Stellvertretende Kirchenpräsidentin
Herr Ltd. Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus	Leiter der Kirchenverwaltung
Frau Sabine Bertram-Schäfer	Pröpstin für die Propstei Nord-Nassau
Frau Henriette Crüwell	Pröpstin für die Propstei Rheinhessen und Nassauer Land
Herr Stephan Arras	Propst für die Propstei Starkenburg
Frau Hannah Ferbert	Gemeindemitglied
Frau Frauke Grundmann-Kleiner	Gemeindemitglied
Herr Jürgen Mescher	Gemeindemitglied
Herr Erhard Seeger	Gemeindemitglied
Herr Wolfgang Prawitz	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
Herr Jan Löwer	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
Beratende Mitglieder/ nicht stimmberechtigt	
Herr Oberkirchenrat André Witte-Karp	Leitung Dezernat 1 - Kirchliche Dienste
Herr Oberkirchenrat Jens Böhm	Stellvertretender Leiter der Kirchenverwaltung, Leitung Dezernat 2 - Personal
Herr Oberkirchenrat Thorsten Hinte	Leitung Dezernat 3 – Finanzen, Bau und Liegenschaften
Ständige Gäste/ nicht stimmberechtigt	
Herr Carsten Tag	Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen
Frau Dr. Birgit Pfeiffer	Präses der Kirchensynode der EKHN
Herr Volker Rahn	Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, Pressesprecher in Vertretung

6. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Jahresabschluss 2024 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird mit einem Jahresergebnis von 88.893.274,60 EUR, einem Bilanzergebnis von 102.385.925,81 EUR, einer Bilanzsumme von 2.891.778.397,97 EUR sowie Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen von 1.158.359.165,09 EUR festgestellt.

Der Kirchensynode der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau wird folgender Vorschlag zum Verwedung des Bilanzergebnisses gemacht:

Vortrag des Bilanzergebnisses auf neue Rechnung, Verrechnung im Folgejahr mit dem negativen Ergebnisvortrag und Einstellung des verbleibenden Bilanzergebnisses von 9.970.697,19 EUR in den Ergebnisvortrag.

Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt den 1. Oktober 2026

Oberkirchenrat Thorsten Hinte
Leiter Dezernat III - Finanzen Bau und Liegenschaften

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus
Leiter der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 1 - Anlagenspiegel

Bilanzposition	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2023 EURO	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2024 EURO	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2023 EURO	Abschreibungen	Abgänge	Zuschreibungen	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2024 EURO	Buchwert 31. Dezember 2024 EURO	Buchwert 31. Dezember 2023 EURO
I Immaterielle Vermögensgegenstände	**7.760.740,19**	**338.127,80**	**0,00**	**0,00**	**8.098.867,99**	**7.158.228,83**	**301.771,41**	**0,00**	**0,00**	**7.460.000,24**	**638.867,75**	**602.511,36**
II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	**6.294.897,82**	**58.394,18**	**0,00**	**0,00**	**6.353.292,00**	**235.688,50**	**14.507,18**	**0,00**	**0,00**	**250.195,68**	**6.103.096,32**	**6.059.209,32**
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	0,00	0,00	0,00	574.700,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	574.700,70	574.700,70
2. Bebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	19.065,03	0,00	0,00	0,00	19.065,03	2.904,67	266,41	0,00	0,00	3.171,08	15.893,95	16.160,36
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	5.701.132,09	58.394,18	0,00	0,00	5.759.526,27	232.783,83	14.240,77	0,00	0,00	247.024,60	5.512.501,67	5.468.348,26
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III Realisierbares Sachanlagevermögen	**231.795.772,91**	**2.202.130,72**	**-311.647,39**	**0,00**	**233.686.256,24**	**74.441.010,89**	**3.239.253,24**	**-61.848,12**	**0,00**	**77.618.416,01**	**156.067.840,23**	**157.354.762,02**
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.129.092,56	0,00	0,00	0,00	2.129.092,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.129.092,56	2.129.092,56
2. Bebaute Grundstücke	223.056.095,73	4.849,50	0,00	625.112,99	223.686.058,22	71.182.995,56	2.753.201,77	0,00	0,00	73.936.197,33	149.749.860,89	151.873.100,17
3. Technische Anlagen und Maschinen	265.190,32	0,00	0,00	0,00	265.190,32	157.120,76	13.487,03	0,00	0,00	170.607,79	94.582,53	108.069,56
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	4.419.632,55	316.435,02	0,00	0,00	4.736.067,57	2.947.589,02	455.205,22	0,00	0,00	3.402.794,24	1.333.273,33	1.472.043,53
5. Fahrzeuge	182.822,39	71.811,00	-61.849,12	0,00	192.784,27	153.305,55	17.359,22	-61.848,12	0,00	108.816,65	83.967,62	29.516,84
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	1.742.939,36	1.809.035,20	-249.798,27	-625.112,99	2.677.063,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.677.063,30	1.742.939,36
IV Finanzanlagen	**2.377.152.548,12**	**195.034.570,55**	**-73.798.566,91**	**0,00**	**2.574.533.959,63**	**1.824.034,09**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.824.034,09**	**2.572.709.925,54**	**2.451.473.921,90**
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	1.078.632.186,05	137.645.754,13	-42.344.854,86	-9.000.000,00	1.164.933.085,32	691.536,09	0,00	0,00	0,00	691.536,09	1.164.241.549,23	1.077.940.649,96
2. Absicherung von Versorgungslasten	1.289.129.313,41	54.500.000,00	-7.086.666,68	9.000.000,00	1.345.542.646,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.345.542.646,73	1.289.129.313,41
3. Beteiligungen	13.365.965,71	3.418,69	0,00	0,00	13.369.384,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.369.384,40	13.365.965,71
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	19.031.500,00	0,00	0,00	0,00	19.031.500,00	1.132.498,00	0,00	0,00	0,00	1.132.498,00	17.899.002,00	17.899.002,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	53.138.990,82	2.885.397,73	-24.367.045,37	0,00	31.657.343,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.657.343,18	53.138.990,82
Gesamtsumme	**2.623.003.959,04**	**197.633.223,25**	**-74.110.214,30**	**0,00**	**2.822.672.375,86**	**83.658.962,31**	**3.555.531,83**	**-61.848,12**	**0,00**	**87.152.646,02**	**2.735.519.729,84**	**2.615.490.404,60**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 2 - Beteiligungsübersicht

Name	Sitz	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Jahresergebnis	Beteiligungshöhe**	Buchwert
		zum 31. Dezember 2024				31. Dezember 2024
		%	T€	T€	T€	T€
Beteiligungen						
Agaplesion gAG	Frankfurt am Main	10	67.104	8.531	7.042	7.042
ECKD KIGST GmbH	Offenbach am Main	40	30.562	1.859	460	460
Eikon gGesellschaft für Fernsehen und Film mbH	Berlin	8	2.128	11	102	102
Medienhaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau GmbH	Frankfurt am Main	49	549	-71	25	24
Textilwerkstatt Elisabethenstift gGmbH	Darmstadt	31	55	3	13	13
Kirchenbuchportal GmbH	Stuttgart	3	831	330	5	5
Hainstein GmbH	Eisenach	2	602	-387	2	2
Oikocredit eG (über Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz)	Amersfoort, Niederlande	-*	1.039	8.149	689	689
Evangelische Bank eG	Kassel	-*	204.247	10.420	32	5.032
Summe Beteiligungen					**8.370**	**13.369**
Anteile an verbundenen Einrichtungen						
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Darmstadt	99	60.131	733	17.800	17.800
Jugend-Kultur-Kirche St. Peter gGmbH	Frankfurt am Main	50	3.276	-165	50	50
HN SICAV-RAIF S.C.A.	Findel, Luxemburg	97	263.019	26.863	29	29
Ev. Grundschule Freienseen gGmbH	Laubach	80	39	0	20	20
Ev. Grundschule Weitengesäß gGmbH	Michelstadt im Odenwald	80	-2	0	20	-
Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH	Bad Marienberg	90	-521	-961	1.113	-
Summe Anteile an verbundenen Einrichtungen					**19.032**	**17.899**
Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Einrichtungen					**27.402**	**31.268**

* Genossenschaftsanteile

** Anschaffungskosten

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 3 - Übersicht über die Forderungen

Position	31.12.2024	davon Laufzeit			wertberichtigt	31.12.2023
		< 1 Jahr	2-5 Jahre	> 5 Jahre		
Forderungen aus Kirchensteuern	4.085.757,63 €	4.085.757,63 €	- €	- €	- €	12.823.609,17 €
Forderungen an kirchlichen Körperschaften	4.035.400,53 €	4.035.400,53 €	- €	- €	- €	3.181.391,27 €
Forderungen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.225.572,91 €	2.225.572,91 €	- €	- €	69.446,77 €	2.286.017,74 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	857.076,98 €	857.076,98 €	- €	- €	- €	745.901,85 €
Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	2.911.351,89 €	2.911.351,89 €	- €	- €	3.651.151,00 €	2.933.532,08 €
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.399.495,63 €	31.399.495,63 €	- €	- €	- €	15.561.742,20 €
Summe	45.514.655,57 €	45.514.655,57 €	- €	- €	3.720.597,77 €	37.532.194,31 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 4 - Übersicht über die Rücklagen

Position	31.12.2023	Zuführung	Entnahme	Umgliederung/ Ergebnisverwendung	31.12.2024
Pflichtrücklagen	**416.063.276,76 €**	**3.743.183,65 €**	**-4.102.093,24 €**	**- €**	**415.704.367,17 €**
a. Ausgleichsrücklage	307.742.490,50 €	- €	- €	- €	307.742.490,50 €
b. Betriebsmittelrücklage	65.000.000,00 €	- €	- €	- €	65.000.000,00 €
c. Substanzerhaltungsrücklage	41.820.786,26 €	3.743.183,65 €	- 4.102.093,24 €	- €	41.461.876,67 €
d. Bürgschaftssicherungsrücklage	1.500.000,00 €	- €	- €	- €	1.500.000,00 €
e. Tilgungsrücklage	- €	- €	- €	- €	- €
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	**470.994.319,80 €**	**14.874.345,55 €**	**-28.008.087,17 €**	**29.937,84 €**	**457.890.516,02 €**
Budgetrücklagen	71.811.265,31 €	14.017.628,09 €	- 18.269.821,08 €	- 802.483,33 €	66.756.588,99 €
Kollektenrücklagen	1.477.495,08 €	309.656,80 €	- 571,82 €	- 433,00 €	1.786.147,06 €
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	397.705.559,41 €	547.060,66 €	- 9.737.694,27 €	832.854,17 €	389.347.779,97 €
Summe	**887.057.596,56 €**	**18.617.529,20 €**	**-32.110.180,41 €**	**29.937,84 €**	**873.594.883,19 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 5 - Übersicht über die Sonderposten

Position	31.12.2023	Zuführung	Auflösung	Umgliederung	31.12.2024
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.	535.828,84 €	10.757,32 €	- €	- 18.295,29 €	528.290,87 €
Erhaltene Investitionszuschüsse	1.822.445,39 €	131.030,13 €	- 261.792,56 €	- €	1.691.682,96 €
Summe	2.358.274,23 €	141.787,45 €	- 261.792,56 €	- 18.295,29 €	2.219.973,83 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 6 - Übersicht über die Rückstellungen

Position	31.12.2023	Zuführung	Inanspruch-nahme	Auflösung	Umgliederung	31.12.2024
Versorgungsrückstellungen	2.286.792.300,00 €	16.440.796,50 €	0,00 €	-30.475.236,00 €	0,00 €	2.272.757.860,50 €
Clearingrückstellungen	41.400.000,00 €	15.066.914,57 €	-11.766.914,57 €	0,00 €	0,00 €	44.700.000,00 €
Sonstige Rückstellungen	33.134.269,83 €	7.732.926,81 €	-13.398.341,29 €	-2.017.139,21 €	-14.802,80 €	25.436.913,34 €
Summe	**2.361.326.569,83 €**	**39.240.637,88 €**	**-25.165.255,86 €**	**-32.492.375,21 €**	**-14.802,80 €**	**2.342.894.773,84 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 7 - Übersicht über die Verbindlichkeiten

Position	31.12.2024	davon Laufzeit			wertberichtigt	31.12.2023
		< 1 Jahr	2-5 Jahre	> 5 Jahre		
Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	7.924.386,61 €	7.924.386,61 €	- €	- €	- €	8.463.297,08 €
Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.635.349,96 €	2.635.349,96 €	- €	- €	- €	5.889.277,80 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.396.807,35 €	1.396.807,35 €	- €	- €	- €	1.156.964,94 €
Darlehensverbindlichkeiten	13.080.792,67 €	3.854.470,05 €	2.377.612,45 €	6.848.710,17 €	- €	18.040.391,28 €
Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	848.492,06 €	848.492,06 €	- €	- €	- €	869.656,69 €
Sonstige Verbindlichkeiten	15.566.119,16 €	15.566.119,16 €	- €	- €	- €	35.745.432,42 €
Summe	**41.451.947,81 €**	**32.225.625,19 €**	**2.377.612,45 €**	**6.848.710,17 €**	**- €**	**70.165.020,21 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage IV: Haushaltsvergleich als Anlage zum Jahresabschluss vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2024 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. g KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen (Jahres- / Bilanzergebnis pro Budgetbereich >5%)

		Planung 2024 Mio. EUR	Buchung 2024 Mio. EUR	Planabweichung 2024 Mio. EUR
1.	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	54,19	52,39	-1,79
2.	Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	558,69	575,44	16,75
3.	Zuschüsse von Dritten	18,47	19,05	0,58
4.	Kollekten und Spenden	0,58	1,07	0,50
5.	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,02	0,02
6.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,25	0,26	0,01
7.	Sonstige ordentliche Erträge	20,77	62,11	41,34
8.	**Summe der ordentlichen Erträge**	**652,95**	**710,35**	**57,40**
9.	Personalaufwendungen	-326,56	-283,82	42,74
10.	Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-370,28	-363,75	6,53
11.	Zuschüsse an Dritte	-2,67	-6,10	-3,43
12.	Sach- und Dienstaufwendungen	-24,94	-37,67	-12,73
13.	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3,53	-3,60	-0,07
14.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8,76	-11,52	-2,76
15.	**Summe der ordentlichen Aufwendungen**	**-736,74**	**-706,45**	**30,28**
16.	**Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit**	**-83,78**	**3,90**	**87,68**
17.	Finanzerträge	38,07	85,52	47,45
18.	Finanzaufwendungen	-0,45	-0,52	-0,07
19.	**Finanzergebnis**	**37,61**	**84,99**	**47,38**
20.	**Ordentliches Ergebnis**	**-46,17**	**88,89**	**135,06**
26.	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**	**-46,17**	**88,89**	**135,06**

Abweichung Jahresergebnis pro Budgetbereich >5%		**Erläuterung**	
B032 Zentrum Seelsorge und Beratung	***-0,14***	*Kapellenausstattung (Rücklagenfinanzierung)*	*-0,15*
B11 Synode	***-0,07***	*Ausgleich durch Rücklagenentnahme*	*-0,07*
B14 Allgemeines Finanzwesen	***102,01***	*insbesondere:*	
		Mehraufwendungen EKD-Umlagen (Finanzausgleich)	*-0,45*
		Verstärkungsmittel	*1,10*
		Versorgungsleistungen	*104,23*
		Beihilfe	*-2,67*
		Kirchensteuer	*-8,50*
		Sammelversicherungen	*0,14*
		Staatsleistungen	*-0,11*
		sonstige Vermögensverwaltung (insbesondere Kassenbestandsmittel sowie Nachlass)	*1,50*
		Personal- und sonstige Rückstellungen	*-3,79*
		Finanzerträge	*10,52*

nachrichtlich bereinigtes JE ohne RS+ERK Deckungsvermögen, Transformationsprozess ekhn2030 und Zukunftsfonds	**7,21**	**25,12**	**17,91**			
27. Rücklagenzuführungen	-2,99	-18,62	-15,63	522,8	-17,1	Gemäß § 9 Absatz 1 Haushaltsfeststellungsgesetz 2024 / 2025
					darunter:	
					-15,9	*Gebäudezuweisung*
					-0,7	*Verwaltungsunterstützung in Kooperation*
					-0,3	*zweckgebundene Verwendung von Kollektenerträgen (insb. Hospizseelsorge)*
					-0,1	*Philippusprojekt*
28. Rücklagenentnahmen	49,16	32,11	-17,05	-34,7%	10,0	Über-/ außerplanmäßige Entnahme aus Budgetrücklagen (davon 9,8 Mio. EUR Finanzierung der in Vorjahren zugesagten Baumaßnahmen)
					-19,7	Verzicht auf Haushaltsausgleich
					-8,6	Zukunftsfonds
30. Bilanzergebnis	**0,00**	**102,39**	**102,39**		**Das Bilanzergebnis berücksichtigt noch keine im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu treffenden Entscheidungen über die Ergebnisverwendung.**	

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage V: Investitions- und Finanzierungsrechnung vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN zum 31. Dezember 2024
Investitions- und Finanzierungsrechnung

	Plan 2024 Euro	Ist 2024 Euro	Plan-Ist-Abweichung	Ist 2023 Euro
1. Investitionen / Anlagenabgänge				
- Zugang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	**-3.471.002,00 €**	**-2.598.652,70 €**	**-872.349,30 €**	**-2.020.348,96 €**
davon Baumaßnahmen (Anlagen im Bau)	**-3.025.000,00 €**	**-1.809.035,20 €**	**-1.215.964,80 €**	**-807.316,38 €**
davon Baumaßnahmen (direkte Aktivierung)	**0,00 €**	**-4.849,50 €**	**4.849,50 €**	**-85.859,65 €**
davon immaterielles Anlagevermögen	0,00 €	**-338.127,80 €**	**338.127,80 €**	**-594.539,81 €**
davon Erschließungskosten	**-50.000,00 €**	**0,00 €**	**-50.000,00 €**	**0,00 €**
davon Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-396.002,00 €**	**-388.246,02 €**	**-7.755,98 €**	**-532.633,12 €**
davon Erwerb von nicht realisierbarem Sachanlagevermögen	**0,00 €**	**-58.394,18 €**	**58.394,18 €**	**0,00 €**
+ Abgang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	**0,00 €**	**373.495,51 €**	**-373.495,51 €**	**3.364.650,21 €**
= Saldo Investitionen / Anlagenabgänge	**-3.471.002,00 €**	**-2.225.157,19 €**	**-1.245.844,81 €**	**1.344.301,25 €**
2. Eigenfinanzierung				
a) Innenfinanzierung	**4.080.020,00 €**	**2.828.173,69 €**	**1.251.846,31 €**	**-753.320,23 €**
b) Außenfinanzierung	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
+ Zuweisungen, Uml. für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0,00 €	0,00 €	*0,00 €*	**0,00 €**
= Saldo der Eigenfinanzierung	**4.080.020,00 €**	**2.828.173,69 €**	**1.251.846,31 €**	**-753.320,23 €**
3. Fremdfinanzierung / Tilgung			0,00 €	
+ Aufnahme von Darlehen	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
- Tilgung von Darlehen	**-609.018,00 €**	**-603.016,50 €**	**-6.001,50 €**	**-590.981,02 €**
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	-609.018	*-603.016,50 €*	*-6.001,50 €*	*-564.029,13 €*
= Saldo der Fremdfinanzierung	**-609.018,00 €**	**-603.016,50 €**	**-6.001,50 €**	**-590.981,02 €**
4. Saldo Investition- u. Finanzierungsrechnung	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage VI: Kapitalflussrechnung vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Jahresabschluss der Gesamtkirche der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2024
Kapitalflussrechnung

			Plan 2024 Mio. €	Ist 2024 Mio. €	Ist 2023 Mio. €
1		Periodenergebnis	- 50,4	88,9	- 90,3
2a	+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	3,3	3,6	3,7
2b	-	Zuschreibungen auf Anlagevermögen		-	-
3	-	sonstige zahlungsunwirksame Erträge	- 18,0	- 54,7	- 50,1
4a	+	Zunahme von Rückstellungen	68,0	-	174,4
4b	-	Abnahme von Rückstellungen		- 18,4	-
4c	-	Veränderung der Sonderposten		- 0,1	0,1
5	+	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		-	-
6a	+	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen		-	-
6b	-	Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen		- 0,0	- 0,2
7	-/+	Zunahme/Abnahme Forderungen und sonstige Aktiva		- 9,4	- 0,1
8	-/+	Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten und sonstige Passiva ohne Finanzierungstätigkeit		- 23,8	21,6
9	**=**	**Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit**	**2,8**	**- 13,9**	**59,2**
10	+	Zugänge Genossenschaftsanteile		-	-
11a	+	Abgänge/Auszahlungen des Finanzanlagevermögens		69,7	9,4
11b	+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen und Sachanlagevermögens		0,2	3,36
11c	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagevermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen	- 3,4	- 2,6	- 2,0
11d	-	Zugänge/Investitionen in das Finanzanlagevermögen		- 192,3	- 88,2
11e	+	Nicht zahlungswirksame Zugänge des Finanzanlagevermögens		54,7	67,3
14	**=**	**Finanzmittelfluss Investitionstätigkeit**	**- 2,3**	**- 70,3**	**- 10,2**

Jahresabschluss der Gesamtkirche der
evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2024
Kapitalflussrechnung

			Plan 2024 Mio. €	Ist 2024 Mio. €	Ist 2023 Mio. €
15a	+	Einzahlungen aus Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	2,7	4,1	4,3
15b/c	+	Entnahme Darlehensfonds / Ausgleichsrücklage			
15 d	-	Auszahlungen aus Darlehensgewährung an Dritte und Festgelder	- 7,3	- 2,8	- 1,6
15	**=**	**Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit**	**- 4,6**	**1,3**	**2,7**
16a	+	Zugang Darlehen/ Kredite	-	-	-
16b	-	Abgang Darlehen/ Kredite, Tilgung	- 7,8	- 5,0	- 8,0
16c	-/+	Nicht zahlungswirksame Veränderung des Reinvermögens		- 9,6	- 0,3
16d	-	Zuführung an die Versorgungsstiftung		-	- 24,0
17	**=**	**Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**- 7,8**	**- 14,6**	**- 32,3**
18	**=**	**Veränderung des Bestandes liquider Mittel**	**- 11,8**	**- 97,4**	**19,5**
19		Finanzmittelbestand zu Beginn		119,6	100,1
20		Finanzmittelbestand am Ende		22,2	119,6

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage VII: Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

I. Bilanz Aktiva

IV. Finanzanlagen

1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen

EUR	**1.164.241.549,23**	
Vorjahr EUR	1.077.940.649,96	

Die Einzelpositionen der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten können dem Anhang entnommen werden.

Die **Zugänge** entfallen im Wesentlichen auf einen Anteilsaustausch aus dem Treuhandvermögen in den Dachfonds Rücklagenvermögen in Höhe von EUR 133.830.378,45 sowie auf einen Kapitalabruf im Hn-RAIF in Höhe von EUR 3.724.500,00.

Die Abgänge betreffen mit EUR 40.672.828,16 den Verkauf von Anteilen aus dem Dachfonds MI123, mit EUR 9.000.000,00 die Zuordnung des zweckgebundenen Vermögens Beihilfefonds in den Bereich der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten sowie die Auflösung von Sparkonten in Höhe von EUR 1.656.813,01.

2. Absicherung von Versorgungslasten

EUR	**1.345.542.646,73**	
Vorjahr EUR	1.289.129.313,41	

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Versorgungsstiftung	693.896.668,73	700.903.638,41
Absicherung Versorgungslasten	651.645.978,00	588.225.675,00
	1.345.542.646,73	1.289.129.313,41

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird zum einen der anteilige Wert des **Deckungsvermögens der ERK** ausgewiesen, welches zum 31. Dezember 2024 auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfällt. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung gegenüber allen Mitgliedskirchen ermittelt. Diese entspricht dem Barwert der den Mitgliedskirchen zukünftig zu zahlenden Kassenleistungen für Pensionsverpflichtungen. Der Anteil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an der Gesamtverpflichtung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2024 auf 16,9 % (i. Vj. 15,9 %).

In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den Wertansatz im Jahresabschluss. Die Anpassung des Buchwertes erfolgt ergebniswirksam jeweils in den Finanzerträgen oder Finanzaufwendungen. In dieser Position wird ferner der Beihilfefonds i.H.v. EUR 62,5 Mio. (i. Vj. EUR 53,5 Mio.) erfasst. Weiterhin ist in dieser Position ein Betrag in Höhe von EUR 0,73 Millionen als Leistungsanspruch für Versorgungsfälle einer Regionalverwaltung gegenüber der kommunalen Beamtenversorgungskasse Nassau angesetzt worden.

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 3. Dezember 1993 das Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen **Versorgungsstiftung** der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschlossen. Gemäß § 10 dieses Gesetzes hat die Kirchenleitung am 18. Januar 1994 die Satzung der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung erlassen. Der Kirchensynodalvorstand hat am 24. Februar 1994 der Satzung zugestimmt. Organe der Gesellschaft sind der Stiftungsvorstand, der Anlageausschuss und die Geschäftsführung.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Bilanzierung im Jahresabschluss erfolgt abweichend vom Fachkonzept Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern unter der Position Absicherung von Versorgungslasten. Die Zusammensetzung der Positionen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann dem Anhang entnommen werden. Die Anpassung des Buchwertes wird erfolgsneutral im Vermögensgrundbestand abgebildet.

B. Sondervermögen

	EUR	**76.314.475,86**
Vorjahr	EUR	54.869.915,63

Sonderhaushalte können bzw. müssen aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden, dies erfolgt über die Bilanzierung der Bilanzsumme des Sonderhaushaltes.

Tagungsstätten

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 29. Mai 2008 die Zusammenführung folgender Tagungsstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu einem Gesamtbetrieb beschlossen:

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn.

Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Die Satzung für den Gesamtbetrieb gilt in der Fassung vom 26. Januar 2012 (ABl. der EKHN 2012, S. 96). Der Gesamtbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten.

Die Gebäude und sämtliches Inventar der Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms wurden am 28. Februar 2023 veräußert. Dadurch endete der operative Geschäftsbetrieb der Jugendbildungsstätte, die sich seitdem in Abwicklung befindet. Die vollständige Liquidation erfolgt zum 31. Dezember 2024.

Im Rahmen der Veräußerung der Jugendbildungsstätte entstand ein Buchverlust in Höhe von EUR 6,2 Mio. Der Verkaufspreis betrug EUR 2,5 Mio. und wurde als zweckgebundene Rücklage für die Evangelische Jugend im Jahresabschluss der Gesamtkirche eingestellt.

Tagungsstätte	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain	9.467.972,14	9.159.606,80
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst	5.418.006,26	5.291.189,88
Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms	8.999.789,77	9.119.054,20
Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn	3.392.963,96	3.441.327,15
Summe	**27.278.732,13**	**27.011.178,03**

Stiftungsvermögen

Im Rahmen von Sondervermögen werden die nachfolgenden unselbstständigen Stiftungen von der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt:

Stiftung	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	1.561.032,87	1.519.535,25
Hermann-Schlegel-Stiftung	3.173.563,26	3.145.118,24
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	463.618,13	435.168,92
Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	440.984,26	465.019,09
Scio-Stiftung	77.538,57	72.711,28
Bekennen und Versöhnen	379.698,18	368.788,43
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	483.561,83	482.027,10
Zur-Nieden-Stiftung	532.478,38	534.127,61
Chorstiftung Philipp Reich	288.831,02	288.698,82
Summe	**7.401.306,50**	**7.311.194,74**

Hans und Maria Kreiling-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 2. Oktober 2014 wurde die Errichtung der Hans und Maria Kreiling-Stiftung zur Förderung der Ökumene beschlossen. Es handelt sich um eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zwecke der Stiftung sind die Stärkung der christlichen Ethik und die Unterstützung der ökumenischen Arbeit. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand, der aus fünf Personen besteht. Der Vorsitz des Vorstandes liegt in den Händen der Leitung des Zentrums Ökumene. Die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung durch die Kirchenleitung erfolgte am 5. März 2015.

Hermann-Schlegel-Stiftung

Die Stiftung wurde am 7. März 1972 errichtet. Treuhänderin war die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V., Darmstadt.

Gemäß Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Verein Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übernahm die Gesamtkirche die unmittelbare Verantwortung für die Männerarbeit (ABl. der EKHN Nr. 7/1975 S. 130 f.).

Die Männerarbeit ist als Aufgabengebiet im Zentrum Bildung integriert. Nach § 5 des

Vertrages blieb die rechtlich unselbständige private Stiftung der Männerarbeit Hermann-Schlegel-Stiftung bestehen und ist in die Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übergegangen.

Zweck der Stiftung ist die zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit in der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Hildegard und Karl Bär-Stiftung

Durch Stiftungsgeschäft bzw. Treuhandvertrag vom 18. Januar 2007 wurde die rechtlich unselbständige Stiftung Hildegard und Karl Bär – Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der nachfolgend aufgezählten gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderungen betreuen:

- Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Berlin
- Bruderschaft Salem gGmbH, Stadtsteinbach/Frankenwald
- Christoffel Blindenmission Deutschland e. V., Bensheim
- Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e. V. „die Schwestern Maria“, Ettlingen
- Deutsche Hospiz-Stiftung, Dortmund
- Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Darmstadt e. V. „Behindertenzentrum Rossdorf“, Rossdorf
- Unsere kleinen Brüder und Schwestern e. V., Karlsruhe
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühltal
- SOS-Kinderdörfer Weltweit, Hermann Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München
- Stiftung von Bodelschwinghsche Anstalten Bethel, Kirchliche Stiftung, Bethel.

Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 18. März 2004 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.

Scio-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 19. November 2009 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Scio-Stiftung errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen. Organ der Stiftung ist ein dreiköpfiger Beirat.

Stiftung Bekennen und Versöhnen

Durch Treuhandvertrag vom 21. August 2006 wurde vom Evangelischen Bund e. V., Bensheim, die rechtlich unselbständige Stiftung Bekennen und Versöhnen errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes Bensheim. Die Stiftung dient der Förderung von Projekten des Instituts, die dem Grundsatz von „Bekennen und Versöhnen“ in der konfessionskundlichen und ökumenischen Forschung, Lehre und Bildung dienen. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Mit Stiftungsgeschäft vom 21. November 2007 hat das Ehepaar Barbara und Marcus Wehrstein gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Gemeinde im Aufbruch errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Stiftung wird vom Zentrum Verkündigung betreut.

Zur-Nieden-Stiftung

Aufgrund der Stiftungsurkunde vom 31. Juli 1968, ausgestellt von Propst Dr. Ernst zur Nieden, wurde rückwirkend zum 1. Januar 1950 eine unselbständige private Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besondere neue Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Chorstiftung Philipp Reich

Die Chorstiftung Philipp Reich wurde 2003 als kirchliche Stiftung gegründet. Sie fördert die Chorarbeit in der EKHN durch finanzielle Unterstützung der Arbeit des Verbandes Evangelischer Chöre in Hessen und Nassau.

Die Chorstiftung Philipp Reich ist dem Andenken an Philipp Reich, dem ersten Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gewidmet und verpflichtet. Sie handelt im Vertrauen darauf, dass kirchliche Chorarbeit dem Aufbau der Gemeinde dient und Kirche und Kunst, Tradition und Moderne, Kinderlied und Oratorium verbindet.

Übriges Sondervermögen

Übriges Sondervermögen	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen	354.027,68	332.995,74
Bachchor Mainz	59.183,54	76.013,69
Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung	421.801,21	405.294,50
Evangelische Jugend in Hessen	133.192,72	130.450,45
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung	2.007.188,97	1.778.916,14
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz	95.131,18	84.683,12
Landesorganisation Erwachsenenbildung	6.790,00	0,00
Posaunenwerk der EKHN	63.736,68	54.324,74
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN	955.379,86	1.035.404,62
Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	37.430.833,39	16.540.921,23
Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	107.172,00	108.538,63
Summe	**41.634.437,23**	**20.547.542,86**

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Sie wird gebildet aus regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. überregionalen Einrichtungen, Verbänden, Werken und dauerhaften Initiativen, die Erwachsenenbildung betreiben.

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen dient der Entwicklung der kirchlichen Erwachsenenbildung und dem konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Zusammenwirken aller Träger und Anbieter von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Jugend in Hessen

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist im Zentrum Bildung integriert. Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen fördert Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit (Mitarbeiterschulungen, Studienfahrten und internationale Begegnungen) und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung

Der Kirchliche Fonds zur Arbeitsbeschaffung ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dessen Zweck es ist, Initiativen in Kirche und Diakonie, mit denen zusätzliche Tätigkeiten im gemeindlichen, sozialen und diakonischen Bereich erschlossen werden, zu unterstützen. In erster Linie sollen damit arbeitslose Jugendliche, Frauen, Ältere und Behinderte auf Zeit beschäftigt werden. Rechtliche Grundlage des Fonds ist die Satzung vom 27. Februar 1984. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Haushaltsmitteln der Gesamtkirche.

Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz

Der Regionale Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Er vertritt die evangelische Erwachsenenbildung gegenüber staatlichen Stellen in Rheinland-Pfalz und setzt sich für die Wahrnehmung des bildungspolitischen und gesellschaftlichen Auftrags der evangelischen Kirchen ein. Er engagiert sich für die öffentliche Förderung der allgemeinen, politischen, kulturellen und religiösen Weiterbildung.

Landesorganisation Erwachsenenbildung

Mit Bekanntmachung vom 14. März 1975 haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche im Rheinland in der Form einer zwischenkirchlichen Vereinbarung für ihre Bildungseinrichtungen nach dem Hessischen Erwachsenenbildungsgesetz vom 24. Juni 1974 die Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen gebildet (ABl. der EKHN 1975 S. 67).

Zweck der Landesorganisation ist die Koordinierung und Förderung der Erwachsenenbildung in evangelischer Trägerschaft.

Bachchor Mainz

Gegründet wurde der Bachchor, dessen Träger die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist, 1955 von Diethard Hellmann, der den Chor 30 Jahre lang leitete.

Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 1. März 2007 wurde im Zentrum Verkündigung der Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung gegründet. Der Betrieb wird als wirtschaftliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Zweck des Wirtschaftsbetriebes ist die Herstellung und der Vertrieb von Materialheften und Arbeitshilfen.

Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fördert und unterstützt die Arbeit der Posaunenchöre in der Landeskirche Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, insbesondere Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren, Bläsertreffen, Posaunentagen etc.

Nach der Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. Juni 2009 nimmt das Posaunenwerk die festgelegten Aufgaben als eigenständiges Werk ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.

Das Posaunenwerk ist dem Zentrum Verkündigung zugeordnet und unterliegt der Aufsicht der Kirchenleitung.

Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das „Zentrum für Kirchliche Personalberatung“ und das „Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision“ zum 1. Januar 2010 zu einem neuen Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS zusammengeführt.

Das Institut gliedert sich in drei Fachbereiche: „Personalberatung“, „Organisationsentwicklung“ und „Supervision“.

Das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS bietet Fortbildung und Beratung für Einzelne und Organisationen, vorwiegend aus Kirche und Diakonie. Es unterstützt außerdem andere Organisationen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen.

Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Evangelische Schulwerk in Hessen und Nassau ist Träger evangelischer kirchlicher Schulen, die als Ersatzschulen staatlich anerkannt sind. Die evangelischen Schulen des Schulwerks finden ihre Orientierung in den Worten der Bibel und in christlichen Werten in ökumenischer Aufgeschlossenheit. Sie wollen junge Menschen auf ein selbstverantwortetes Leben und lebenslanges Lernen vorbereiten. Die evangelischen Schulen verwirklichen ein am christlichen Glauben orientiertes Bildungsverständnis und erziehen zur Verantwortung. Die evangelischen Schulen gestalten eine christliche Schulkultur mit verbindlichem Religionsunterricht, regelmäßigen Schulandachten und der bewussten Feier der christlichen Feste im Kirchenjahr.

Das Evangelische Schulwerk in Hessen und Nassau ist eine gesamtkirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Anstalt öffentlichen

Rechts in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 50 der Kirchenordnung die Satzung beschlossen, diese wurde am 18. Januar 2019 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die gesamtkirchliche Verwaltungsaufgabe betreffend das Finanzwesen und den Jahresabschluss für das Evangelische Schulwerk in Hessen und Nassau wurde ab dem 1. Januar 2023 dem Regionalverwaltungsverband Rhein-Lahn-Westerwald gemäß der Regionalverwaltungsverordnung übertragen.

Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die Kirchenchöre im Bereich der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau sind im Chorverband der Landeskirche zusammengeschlossen. Sie unterteilen sich in die Fachkreise gemischte Chöre, Frauenchöre, Kinder- und Jugendchöre sowie Pop- und Gospelchöre. Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, gegenseitige Anregungen, Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen.

Der Verband Evangelischer Chöre in Hessen und Nassau ist ein Verband ohne eigene Rechtsform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Chorverband der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau ist dem Zentrum Verkündigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet.

Nachrichtlich:

Treuhandvermögen		**EUR**	**1.158.359.165,09**
	Vorjahr	EUR	1.148.358.482,96

Treuhandvermögen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände

Das **Treuhandvermögen** ist fremdes Vermögen, das durch die Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verwaltet wird. Die Ursprünge der treuhänderischen Verwaltung von **Geldern für Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände** durch die Gesamtkirche liegen am Ende des 19. Jahrhunderts. Für die hessische evangelische Landeskirche übernahm der zum 1. Januar 1876 gegründete Zentralkirchenfonds diese Aufgabe als landeskirchliche Aufgabe. Nach Gründung der EKHN wurde diese Praxis weitergeführt. Die Zinsen für die Pfarrbesoldungs- und örtlichen Ergänzungsfondskapitalien sowie die Kirchenkapitalien wurden zunächst jeweils in einem gesonderten Teil der Rechnung der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche geführt.

Der größte Teil des Treuhandvermögens ist zum Bilanzstichtag 31.12.2024 angelegt in einem Dachfonds – Metzler Dachfonds MI – F01 – i.H.v. EUR 930.527.208,05 (i.Vj. EUR 835.527.208,05) sowie zum einen im Immobiliendachfonds 2IP i.H.v. EUR 74.724.575,51 (i.Vj. EUR 145.393.762,70) und zum anderen im Infrastrukturdachfonds HN-SICAV-RAIF i.H.v. EUR 72.567.618,03 (i.Vj. EUR 110.856.969,80). Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien am Kapitalvermögen der Kirchengemeinden beträgt zum 31.12.2023 EUR 13.447.724,19 (i.Vj. EUR 12.771.383,8).

Des Weiteren sind im kassengemeinschaftlichen Guthaben i.H.v. EUR 51.653.182,10 (i.Vj. EUR 30.949.035,27) angelegt.

Die genaue Zusammensetzung ist dem Anhang zu entnehmen.

Treuhandvermögen Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. übertrug mit Treuhandvertrag vom 27. April 2015 als Stifterin und derzeitige Treuhänderin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die treuhänderische Verwaltung der Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau als nichtrechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wurde gemäß Vertrag als Rechtsträgerin und Treuhänderin eingesetzt. Die Stiftung fördert die kirchliche getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch finanzielle Leistungen. Der Stiftungszweck wird insbeson-

dere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf Grundlage des Evangeliums von Jesu Christi ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialpolitischen und religiösen Entwicklung zu fördern. Zur Förderung stand bei der Gründung ein Stiftungsvermögen i.H.v. TEUR 600 zur Verfügung.

II. Bilanz Passiva

A. Reinvermögen		**EUR**	**428.366.763,39**
	Vorjahr	EUR	349.056.203,71
I. Vermögensgrundbestand		**EUR**	**-455.198.816,99**
	Vorjahr	EUR	-445.586.164,23

Der **Vermögensgrundbestand** stellt eine residuale Größe dar. Er wurde nicht originär ermittelt, sondern ergibt sich mittels Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Zum Vorjahresstichtag 31. Dezember 2023 ergab sich ein negativer Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -445.586.164,23. Der negative Vermögensgrundbestand wird durch Festlegung des Leiters der Kirchenverwaltung vom 3. Februar 2017 im Reinvermögen ausgewiesen und mit den anderen Positionen des Reinvermögens saldiert.

Der Vermögensgrundbestand hat sich wie folgt verändert:

Stand zum 31.12.2023	**EUR**	**-445.586.164,23**
Anpassung des Aktivwertes der Versorgungsstiftung	EUR	-7.006.969,68
Umbuchung Schulwerk	EUR	-2.293.058,04
Anpassung Treuhandvermögen bei der Diakonie Hessen	EUR	-315.785,29
Übrige	EUR	3.160,25
Stand zum 31.12.2024	**EUR**	**-455.198.816,99**

Nachrichtlich:

Treuhandverpflichtungen		**EUR**	**1.158.359.165,09**
	Vorjahr	EUR	1.148.358.482,96

Bei den Treuhandverpflichtungen unterscheidet man vier Kapitalmassen:

- Kapitalvermögen von Kirchengemeinden (Kirchenvermögen),
- Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien (Pfarreivermögen),
- Stiftungskapitalien,
- Sonstige.

Kapitalvermögen von Kirchengemeinden

Den anlegenden Kirchengemeindekassen sowie den sonstigen Anlegern wird durch die Anlage bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche eine Mindestverzinsung zugesagt. Darüber hinaus wird den Anlegern – je nach der Ertragsentwicklung – ein Bonus für deren Einlage gewährt.

Ein etwaiger von der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche erwirtschafteter Zinsüberschuss wird im Rechtsträger angesammelt und angelegt, um in Zeiten geringerer Anlageerträge den Anlegern eine angemessene Verzinsung bieten zu können. Im Berichtsjahr 2024 reichten die erwirtschafteten Finanzerträge zu 17,33 % (in 2023 zu 89 %) aus um die zugesagte Mindestverzinsung von 2,0 % (in 2023 2,5 %) zu decken.

Der Anteil des kirchengemeindlichen Kapitalvermögens am Treuhandvermögen beträgt EUR 895.571.244,22 (i.Vj. EUR 912.321.743,60). Die Zinserträge des Jahres 2024 wurden gutgeschrieben.

Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien

Die Erträge des Pfarreivermögens werden zur Pfarrbesoldung an die Gesamtkirche abgeführt.

Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien am Kapitalvermögen der Kirchengemeinden beträgt zum 31.12.2024 EUR 20.135.889,60 (i.Vj. EUR 20.048.305,60). Die Zinserträge des Jahres 2024 wurden gutgeschrieben.

Stiftungskapitalien

In ihrer Sitzung am 18. Mai 2006 hat die Kirchenleitung
die Errichtung einer höher verzinslichen Anlagemöglichkeit ab dem 1. Juli 2006 für

kirchliche Stiftungen bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche beschlossen. Der garantierte Zinssatz beträgt im Haushaltsjahr 2024 3,0 % bei einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Darüber hinaus ist auch bei besonders guter Entwicklung der Verzinsung die Gewährung eines Bonus möglich.

Der Anteil der Stiftungskapitalien am Treuhandvermögen beträgt EUR -117.568.835,44 (i.Vj. EUR 115.185.760,69). Die Zinserträge des Jahres 2024 wurden gutgeschrieben.

Sonstige Kapitalien

Hier werden die sonstigen treuhänderisch verwalteten Kapitalien ausgewiesen.

III. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung bzw. die in der Buchhaltung hinterlegten Kontenbezeichnungen berücksichtigen keine gendergerechte Sprache. Ebenfalls sind die Kontenbezeichnungen in einer vereinfachten, abkürzenden Sprache systemseitig in der Finanzbuchhaltung eingerichtet. Im Rahmen unserer Berichterstattung wurden die Kontenbezeichungen nicht modifiziert.

1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit

	EUR	**52.390.631,12**
Vorjahr	EUR	52.120.281,37

a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben

	EUR	**2.095.068,82**
Vorjahr	EUR	1.691.142,00

	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige Erträge kirchlichen Aufgaben	1.181.826,89	1.081.174,93
Teilnehmerbeiträge nicht steuerbar	424.105,74	0,00
Teilnehmerbeiträge	396.376,07	529.343,70
Sonstige kirchliche Verkaufserträge	50.640,52	14.907,92
Sonstige Erträge kirchliche Dienste	17.373,81	27.565,87
Erträge Vertrieb kirchlicher Schriften	9.094,96	12.178,54
Übrige	8.849,05	6.524,43
Sonstige Entgelte Verpflegung	6.801,78	7.722,61
Teilnehmerbeiträge 0%	0,00	11.724,00
	2.095.068,82	1.691.142,00

b) Umsatzerträge

	EUR	**93.535,18**
Vorjahr	EUR	101.258,89

	2024 EUR	2023 EUR
Verpflegung 19%	48.033,32	48.468,73
Energieerzeugungsanlagen 19%	20.093,35	22.158,75
Verpflegung nicht steuerbar	10.548,90	2.023,75
Sonstige Umsatzerlöse BGA nicht steuerbar	8.346,43	11.941,49
Übrige	6.513,18	16.666,17
	93.535,18	101.258,89

c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten

	EUR	**10.346.842,34**
Vorjahr	EUR	9.958.325,89

	2024 EUR	2023 EUR
Dienstwohnungsvergütung PV	6.371.284,62	6.091.293,00
Mieterträge Kirchenvermögen	3.687.802,07	3.663.291,25
Sonstige Mieterträge	116.907,22	3.795,00
Erbbauzinserträge KV	116.077,02	111.007,32
Sonstige Nutzungsentschädigung	31.096,70	49.875,03
Übrige	12.909,32	17.593,90
Pachterträge Kirchenvermögen	10.765,39	21.470,39
	10.346.842,34	9.958.325,89

d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten

	EUR	**39.855.184,78**
Vorjahr	EUR	40.369.554,59

	2024 EUR	2023 EUR
Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich	35.807.335,28	36.375.668,73
Personalkostenersatz aus EKD	1.279.501,93	1.513.583,44
Personalkostenerstattungen von Dritten nicht steuerbar	701.461,68	20.429,82
Personalkostenersatz von Dritten	608.974,47	1.067.178,15
Personalkostenersatz EKHN nicht steuerbar	416.104,43	128.596,00
Sachkostenersatz aus der EKHN	236.041,06	240.899,13
Ersatz von anderen selbständigen Einrichtungen	210.198,50	210.517,42
Sachkostenersatz aus EKD	203.191,14	233.551,51
Sachkostenersatz von Dritten	179.101,69	185.481,30
Erst. Beihilferückst. n.stb.	161.062,50	80.589,71
Personalkostenersatz aus EKD n	42.693,95	11.832,00
Erst. Beihilferückst. 19%	9.000,00	9.000,00
Übrige	468,15	11.380,12
Personalkostenersatz aus der EKHN	50,00	280.847,26
	39.855.184,78	40.369.554,59

Bei dem Ersatz von sonstigen Erträgen im kirchlichen Bereich handelt es sich um die Erstattungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse für Pensionsleistungen.

2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	**575.441.110,21**
Vorjahr	EUR	556.283.442,69

a) Erträge aus Kirchensteuern

	EUR	**556.973.601,41**
Vorjahr	EUR	540.038.823,47

	2024 EUR	2023 EUR
Kirchenlohnsteuer	356.022.498,17	352.823.294,63
Kircheneinkommensteuer	119.076.890,89	115.933.638,00
Kirchensteuer (Clearing)	45.617.653,17	46.571.816,57
Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	34.811.921,00	23.114.924,97
Kirchensteuer einheitliche Pauschsteuer	1.444.638,18	1.373.308,89
Erträge Kirchensteuer der Soldaten	0,00	221.840,41
	556.973.601,41	540.038.823,47

b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen

	EUR	**18.467.508,80**
Vorjahr	EUR	16.244.619,22

	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen	17.001.770,00	16.006.234,61
Sonstige Zuweisungen und Umlagen	1.200.000,00	0,00
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	216.020,65	213.230,76
Übrige	37.718,15	13.216,45
Zuweisungen von Sonstigen im kirchlichen Bereich	12.000,00	11.937,40
	18.467.508,80	16.244.619,22

3. Zuschüsse von Dritten

	EUR	**19.051.419,11**
Vorjahr	EUR	18.136.463,37

	2024 EUR	2023 EUR
Staatsleistungen	18.287.040,27	17.562.657,95
Zuschüsse von Ländern	470.087,48	459.410,37
Übrige	153.408,00	8.308,85
Sonstige Zuschüsse vom Bund	116.683,00	78.427,08
Übertrag	19.027.218,75	18.108.804,25

	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag	19.027.218,75	18.108.804,25
Förderbetrag § 100 ESTG	24.200,36	27.659,12
	19.051.419,11	18.136.463,37

9. Personalaufwendungen

EUR -283.816.261,38
Vorjahr EUR -427.319.163,58

a) Personalaufwand

EUR -139.692.600,58
Vorjahr EUR -136.203.888,42

	2024 EUR	2023 EUR
Bezüge Pfarrer	-93.973.608,55	-94.378.621,49
Beschäftigungsentgelte	-29.681.750,91	-26.764.927,11
Arbeitgeberanteil gesetzliche Sozialversicherung	-5.641.573,99	-4.968.956,88
Beihilfen Pfarrer	-5.358.064,34	-5.004.285,25
Besoldung Beamte	-4.256.306,55	-4.344.588,56
Beihilfen Beamte	-358.219,27	-295.451,38
Entgelte Geringfügig Beschäftigte	-130.317,81	-175.954,50
Familienbudget	-115.257,65	-101.569,30
Fürsorgeleistungen Pfarrer	-69.011,86	-57.341,57
Arbeitgeberanteil Vermögenswirksame Leistungen	-63.429,93	-66.314,58
Übrige sonstige Bezüge	-31.259,72	-26.776,56
Unterstützungen Pfarrer	-10.880,00	-14.242,06
Übrige	-2.920,00	-4.859,18
	-139.692.600,58	-136.203.888,42

b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung

EUR -65.653.667,96
Vorjahr EUR -218.716.964,96

	2024 EUR	2023 EUR
Aufwendungen an Versorgungskassen	-46.666.335,40	-43.449.629,00
Zuführung zu Beihilferückstellungen	-16.440.796,50	-43.246.408,67
Beiträge Zusatzversicherung	-2.361.773,34	-2.047.950,85
Sonstige Aufwendungen Versorgungssicherung	-184.762,72	-277.461,44
Übertrag	-65.653.667,96	-89.021.449,96

	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag	-65.653.667,96	-89.021.449,96
Zuführung Versorgungsrückstellungen	0,00	-129.695.515,00
	-65.653.667,96	-218.716.964,96

c) Versorgungsaufwendungen

EUR -74.647.858,06

Vorjahr EUR -68.757.131,14

	2024 EUR	2023 EUR
Versorgungsbezüge PfarrerInnen	-42.543.767,69	-38.716.924,40
Beihilfen pensionierte PfarrerInnen	-13.084.181,03	-11.792.481,17
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Pfarrer	-7.412.013,85	-7.244.801,41
Versorgungsbezüge BeamtInnen	-3.895.307,29	-3.664.856,25
Beihilfen Hinterbliebene Pfarrer	-3.247.994,43	-2.981.328,60
Wartestandsbezüge	-1.897.221,75	-1.832.196,57
Versorgungsbezüge an Deutsche Rentenversicherung	-1.174.224,58	-1.056.538,48
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Beamte	-594.619,82	-634.383,20
Beihilfen pensionierte Beamte	-540.449,08	-603.769,29
Beihilfen Hinterbliebene Beamte	-249.889,86	-221.585,81
Renten	-8.188,68	-8.265,96
	-74.647.858,06	-68.757.131,14

d) Sonstige Personalaufwendungen

EUR -3.822.134,78

Vorjahr EUR -3.641.179,06

	2024 EUR	2023 EUR
Zuführung Personalrückstellungen	-1.756.000,00	-1.333.904,40
Beiträge Berufsgenossenschaft	-928.755,74	-848.877,09
Trennungsgeld, Umzugskosten	-585.361,93	-664.240,59
Personalkostenerstattungen	-534.431,53	-776.655,45
Übrige	-17.585,58	-17.501,53
	-3.822.134,78	-3.641.179,06

10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	**-363.749.787,61**
Vorjahr	EUR	-338.297.640,42

a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen

	EUR	**-21.410.279,38**
Vorjahr	EUR	-7.759.859,37

	2024 EUR	2023 EUR
Zuführung Clearingrückstellung	-15.066.914,57	-3.789.448,49
Aufwand Kirchensteuer der Soldaten	-3.706.684,66	-3.381.134,84
Kirchensteuer Clearing	-2.042.400,33	0,00
Aufwendungen Pauschale Kirchensteuer Minijobs	-401.800,63	-380.582,73
Aufwendungen Weiterleitung fremder Kirchensteuer	-192.479,19	-208.693,31
	-21.410.279,38	-7.759.859,37

b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen

	EUR	**-342.339.508,23**
Vorjahr	EUR	-330.537.781,05

	2024 EUR	2023 EUR
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-155.682.287,74	-154.024.758,18
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-87.824.338,34	-84.450.393,99
Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der EKHN	-40.072.680,52	-30.422.531,26
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-32.086.016,76	-30.881.213,04
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an Diakonie	-17.167.866,00	-19.153.608,83
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-9.363.516,65	-9.770.331,57
Übrige	-142.752,22	-169.596,50
Zuweisungen und Umlagen an andere selbständige Einrichtungen	-50,00	0,00
Sonstige Verwaltungskostenumlage	0,00	-1.665.347,68
	-342.339.508,23	-330.537.781,05

Prüfung des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2024

Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode der EKHN

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Budgetbereichs 13 – Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Am 11. Juni 2026 wurde der Haushaltsabschluss des Rechnungsprüfungsamtes (Budgetbereich 13) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2024 in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes in der Elisabethenstraße 51 in Darmstadt von zwei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses der 13. Kirchensynode der EKHN einer Prüfung unterzogen.

Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 3 RPAG, wonach die Rechnungsprüfung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungsprüfungsamtes dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen wird.

Die Amtsleitung sowie die Mitarbeitenden unterstützten die Prüferin und den Prüfer umfassend. Sämtliche angeforderten Unterlagen, Nachweise und Auskünfte wurden vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsabschluss des Rechnungsprüfungsamtes zum 31. Dezember 2024 wurde gegliedert nach Abrechnungsobjekten vorgelegt. Die Prüfung erstreckte sich auf

- die ordnungsgemäße Haushaltsführung,
- die Einhaltung des Haushaltsplans sowie
- die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Belegprüfung erfolgte stichprobenweise. Dabei wurden keine Verstöße gegen die Geschäfts- und Haushaltsordnung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass die derzeitige Ausgestaltung der Personalkostenschnittstelle aufgrund einer Vielzahl von Einzelbuchungen zu sehr umfangreichen und wenig übersichtlichen Buchungslisten führt. Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die Buchungsstruktur künftig zu vereinfachen und stärker zu verdichten.

Insgesamt ergab die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen im Budgetbereich 13 der Gesamtkirche.

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir die Abnahme des Haushaltsabschlusses 2024 des Budgetbereichs 13 – Rechnungsprüfungsamt.

Darmstadt, den 11. Juni 2026

Trintz Dr. Ernst

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Stellungnahme der Kirchenleitung zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche - zum 31.12.2024

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

EKHN · 64276 Darmstadt

Herrn Oberkirchenrat Christian Beck
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Elisabethenstr. 51
64285 Darmstadt

Prof. Dr. Christiane Tietz
Pfarrerin
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
Telefonzentrale 06151-405-0
Durchwahl 06151-405-290
kirchenpraesidentin@ekhn.de
buero.kirchenpraesidentin@ekhn.de

Aktenzeichen:
4210-1 (CT/Schö/JL)

Darmstadt, 01.10.2026

Stellungnahme zum Prüfbericht 2024 der Gesamtkirche

Sehr geehrter Herr Beck,

die Kirchenleitung dankt dem Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und den Prüfungsbericht. Sie nimmt nachfolgend Stellung zu einzelnen Beanstandungen.

1. Vorbemerkung

Die Kirchenleitung nimmt die Beanstandungen sehr ernst und hat sich intensiv damit befasst. Die Kirchenleitung verweist zur Einordnung der Beanstandungen und des Umgangs hiermit auf grundsätzliche Aspekte:

- Notwendige Prioritätensetzungen,
- laufende Strukturreformen und Großprojekte,
- Einsparnotwendigkeiten,
- unterschiedliche Relevanz der Beanstandungen,
- Abhängigkeit von Dienstleistern.

Vor diesem Hintergrund stellt die Kirchenleitung fest, dass nicht alle Beanstandungen prioritär bearbeitet werden können. Die Kirchenleitung hat sich in den letzten Jahren ein Bild von der Art und Weise der Bearbeitung der Prüfungsbeanstandungen durch die Kirchenverwaltung gemacht. Es wurden etliche Fortschritte festgestellt, auch in Prüfungsfeldern, in denen nach wie

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

vor erhebliche Prüfungsfeststellungen erhoben werden. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Bemühungen um eine einvernehmliche Vorgehensweise und Lösungsstrategie von Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfung nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben. Zuletzt verdeutlicht durch mehrere Arbeitsgespräche von Fachleuten im 1. Quartal 2026 und die immer noch bestehenden Beanstandungen Ihrerseits zu Altfeststellungen im Bemerkungsbericht.

2. **Aus Sicht der Kirchenleitung wesentliche Beanstandungen und deren Behebung sollen vor diesem Hintergrund wie folgt mit Zeitplänen versehen werden**:

Die Zeitangaben berücksichtigen verschiedene Einflüsse auf eine als realistisch erachtete Umsetzungsgeschwindigkeit. Die Kirchenleitung wird der Kirchenverwaltung die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereitstellen, sofern die bestehenden Möglichkeiten der Kirchenverwaltung dennoch nicht ausreichen.

Beanstandung des RPA Nr. 2.3 im Prüfbericht Seite 7:

*Die Gesamtkirche hat **nicht bilanzierte Forderungen** gegenüber den Regionalverwaltungsverbänden und angeschlossenen Körperschaften, deren Höhe allerdings nicht bezifferbar ist.*

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die Bilanzierung der Forderungen ab dem Jahresabschluss 2028 der Gesamtkirche auf deutlich bezifferbaren Bescheiden basiert und keinen Anlass für größere Beanstandungen mehr auslösen wird.

Beanstandung des RPA Nr. 1 im Bemerkungsbericht S. 34:

IT-Projekte und -Prozesse sind zum Teil voneinander unabhängig, unstrukturiert und gegenläufig, wodurch nicht wirtschaftliche Ausgaben entstehen. Weiterhin gibt es partielle Verstöße gegen die **Grundsätze der Sparsamkeit bei der Beschaffung von IT** und bei Baumaßnahmen werden nicht immer Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Die Kirchenleitung erkennt keine unstrukturierten oder gegenläufige IT-Projekte. Sie geht davon aus, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Haushaltsmitteln wirtschaftlich mit den ihr anvertrauten Budgets umgehen und erwartet von der Kirchenverwaltung, dass sie bis 31.03.2027 mittels Beschaffungsanweisungen erneut zu einer wirtschaftlichen Beschaffung angehalten werden. Die Kirchenleitung geht davon aus, dass bei Baumaßnahmen die Nachhaltigkeitsaspekte soweit es der Bestand und die finanziellen Möglichkeiten zulassen, berücksichtigt sind.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

Beanstandung des RPA Nr. 2 im Bemerkungsbericht S. 37:

Die **Führung der Bücher entspricht beim IPOS und den Studierendenwohnheimen** nicht vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen insbesondere des § 44 KHO. Bemängelt wird auch die zeitnahe Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, die nicht vollumfänglich eingehalten wird.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die Beanstandungen mit dem Jahresabschluss bis spätestens Ende 2028 ausgeräumt sind.

Beanstandung des RPA Nr. 3 im Bemerkungsbericht S. 39:

§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine **zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle** in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2024 nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung sukzessive Verbesserungen und dass mit der vollständig digitalisierten Belegbearbeitung über alle Belegarten die Beanstandung bis zum Jahr 2029 ausgeräumt ist.

Beanstandung des RPA Nr. 3 im Bemerkungsbericht S. 39:

Im Haushaltsjahr 2024 wurden u.a. **unterjährige Abgrenzungen, Verrechnungskonten der liquiden Mittel sowie Investitionskosten und -vorgänge nicht abgegrenzt** bzw. gemäß den Vorschriften zur Bilanzierung (§ 57 KHO ff.) erfasst. Hierdurch konnte die Anforderung, Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§ 44 KHO), nicht durchgehend erfüllt werden.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass mit Abschluss der Aufholung der gesamtkirchlichen Jahresabschlüsse und Umsetzung eines neuen Organigramms der gesamtkirchlichen Finanzverwaltung ab dem Jahr 2028 prozessuale Verbesserungen greifen, die wesentliche unterjährige Abgrenzungen berücksichtigen.

Beanstandung des RPA Nr. 4 im Bemerkungsbericht S. 43:

Die zum 1. Januar 2022 durchgeführte **Inventur** erfolgte nicht ordnungsgemäß. Einzelne Bereiche wurden nicht vollständig aufgenommen und die Inventurergebnisse nicht vollständig dokumentiert.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass eine ordnungsgemäße Inventur zum 1.1.2027 durchgeführt wird.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

Beanstandung Nr. 6 des RPA im Bemerkungsbericht S. 45:

Es bestehen mehrere **Abrechnungsverfahren für die vorhandenen Zahlstellen, Handvorschüsse und Kassen,** woraus eine uneinheitliche Bilanzierung resultiert. Eine Vereinheitlichung und Überwachung hinsichtlich der vollständigen Abrechnung werden empfohlen.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass die Beanstandungen bis Ende 2027 ausgeräumt sind.

Beanstandung Nr. 7 des RPA im Bemerkungsbericht S. 49:

Die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten des **Schulwerks** der EKHN entsprechen in Teilen nicht der Darstellung des Haushaltsplanes 2024. Die vollständige Abbildung des Schulwerks ist im Jahr 2024 noch nicht erfolgt, da die Gymnasium Bad Marienberg gGmbH rechtlich und buchhalterisch noch nicht in das Schulwerk überführt war. Darüber hinaus werden Vermögenswerte noch in der Ev. Grundschule Freienseen gGmbH sowie der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß gGmbH bilanziert. Hieraus ergibt sich eine unvollständige Darstellung in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass die Beanstandung bis Ende 2027 behoben ist.

Beanstandung Nr. 8 des RPA im Bemerkungsbericht S. 51/52 (erster Spiegelpunkt):

Bei dem systemseitig eingerichteten **Berechtigungskonzept in MACH** bestehen Abweichungen zwischen dem Soll- und dem Istzustand. Darüber hinaus ist der grundlegende Aufbau nicht angemessen, wodurch die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems in Zweifel gezogen wird. Das Rechte- und Rollenkonzept wird darüber hinaus insgesamt nicht vollumfänglich eingehalten.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die im August 2026 neu implementierte Berechtigungsverwaltung bis Ende 2026 vollständig dokumentiert ist und Berechtigungen auch für Leitungskräfte vollumfänglich auswertbar sind.

Beanstandung Nr. 9 des RPA im Bemerkungsbericht S. 56:

Für die Gewährung einer ausreichenden und angemessenen **IT-Sicherheit bei den für die Finanzbuchhaltung relevanten Systemen** fehlen personelle sowie finanzielle Ressourcen. Eine den aktuellen IT-Risiken entsprechende **Sensibilisierung der Mitarbeitenden** findet flächendeckend, auch für die Vorsysteme und Fachabteilungen außerhalb der Finanzbuchhaltung, nicht vollumfänglich statt. Darüber hinaus ist die **IT-Ausstattung** der auf die Finanzbuchhaltungssoftware und deren Vorsysteme zugreifenden Verwaltungen und Stellen sehr heterogen, wodurch weitere Risiken entstehen können. Ein vollständiges **Notfallkonzept**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

für die relevanten IT-Systeme in der Finanzbuchhaltung nach aktuellen Standards konnte nicht vorgelegt werden.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass das Notfallkonzept für MACH bis Ende 2026 fertiggestellt ist und die Fortschreibung im Anschluss erfolgt. Weitere Systeme der Finanzbuchhaltung werden bis Ende 2027 eingebunden.

Beanstandung Nr. 11 des RPA im Bemerkungsbericht S. 62:

Da keine **Bilanzierungsabteilung** in der Gesamtkirche eingerichtet ist und kein implementiertes Risikomanagementsystem für die Jahresabschlusserstellung besteht, kommt es zu erhöhter Fehleranfälligkeit und eingeschränkter Früherkennung wesentlicher Risiken. Die Einrichtung einer solche Abteilung wird empfohlen.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass mit der neuen Geschäftsverteilung in der gesamtkirchlichen Finanzverwaltung ab 1.1.2027 schrittweise Anforderungen umgesetzt werden, die der Empfehlung einer Bilanzierungsabteilung entsprechen oder gleichwertige Arbeitsprozesse und deren Dokumentation sicherstellen. Dies kann eine Ressourcenausweitung inkl. Qualifizierungsmaßnahmen einschließen.

3. **Folgende Beanstandung bzw. deren Bearbeitung soll zurückgestellt werden:**

Beanstandung Nr. 12 des RPA im Bemerkungsbericht S. 63:

Eine systemseitige **Generierung der Anlagen zum Anhang** ist nicht möglich, was nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Die Kirchenleitung empfiehlt, die Beanstandung solange zu tolerieren, bis Kapazitäten für eine entsprechende Programmierung seitens des Dienstleisters eingeplant werden können. Für die vereinfachten Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden können bereits programmierte Dokumente erzeugt werden.

4. **Folgende Beanstandungen werden als ausreichend behoben angesehen:**

Beanstandung Nr. 8 des RPA im Bemerkungsbericht S. 51/52 (zweiter/dritter Spiegelpunkt):

Die bei der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Folgeversionen, **Module und Modifikationen der Software MACH** gehen in wesentlichen Teilen nicht in die Softwarebescheinigung mit ein. Hierunter fallen bspw. das Berichtswesen, Kassengemeinschaft, Partner- und Mandantenverwaltung, Berechtigungskonzept für Benutzer, sowie sämtliche Schnittstellen aus Vorsystemen (Personalabrechnung, Sparkontenverwaltung, Zuweisungssystem u.a.).

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

Die Kirchenleitung stellt fest, dass keine gesonderten Zertifizierungen der einzelnen Schnittstellen, Vorprogramme und Vorsysteme erfolgen müssen. Die Software MACH ist IDW-880 zertifiziert und diese Zertifizierung wird alle fünf Jahre erneuert.

Beanstandung Nr. 8 des RPA im Bemerkungsbericht S. 51/52 (vierter Spiegelpunkt):

Der überwiegende Teil des Buchungsvolumens im Haushaltsjahr 2022 -vor allem die automatisierten Buchungen –wurde durch **externe Benutzer (ECKD)** getätigt. Inwieweit eine Autorisierung und Abstimmung der einzelnen Geschäftsvorfälle stattgefunden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern liegen hierzu überwiegend, aber nicht vollumfänglich vor.

Die Kirchenleitung hält fest, dass entsprechende Maßnahmen zur besseren Nachvollziehbarkeit mit dem Dienstleister der ECKD getroffen wurden. Mit dem Vertrag DO54715 aus 2019 wurden diese Vereinbarungen rechtlich festgehalten und im Vertrag DO076204 präzisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christiane Tietz
Kirchenpräsidentin und Pfarrerin

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Bemerkungsbericht

Grundlagen des Bemerkungsberichtes

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses legt das Rechnungsprüfungsamt für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einen Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vor, den sogenannten Bemerkungsbericht. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen zusammengefasst, soweit sie für die Entlastung der Kirchenleitung maßgeblich sind, oder im Gesamtkontext für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortet werden (Ordnungsmäßigkeitsrahmen).

Prüfungsfeststellungen fördern wirtschaftliches, sparsames und nachhaltiges Verwaltungshandeln

Häufig setzt die Kirchenverwaltung die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits während der laufenden Prüfung unmittelbar um. In solchen Fällen entfallen die Feststellungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Entlastung durch die Kirchensynode.

Die Prüfungsberichte enthalten daher insbesondere diejenigen Feststellungen und Empfehlungen, die noch nicht umgesetzt wurden. Diese werden im Rechnungsprüfungsausschuss beraten, in dem das Rechnungsprüfungsamt die Ergebnisse darlegt und Fragen zu den Prüfungsergebnissen beantwortet. An den Beratungen nehmen auch die Kirchenverwaltung und Kirchenleitung teil, um die Themen transparent und lösungsorientiert zu erörtern.

In den meisten Fällen macht sich der Rechnungsprüfungsausschuss die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zu eigen. Er spricht dann gegenüber der Kirchensynode eine Empfehlung aus, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen und damit ein geordnetes, transparentes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.

Die Kirchensynode berücksichtigt diese Ergebnisse bei der jährlichen Entscheidung über die Entlastung. Auf dieser Grundlage wird die Entlastung ausgesprochen und mit der Erwartung verbunden, die aufgezeigten Empfehlungen zukünftig zu beachten.

Das Rechnungsprüfungsamt begleitet die Umsetzung der Empfehlungen und überprüft, ob die beschlossenen Maßnahmen tatsächlich greifen. Auch in dieser Phase bleibt der Austausch mit der Kirchenverwaltung und der Kirchenleitung bestehen. Die Ergebnisse fließen ggf. in die künftigen Haushalts- und Verwaltungsentscheidungen ein und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung einer guten und nachhaltigen Verwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Ziel des Rechnungsprüfungsamtes ist „die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung“ (§ 1 Abs. 3 RPAG).

Hinweise zum Bemerkungsbericht 2024/2025

Der Bemerkungsbericht nimmt ursprünglich Bezug auf den Synodenbeschluss Nr. 35 zur Drucksache 06/25 der Kirchensynode. Die Synode hatte das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, zum Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung von Synodenbeschlüssen Stellung zu nehmen, soweit es um die Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode zu Mängeln in den Jahresabschlüssen der Gesamtkirche geht.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 die Kirchenverwaltung um Aktualisierung der bisherigen Einschätzungen zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes gebeten. Ferner um Anmerkungen bzw. Followup zu den neu hinzugekommenen Prüfungsfeststellungen in den Berichtsjahren.

Die Rückmeldungen der Kirchenleitung sowie der Kirchenverwaltung sind in tabellarischer Form dargestellt. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Spalte „Followup“ (Aktualisierung der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung) für eine bessere Vergleichbarkeit aufgenommen.

Einige Prüfungsergebnisse des Bemerkungsberichtes 2023 wurden bereits im Vorjahr oder den geprüften Haushaltsjahren erledigt bzw. abgestellt. Eine Darstellung erfolgt daher im Bemerkungsbericht 2024/2025 nicht mehr. Es handelt sich um die Nachfolgenden zuvor getroffenen Prüfungsfeststellungen:

- Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit: "Nachhaltigkeitskonzept noch ausstehend: Erstellung eines Nachhaltigkeitskonzeptes sowie Anwendung in Budgetbereichen"
- Handvorschüsse Propsteien: "Fehlende Abrechnung der Handvorschüsse", "Fehlende Kontoauszüge der Handvorschüsse" sowie "Leistungsabrechnung über Handvorschüsse außerhalb gesetzlicher Bestimmungen".
- Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: "Aufarbeitung zurückliegender Jahresabschlüsse"

- Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Prozessbeschreibungen zu den Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung: "Soll-Ist Abweichungen bei Rollen und Rechtekonzept", "Systemseitige Fehlkonfigurationen führen zu fehlerhaften Rechtevergabe"
- Verzeichnis von Rechtsstreitigkeiten

1. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung haben wir keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt. Folgende Einzelfeststellungen wurden getroffen:

- Durch die nicht genehmigte Nutzung von Software, Hardware oder anderer Systeme und Dienste innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entstehen nicht wirtschaftliche Ausgaben in diesem Bereich. IT-Projekte und -Prozesse sind zum Teil voneinander unabhängig, unstrukturiert und gegenläufig. Wir empfehlen eine koordinierte Steuerung im Rahmen der Digitalisierungsstrategie zur Senkung der Ausgaben.
- Bei der Beschaffung von IT-Ausstattung wurde in einigen Fällen gegen den Grundsatz der Sparsamkeit verstoßen.
- Aspekte der Nachhaltigkeit werden bei Baumaßnahmen nicht vollumfänglich berücksichtigt.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
alle Bereiche/ Standorte	Nicht wirtschaftliche Ausgaben durch uneinheitliche Beschaffung von Hard- und Software: Vollständige Zentralisierung der Beschaffung über alle Bereiche	Derzeit wird ein zentraler Einkauf von Hard- und Software vorbereitet und erprobt. Es wurden bereits über 50 Geräte an NBRs über den Warenkorb bestellt, ausgeliefert und installiert. Die Evaluierung des Prozesses und der flächendeckenden Bereitstellung in 2026 ist angestrebt.	In der Gesamtkirche der EKHN wird eine dezentrale Bewirtschaftendenstruktur geführt. Grundsätzlich sind die Bewirtschaftenden in den Budgetbereichen und Unterbudgets im Rahmen der Haushaltsplandurchführung für Beschaffungen im eigenen Budgetbereich verantwortlich. Die Mittelzuteilung erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Sofern die Mittelverausgabung sich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bewegt, erfolgt keine gesonderte zentrale Überwachung. Hierdurch kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass es zu einer Mittelverausgabung kommt, die nicht immer vollumfänglich objektiven Wirtschaftlichkeitskriterien entspricht. Die zentrale Überwachung steht dabei im Spannungsverhältnis einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Abwägung. Für Anschaffungen von IT-Ausstattung befindet sich ein zentraler IT-Warenkorb in einer Pilotierungsphase.	2023: Keine Terminierung möglich 2024: Keine Terminierung möglich
alle Bereiche/ Standorte	Verstoß gegen Sparsamkeit bei IT-Beschaffung: entfällt	Kann im Einzelfall angemessen sein, so lange Budget nicht überzogen wird. Aufgrund dezentraler Bewirtschaftungsstruktur aktuell keine wesentliche Änderung möglich	s. Erläuterungen zu vorhergehendem Punkt	2023: Keine Terminierung möglich 2024: Keine Terminierung möglich

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt weiterhin die Bemühungen um eine vollständige Zentralisierung der Beschaffung für alle Bereiche. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass eine verbindliche Anschluss- und Benutzungsverpflichtung innerhalb Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geregelt werden müsste, da andernfalls zentrale Einkaufsprozesse und Plattformen mit Warenkörben ihre Wirkung verfehlen könnten.

Die Anmerkung, wonach ein Abweichen vom Grundsatz der Sparsamkeit im Einzelfall zulässig sei, sofern Budgetmittel nicht überschritten werden oder diese in der Dispositionshoheit der Budgetverantwortlichen liegen, wird von uns kritisch gesehen. Nach unserer Auffassung entspricht eine solche Auslegung nicht den rechtlichen Vorgaben und Grundsätzen der Haushaltsordnung, wonach der Grundsatz der Sparsamkeit unabhängig von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zu beachten ist.

Wir empfehlen daher erneut, die Budgetverantwortlichen gezielt zu schulen, um die Compliance-Regeln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich Beschaffung, Bestellwesen, Vergaben und Bewirtungen zu vertiefen. Die Vorschriften und Handreichungen liegen bereits strukturiert in der Kirchenverwaltung vor und sollten regelmäßig aktualisiert und vermittelt werden.

→ ***Umsetzungsstatus: teilweise umgesetzt***

→ ***Verantwortung: Handlungsbedarf teilweise offen***

→ ***Weiterhin keine Terminierung vorgenommen***

2. Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung

Beim Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS, der Abwicklung von Unterstützungsgeldern für Studierende (sog. Beihilfen) sowie bei der Buchführung in den Studierendenwohnheimen für Mieterträge wurden erneut Beanstandungen zur Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung in Abstimmung zur Gesamtkirche getroffen. Die Studierendenwohnheime werden unverändert als Ist-Buchführung abgerechnet. Die Umstellung auf eine ordnungsgemäße Buchführung ist derzeit von der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche nicht geplant.

Die Vollständigkeit der Buchführung beim Institut für Personalentwicklung, Organisation und Supervision in der EKHN - IPOS ist gewährleistet. Bei den Zahlungseingängen werden jedoch monatlich nur die jeweiligen Summen je Forderungskonto eingebucht. Das Forderungsmanagement kann nur in der Einrichtung selber und nicht in der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche vorgenommen werden.

Wir empfehlen diese Beanstandungen zeitnah zu beheben und die Buchführung an die geltende Gesetzeslage anzupassen.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
IPOS/FiBu	Abrechnung IPOS : entfällt	Verfahren in 2021 eingeleitet	Aktuell bestehen Datenschutzbedenken für eine einzelpositionsbezogene Übernahme der Daten des IPOS in die Finanzbuchhaltung. Die Erträge und Aufwendungen des IPOS werden monatlich summarisch in die Finanzbuchhaltung übernommen. Die Einzelpositionen können in dem entsprechenden Vorsystem nachvollzogen werden. Eine datenschutzkonforme Weiterentwicklung des Prozesses ist für 2026 vorgesehen und wird im Laufe des Jahres aufgegriffen.	2023: Frühjahr 2026 für JA 2025 2024: Frühjahr 2026 für JA 2025
FiBU/dez. Budgetverantw.	Abrechnung Unterstützungsgelder Studierende : Offenlegung der Geschäftsfälle (Anzahl und Betrag) / Klärung Datenschutzgrundlagen	entfällt	Die Abrechnungssystematik befindet sich in Abstimmung mit der Einrichtung und soll über das Jahr 2026 vereinheitlicht werden	2023: Frühjahr 2026 für JA 2025 2024: Frühjahr 2027 für JA 2026
FiBu/GF Tagungshäuser	Ist-Buchführung bei Studierendenwohnheime: Einreichung der OP-Listen für Mietzahlungen zum jew. 31.12. Buchung: Forderung aus Miete/Partner an Mietertrag Anpassung der OPs im Folgejahr mit der aktuellen Liste gegen Mietertrag	Im Rahmen der Umstellung unter Punkt 5 anzugehen. Die Umstellung von Ist- auf Soll-Buchführung ist seit 2024 konkret geplant, zusammen mit der Digitalisierung der Wohnheim-Verwaltung (Einführung einer Miet- und Verwaltungssoftware). Das Projekt wird mit dem personellen Wechsel der Bereichsleitung Studentisches Wohnen in 2026 zum 1.1.2027 durchgeführt werden können.	Die Neuaufstellung der Wohnheime erfolgt stufenweise ab dem Jahr 2026 mit der zwischenzeitlich erfolgten Neubesetzung der operativen Geschäftsführung. Der nächste Schritt ist die Einführung einer Software, zur Verwaltung der Mieten und damit einhergehend auch einem entsprechenden Forderungsmanagement. Dies wird nicht vor dem Jahr 2027 erfolgen.	2023: 2026 für Darstellung Forderungen und Verbindlichkeiten 2027 vollständige Integration 2024: 2026 für Darstellung Forderungen und Verbindlichkeiten 2027 vollständige Integration

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt, dass die Kirchenleitung entgegen ihrer ersten Stellungnahme nunmehr vorsieht, auch im Bereich der Studierendenwohnheime die Umstellung auf die Doppik ab dem Jahr 2026 vorzunehmen. Wir regen an, die Strukturen im Bereich der Bilanzierung und Bewertung nachhaltig zu stärken. Hinsichtlich der Bemerkungen des Followup wird deutlich, dass es zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommt. Datenschutzrechtliche Anforderungen können die Ausgestaltung einer Buchhaltung beeinflussen, führen aber normalerweise nicht dazu, dass buchhalterisch erforderliche Informationen überhaupt nicht in die Hauptbuchhaltung übernommen werden dürfen. Nach dem EKD-Datenschutzgesetz ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (§ 6 Nr. 6 DSG-EKD). Zu diesen rechtlichen Verpflichtungen gehören insbesondere: Buchführungspflichten, steuerrechtliche Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, Dokumentationspflichten im Rahmen des Jahresabschlusses. Der Grundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 3 DSG-EKD fordert die Datenminimierung und ist zu beachten.

→ ***Umsetzungsstatus: nicht umgesetzt***

→ ***Weiteres Vorgehen: Handlungsbedarf offen***

→ ***Es kann zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommen***

3. Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und Haushaltsüberwachung

§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2023 nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Im Haushaltsjahr 2023 und folgende wurden u.a. unterjährige Abgrenzungen, Verrechnungskonten der liquiden Mittel sowie Investitionskosten und -vorgänge nicht abgegrenzt bzw. gemäß den Vorschriften zur Bilanzierung (§ 57 KHO ff.) erfasst. Hierdurch konnte die Anforderung Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§ 44 KHO), nicht durchgehend erfüllt werden.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Anordnende und Buchende	entfällt	Sobald Belege in Fibu ankommen, erfolgt die Verbuchung innerhalb von 3 Tagen. Probleme liegen eher in der Weitergabe von Belegen an Fibu durch Anordnende. Teilweise werden Buchungen in die Jahresabschlussarbeiten einbezogen und nicht in laufende Buchhaltung.	Die zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle steht in direkter Abhängigkeit zur Digitalisierung des Berichtswesens und zur Zentralisierung des Rechnungseingangs. Aufgrund der aktuell noch stattfindenden dezentralen Strukturen kann es zu einer verzögerten Übergabe von Rechnungen in die Finanzbuchhaltung kommen. Problematisch sind hier v.a. Ausgangsrechnungen weniger Eingangsrechnungen. In 2026 wurde im Rahmen von QT5 ein Projekt aufgesetzt, mit welchem die Digitalisierung des Belegwesens in der EKHN vorangetrieben werden soll. Dabei werden sowohl Eingangs- als auch Ausgangsrechnungen berücksichtigt und bestehende und zukünftige Fakturierungslösungen einbezogen. Mit einer vollständigen Umsetzung ist hierbei nicht vor 2027 zu rechnen.	2023: Teile der Feststellung werden so weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird. Zeitversatz wird geringer durch entfallende Rückstände bei Jahresabschlüssen. 2024: Teile der Feststellung werden so weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird. Zeitversatz wird geringer durch entfallende Rückstände bei Jahresabschlüssen.

Anordnende und Buchende	entfällt	Teilweise unterschiedliche Auffassung über unterjährige Abgrenzungen und Jahresabschlussbuchungen. Aufgrund der dezentralen Budgets werden einige Arbeiten bewusst erst im Jahresabschluss durchgeführt. Daran soll auch aus arbeitsökonomischen Gründen festgehalten werden.	Aus prozessualen Gründen werden gewisse Buchungen erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen. Da die Aufarbeitung der Rückstände der gesamtkirchlichen Jahresabschlüsse im Jahr 2026 abgeschlossen werden konnte, kann der Fokus perspektivisch auf die unterjährige Optimierung der Finanzbuchführung gelegt werden. Gleichwohl gibt es in Einzelfällen unterschiedliche Sichtweisen zwischen Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfungsamt, die voraussichtlich bestehen bleiben werden. Einzelfälle können nach konkreter Anzeige eingeordnet und für zukünftige Jahresabschlüsse neu definiert werden.	2023: Frühjahr 2026 für JA 2025, Teile der Feststellung werden weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird. 2024: Frühjahr 2026 für JA 2025, Teile der Feststellung werden weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Hinsichtlich der zeitnahen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen ist zu begrüßen, dass der eingeführte digitale Rechnungseingangsprozess bereits zu einer deutlichen Verbesserung geführt hat. Gleichwohl werden aktuell nur die Eingangsrechnungen digital erfasst und abgearbeitet; die Ausstellung von Rechnungen und internen Belegen erfolgt weiterhin manuell und kann somit nach wie vor zeitverzögert sein.

Unsere Empfehlung zur Einrichtung einer Bilanzierungsabteilung würde sich auch positiv auf die ordnungsgemäße Erfassung von Abgrenzungsbuchungen auswirken. Durch eine unmittelbare Beurteilung der Geschäftsverfälle vor der Buchung könnte der Arbeitsaufwand für den Jahresabschluss deutlich reduziert und eine zeitnahe, ordnungsgemäße Buchung sichergestellt werden, dies ist nach unserer Einschätzung arbeitsökonomisch zielführender. Bereits vor der Digitalisierung des Rechnungswesens bestanden die entsprechenden Anforderungen.

→ ***Umsetzungsstatus Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen: überwiegend umgesetzt***

→ ***Abgrenzungen im Haushaltsjahr: teilweise umgesetzt***

4. Inventur des Sachanlagevermögens

Gemäß § 59 KHO ist die Inventur die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist in einem Verzeichnis (Inventar) zusammenzufassen, in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ist eine Bestandsaufnahme alle drei Jahre ausreichend (§ 59 KHO i.V.m. § 3 Abs. 2 EBBVO). Die Kirchenverwaltung sowie ihre Einrichtungen und Zentren haben letztmals zum Stichtag 1. Januar 2022 eine körperliche Bestandsaufnahme der sächlichen Vermögensgegenstände durchgeführt. Diese war nach unseren Prüfungsergebnissen nicht ordnungsgemäß. Die nächste Inventur soll zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Haushalt	Aufbau digitales Inventarverzeichnis einschließlich notwendiger finanzieller und personeller Ressourcen	Durchführung Inventur 31.12.2025	Im Jahr 2025 wurde ein Konzept geschrieben, wie eine Inventur auf gesamtkirchlicher Ebene durchgeführt werden soll. Für eine erfolgreiche Durchführung der Inventur wurde der Aufbau einer Inventarverwaltung als notwendig erachtet. Aufgrund von Ressourcenfragen konnte dies im Jahr 2025 nicht erfolgen und wurde in das Jahr 2026 gelegt. Aktuell erfolgt eine personelle Neubesetzung dieser Tätigkeit mit dem Ziel einer unterjährigen Inventaraufnahme und einer Inventur auf den Stichtag 1.1.2027.	2023: 2026 2024:Inventur zum 31.12.2026 in 2027

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt den Ansatz einer Inventur zum 31.12.2026 –die erneut um ein Jahr verschoben wurde– und wird diesen im Rahmen einer Inventurbeobachtung begleiten. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die Einrichtung einer Bilanzierungsabteilung zielführend wäre, um diese Prozesse kontinuierlich zu betreuen, zu standardisieren und die Qualitätssicherung zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Auflösung der Regionalverwaltungsverbände zum 1. Januar 2027 die durchzuführende Inventur komplexer und ressourcenbindender wird.

→ ***Umsetzungsstatus: Terminplanung liegt aktualisiert vor***

→ ***Wirksamkeit: Beurteilung nach der Inventur***

5. Buchführung und Abrechnung der Liquiden Mittel

Buchführung:

Die Bücher der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind ordnungsmäßig geführt. Die physische Belegfunktion ist grundsätzlich erfüllt.

Bei einigen Stichproben konnten die Originalbelege nicht mehr vorgelegt werden, es lagen jedoch Buchungsanweisungen und Ersatzbelege vor. Die Verpflichtungen der Schriftgutordnung – Anlage V Aufbewahrungsfristen, Kassationsplan sind zu beachten.

Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen war die Buchführung in Teilen nicht so beschaffen, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 44 Abs. 2 KHO). Eine Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch ist nur eingeschränkt möglich.

Abrechnung der Liquiden Mittel:

Von den eingerichteten Zahlstellen, Handvorschüssen und Kassen sind Abrechnungen zum Stichtag vorzulegen. Es wurde festgestellt, dass es unterschiedliche Abrechnungsverfahren gibt, die zu einem uneinheitlichen Ausweis innerhalb der Bilanzposition führen. Eine Umstellung des Abrechnungsverfahrens wurde bereits beim Zentrum Verkündigung, beim Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sowie beim Studierendenwohnheim Darmstadt vollzogen. Eine Umstellung auf das neue Verfahren für alle Zahlstellen und Handkassen sollte bis Ende 2024 abgeschlossen werden.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
im Rahmen der digitalen FiBu	Teilweise keine Originalbelege. Anbindung aller Bereiche an enaio	Solange Papierbelege vorliegen, ist ein Schwund von abgelegten Belege nicht auszuschließen. Finalisierung des in 2025 begonnenen, flächendeckenden Digitalisierungsprozess der in 2026 dieses Thema abschließen wird.	Der Rollout für Eingangsrechnungen ist weiterhin für das Jahr 2026 geplant, wobei sich aus Kapazitätsgründen einzelne Einrichtungen ggf. auch noch bis in das Jahr 2027 bewegen könnte. Weitere Belegarten erfolgen je nach Konzeption und Rollout-Fortschritt der papierlosen Finanzbuchhaltung.	2023: 2026 für Eingangsrechnungen, weitere Belegarten je nach Konzeption und Rollout- Fortschritt der papierlosen Finanzbuchhaltung 2024: 2026 für Eingangsrechnungen, weitere Belegarten je nach Konzeption und Rollout- Fortschritt der papierlosen Finanzbuchhaltung
FiBu	Zeitnahe Nachvollziehbarkeit bei Fo/Vbl nicht gegeben: keine	Umgliederungen aufgrund Ausweisänderungen werden perspektivisch auf niederiges Niveau sinken. Umgliederungen aufgrund kreditorischer Debitoren/ debitorischer Kreditoren bleiben weiterhin bestehen	Im Rahmen der letzten Jahre wurde hier eine sukzessive Verbesserung erreicht. Gleichzeitig ist das Bilanzschema der EKHN, welches durch die EBBVO in Anlehnung an Vorgaben der EKD definiert wird und die zur Verfügung stehenden Sachkonten bei den Forderungen und Verbindlichkeiten sehr kleinteilig, wodurch die Anzahl der möglichen Fehlerquellen erhöht wird. Ab dem Jahresabschluss 2025 wird ein neues Verfahren angewandt, wodurch der Fokus v.a. auf größere Forderungen und Verbindlichkeiten gelegt wird.	2023: 2026 für Teile, die umgesetzt werden 2024: 2026 für Teile, die umgesetzt werden

FiBu	Untersch. Abrechnungsverfahren bei Handkassen Zahlstellen: entfällt	alle Einrichtungen bis auf 2 sind umgestellt auf einheitliches Verfahren	Die Bankkonten der Pfarrstellen in den Gefängnisseelsorgen wurden in 2026 durch die Kirchenverwaltung gekündigt. Die Bankkonten wurden durch Bankkarten ersetzt, die durch die Kirchenverwaltung verwaltet werden. Gleichzeitig wurde geklärt, welche Sachverhalte über die Bankkarten und welche über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden müssen. Veranstaltungen, Konferenzen und Fahrten dürfen nur noch über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden. Die Konten der ESG-Beihilfen sind vom Umfang her deutlich geringer anzusiedeln und werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt.	2023: 2025 2024: Umsetzung erfolgt

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt hat erneut festgestellt, dass bei Forderungen und Verbindlichkeiten nicht immer in angemessener Zeit ein vollständiger Überblick über alle Geschäftsvorfälle möglich ist. Diese Situation ergibt sich insbesondere daraus, dass die Buchhaltung im Bereich der Haupt- und Nebenbücher sowie der Berichte aus MACH weiterhin nicht optimal eingerichtet ist. Das EKD-Bilanzschema wird auch von anderen Landeskirchen angewendet. Vergleichbare Probleme sind nicht bekannt.

Bezüglich der Abrechnung der liquiden Mittel bleiben unsere Prüfungsfeststellungen zu den verschiedenen Verfahren bestehen. Es ist weiterhin anzustreben, dass in der Gesamtkirche und in allen Sondervermögen einheitliche Verfahren angewendet werden, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu verbessern. Hierbei kommt es in der Umsetzung zu Verzögerungen.

→ ***Umsetzungsstatus Forderungen/Verbindlichkeiten: teilweise umgesetzt***

→ ***Bei den Abrechnungsverfahren kommt es zu Verzögerungen***

6. Vollständige Errichtung des Schulwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten im Haushaltsjahr 2024 und 2025 entsprechen in Teilen nicht den Ausführungen des Haushaltsplanes im Unterbudget 0080 Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau, da insbesondere die Gymnasium Bad Marienberg gGmbH rechtlich noch nicht in das Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau überführt wurde. Ferner werden Vermögenswerte noch in der Ev. Grundschule Freienseen gGmbH sowie Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß gGmbH bilanziert. Insofern ergibt sich keine vollständige Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage gemäß dem Haushaltsgesetz 2024 und 2025 im Schulwerk.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Schulwerk	vollständige Integration aller Schulen in die Finanzbuchhaltung des Schulwerks (derzeit ev. Gymnasium Bad Marienberg ausstehend)	Integration des Gymnasiums inkl. Immobilien ins Schulwerk wurde am 18.09. von der KL beschlossen.	Seit dem Jahresabschluss 2024 erfolgt die stichtagsidentische Berücksichtigung des Schulwerks im gesamtkirchlichen Jahresabschluss. Rückwirkend zum 1.1.2026 wird die Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH (voraussichtlich 1.08.2026) liquidiert und sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (einschließlich Gebäude und Grundstück) in das Schulwerk übertragen.	2023: 2026 (für die Integration aller Teile in Schulwerk) 2024: Frühjahr 2026 für JA 2025
Schulwerk	Integration des ev. Gymnasiums Bad Marienberg (operativer Betrieb) in Schulwerk, Beschluss Kirchenleitung, vollständige bilanzielle Übernahme	Grundschul-GmbHs befinden sich in Abwicklung. Bilanzpositionen wurden übernommen.	s. vorangegangenen	2023: 2026 (JA 2025) 2024: Frühjahr 2026 für JA 2025

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Ausführungen der Kirchenverwaltung und Kirchenleitung zur Errichtung des Schulwerks zur Kenntnis. Es wird ersichtlich, dass die vollständige Abbildung der Vermögens- und Ertragslage erst für den Jahresabschluss 2025 vorgesehen ist. Die vollständige Abbildung der Vermögens- und Ergebnislage wird ab 2026 erwartet; bis dahin besteht eingeschränkte Übersicht sowohl über das Schulwerk selbst als auch über die Gesamtkirche, die durch Verrechnungen betroffen ist.

→ ***Umsetzungsstatus: teilweise offen***

→ ***Verantwortung/weiteres Vorgehen: geklärt/Frist zur Umsetzung bekannt***

7. Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Prozessbeschreibungen zu den Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung

Die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung i.S.v. § 44 KHO setzt auch eine Beurteilung der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme voraus. Daher nehmen wir zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und zur Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme Stellung.

Im Rahmen unserer Aufbau- und Funktionsprüfung der Software MACH haben wir insbesondere folgende Anhaltspunkte für Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme festgestellt:

- Das systemseitig eingerichtete Berechtigungskonzept in MACH unterstützt nicht vollumfänglich das interne Kontrollsystem. Bei der Prüfung zeigten sich Abweichungen im Rollen- und Rechtekonzept zwischen SOLL- und IST-Zustand im Allgemeinen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Rollen- und Rechtekonzept nicht vollumfänglich eingehalten wird. Es ist in seinem Aufbau nicht vollständig und angemessen und nicht wirksam implementiert und somit als Teil des internen Kontrollsystems nicht hinreichend verlässlich. Erneut wurde die fehlerhafte Vergabe von Rechten sowie systemseitige Fehlkonfigurationen durch den Softwarehersteller festgestellt. Eine systemseitige Auswertung der zugeordneten und vergebenen Rollen und Rechte ist weiterhin nur für den Bereich der Rollen, nicht aber für die zugehörigen Rechte, möglich.

- Für die zur Finanzbuchhaltung ursprünglich eingesetzte Software MACH C/S Version 1.0 und mein ERP Version 3.0 liegt eine Softwarebescheinigung nach IDW PS 880 der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH, Hamburg, vom 8. Juni 2023 vor. Dabei wurden die damals eingeführten Module Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Kontokorrentbuchhaltung beurteilt, mit dem Ergebnis, dass bei sachgerechter Anwendung, Konfiguration und entsprechender Ausgestaltung der Verarbeitungsverfahren eine Rechnungslegung ermöglicht wird, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

- Die bei der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Folgeversionen, Module und Modifikationen der Software MACH gehen in wesentlichen Teilen nicht in die Softwarebescheinigung mit ein. Hierunter fallen bspw. das Berichtswesen, Kassengemeinschaft, Partner- und Mandantenverwaltung, Berechtigungskonzept für Benutzer sowie sämtliche Schnitt-

stellen aus Vorsystemen (Personalabrechnung, Sparkontenverwaltung, Zuweisungssystem u.a.).

Da sich die vorliegende Softwarebescheinigung nur auf den Auslieferungszustand der Software MACH bezieht und die eingesetzten Module und Modifikationen hierbei nicht berücksichtigt werden, kann diese nicht zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit herangezogen werden. Wir empfehlen, die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Module und Modifikationen einer externen Prüfung zu unterziehen.

- Der überwiegende Teil des Buchungsvolumens im Haushaltsjahr 2024 und 2025 - vor allem die automatisierten Buchungen - wurde durch externe Benutzer / Dienstleister getätigt. Inwieweit eine Autorisierung und Abstimmung der einzelnen Geschäftsvorfälle stattgefunden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern liegen hierzu überwiegend, aber nicht vollumfassend, vor.

Die in der Finanzbuchhaltung hinterlegten Standardauswertungen (bspw. Kontenabstimmliste) liefern teilweise und temporär inkonsistente und fehlerhafte Ergebnisse.

Die Prozessbeschreibungen zu Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung, insbesondere zwischen der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der ECKD KIGST GmbH und der ECKD Service GmbH, konnten im Entwurf vorgelegt werden. Wir empfehlen erneut eine zeitnahe Umsetzung.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
HS-OIT	Grundlegender Aufbau des Rechte- und Rollenkonzepts nicht angemessen und fehlerhaft implementiert: Die bekannten Abweichungen wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt. Eine Neukonzeption des Rechte- und Rollenkonzepts wird zur Version 9.0 wegen softwareseitigen Anpassungen notwendig und voraussichtlich umgesetzt.	entfällt	Das Rechte- und Rollenkonzept sowie die Auswertungsmöglichkeiten werden laufend aktualisiert. Zur Version 9.0, die im Herbst 2026 ausgerollt wird, wird die Berechtigungsverwaltung innerhalb der MACH Software auf technisch neue Beine gestellt. Die organisatorischen Veränderungen, die sich im Rahmen von QT5 ergeben werden neue Anforderungen mit sich bringen. Diese werden laufend abgestimmt und in das Konzept eingearbeitet.	2023: Herbst 2026 2024: Herbst 2026
HS-OIT	Nutzungen von Softwarebestandteilen, die nicht durch Softwarebescheinigung testiert sind: Da die Hauptversionen von der MACH AG nach IDW-Standard zertifiziert werden, ist bisher kein Bedarf gesehen worden, kundenseitig eine zusätzliche Zertifizierung zu beauftragen.	entfällt	Kein Zeitbedarf erforderlich, keine Veränderung zu 2023	2023: kein Zeitbedarf erforderlich 2024: kein Zeitbedarf erforderlich
HS-OIT	Standardauswertungen liefern teilweise inkonsistente Ergebnisse: Die gemeldeten Fehler wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt.	entfällt	Sofern Fehler an die Kirchenverwaltung (Anwendungsbetreuung) gemeldet werden, werden sie zeitnah behoben. Maßgeblich ist eine zeitnahe und detaillierte Meldung von Fehlern, damit eine Fehleranalyse und ggf. -Korrektur adäquat erfolgen kann. Wesentliche Probleme bei Standardauswertungen sind aktuell nicht bekannt.	2023: bereits umgesetzt 2024: bereits umgesetzt

Lieferanten der Importtabelle und Dienstleister	Überwiegender Teil Buchungsvolumen durch externe Benutzer/ Dienstleister: ein grundlegender Anpassungsbedarf der Import- und Exportlisten, Ausführung könnte auch vollständig intern erfolgen, Ressourcen sind abzuwägen	Nachvollziehbarkeit mit Dienstleister (ECKD) getroffen. Abgestellt mit der DO54715 von13.11.2019 und präzisiert zum 16.01.2024 DO076204	Bereits umgesetzt, bzw. kein Anpassungsbedarf, keine Veränderung zu 2023, Umsetzung erfolgt	2023: bereits umgesetzt bzw. kein Anpassungsbedarf 2024: bereits umgesetzt bzw. kein Anpassungsbedarf
HS-OIT	Fertigstellung Prozessbeschreibung	Die für Prozessbeschreibungen zuständige Stelle ist aktuell nicht besetzt. Die Erstellung der Prozessbeschreibung wird nichtsdestotrotz für 2026 angestrebt.	Die für Prozessbeschreibungen zuständige Stelle ist aktuell nicht besetzt. Die Erstellung der Prozessbeschreibung wird nichtsdestotrotz für 2026 angestrebt.	2023: Q1 2026 2024: Q4 2026

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Beanstandungen im Bereich der Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme insbesondere auf die durchgeführten Kassenprüfungen in der Gesamtkirche und den Regionalverwaltungen zurückgehen. Dabei wurde eine eingeschränkte Kassensicherheit festgestellt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rollen- und Rechtekonzept. Zwar ist inzwischen eine Auswertung der Rollen möglich, nicht jedoch eine systemseitige Auswertung der einzelnen Rechte. Damit bleibt die Übersicht über die tatsächlich vergebenen Rechte in der Gesamtkirche und den Regionalverwaltungen weiterhin eingeschränkt.

Die Einführung der neuen Version des Rollen- und Rechtekonzeptes wurde vom Frühjahr 2026 auf den Herbst 2026 verschoben. Angesichts des Zeitraums und des damit verbundenen Risikos seit der Kassenprüfung erachten wir diesen Fortschritt als unzureichend. Ob die neue Berechtigungsverwaltung ausreichend und angemessen -hinsichtlich des internen Kontrollsystems- ist muss nach einer Implementierung noch beurteilt werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die eingesetzte Software MACH sowie die angrenzenden und nachgelagerten Software-Produkte weiterhin nicht zertifiziert wurden. Die vorgelegten Softwarebescheinigungen sind insbesondere für Systeme ohne Customizing gültig und daher nicht auf die eingesetzten Anwendungen übertragbar. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf. Fehler in Standardauswertungen bestehen weiterhin im Einzelfall und wurden weiterhin von uns sowie Dritten festgestellt.

Hinsichtlich der Autorisierung und Abstimmung von Buchungen durch externe Dienstleister weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass diese Prozesse im kommenden Jahresabschluss schwerpunktmäßig geprüft werden, um die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der fehlenden Prozessbeschreibung ist festzuhalten, dass sich der Zeitrahmen von Q2/2025 auf 2026 verschoben hat, was weiterhin die Nachvollziehbarkeit der Buchhaltung in den betroffenen Bereichen beeinträchtigt.

→ ***Umsetzungsstatus Rollen- und Rechtekonzept: offen***

→ ***weiteres Vorgehen: Frist zur Umsetzung teilweise unklar und deutlich verzögert***

8. IT-Sicherheit und Notfallkonzept für die in der Finanzbuchhaltung relevanten Systeme

Im Rahmen unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfungen der für die Finanzbuchhaltung relevanten IT-Systeme, hinsichtlich der IT-Sicherheit sowie vorhandener Notfallkonzepte, wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Für die Gewährung einer ausreichenden und angemessenen IT-Sicherheit bei den für die Finanzbuchhaltung relevanten Systemen fehlen personelle sowie finanzielle Ressourcen. Die Finanzbuchhaltungsprogramme, die zentral und dezentral genutzt werden, sowie deren Vorsysteme wie bspw. KIDICAP und Kita-Büro, werden unter dem Aspekt der IT-Sicherheit nicht hinreichend betrachtet.

- Eine den aktuellen IT-Risiken entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeitenden findet flächendeckend, auch für die Vorsysteme und Fachabteilungen außerhalb der Finanzbuchhaltung, nicht vollumfänglich statt.

- Die IT-Ausstattung der auf die Finanzbuchhaltungssoftware und deren Vorsysteme zugreifenden Verwaltungen und Stellen ist sehr heterogen. Hieraus können weitere IT-Sicherheitsrisiken resultieren.

Ein vollständiges Notfallkonzept für die relevanten IT-Systeme in der Finanzbuchhaltung nach dem Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) o. ä. konnte nicht vorgelegt werden. Der BSI-Standard 200-4, auch bekannt als "Notfallmanagement", beschreibt, wie ein Notfallkonzept zu erstellen ist, wie die Kontinuität der Prozesse sichergestellt werden kann und wie die Auswirkungen eines IT-Notfalls minimiert werden können. Wir empfehlen die Umsetzung dieses Standards oder eines vergleichbaren Rahmenwerks.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
HS-OIT	Personalausstattung hinsichtlich IT-Sicherheit in Fibu nicht ausreichend, Finanzmittel ebenfalls zu niedrig: Aufgrund der Verschiebung O-IT Leitung und CIO wird die bisherige Stelle 14 weitere Monate nicht besetzt. Eine zusätzliche Stelle wurde genehmigt und ist ausgeschrieben, Bewerbungsgespräche finden im Oktober statt.		Die beiden Stellen zur IT-Sicherheit wurden besetzt.	2023: voraussichtlich 2026 2024: bereits umgesetzt
HS-OIT	Personalausstattung hinsichtlich IT-Sicherheit in Fibu nicht ausreichend, Finanzmittel ebenfalls zu niedrig: Eine intensive Betrachtung der Systeme oder ein Audit der Software ist nicht möglich, da die Quellcodes nicht vorliegen und der Aufwand zur Prüfung als sehr hoch eingeschätzt wird. Der Betrieb findet in einem ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrum statt.	entfällt	Terminierung aktuell nicht möglich, keine Veränderung zu 2023	2023: Terminierung aktuell nicht möglich möglich 2024: Terminierung aktuell nicht möglich möglich
Zusammenspiel IT, FiBu, Haushalt	Sensibilisierung von Mitarbeitenden für Fibu-bezogenen IT-Risiken unzureichend: Ein Schulungskonzept für "Fibu-bezogene-IT-Risiken" muss im Wesentlichen durch den Fachbereich Finanzbuchhaltung erarbeitet und bereitgestellt werden. Der generellen Aussage, dass die Mitarbeitenden für die Themen Datenschutz und IT-Sicherheit stärker sensibilisiert werden sollten, kann zugestimmt werden.	Hinweise auf aktuelle Risiken erfolgen per Anschreiben durch Finanzbuchhaltung/ Haushalt und Controlling.	Aus Kapazitätsgründen nicht bezifferbar, keine Veränderung zu 2023	2023: Aus Kapazitätsgründen nicht bezifferbar. 2024: Aus Kapazitätsgründen nicht bezifferbar.

alle Bereiche/ Standorte	Risiken, da IT-Ausstattung, mit der auf Fibu/Vorsysteme zugegriffen wird sehr heterogen ist: Es gibt innerhalb der EKHN keine einheitliche Ausstattung mit Endgeräten. Insgesamt gibt es keine Übersicht über die zum Einsatz kommenden Systeme und Software. Derzeit wird ein zentraler Einkauf von Hard- und Software vorbereitet und erprobt. Hierüber können die Einrichtungen künftig einheitliche IT-Ausstattung beziehen	entfällt	Im Rahmen der Integration der Regionalverwaltungen in gesamtkirchliche Strukturen und der damit einhergehenden Neuverteilung der Aufgaben, wird auch die Ausstattung der Hard- und Software geprüft und neue Standards festgelegt.	2023: Terminierung aktuell nicht möglich 2024: Terminierung aktuell nicht möglich
HS-OIT	Notfallkonzept für relevante Systeme in FIBU nicht vorhanden: Die Sicherstellung eines Notfallkonzeptes für den Betrieb ist durch die Zertifizierung des Rechenzentrums gegeben.	entfällt	Die Sicherstellung eines Notfallkonzeptes für den Betrieb ist durch die Zertifizierung des Rechenzentrums gegeben. Ein Notfallkonzept für die Finanzbuchhaltungssoftware MACH befindet sich in Bearbeitung und soll voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 fertiggestellt werden.	2023: bereits umgesetzt 2024: in Bearbeitung/ Bereitstellung 2026

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass eine ausreichende und angemessene IT-Sicherheit für die Kirchenverwaltung und angeschlossene Einrichtungen heutzutage zwingend erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist der derzeitige Zeitrahmen bis voraussichtlich 2026 aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht verhältnismäßig, da die bestehenden Risiken erhebliche Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung und die Finanzen unserer Kirche haben können.

Bezüglich der IT-Vorsysteme, wie bspw. KIDICAP und Kita-Büro, geht es nicht um das Auslesen von Quellcodes, sondern um die Prüfung von Rollen- und Rechtevergaben analog der Buchhaltungssoftware MACH, Backup-Verfahren und vergleichbare Sicherheitsaspekte. Diese Systeme werden derzeit nicht in ausreichendem Umfang in Risikobeurteilungen berücksichtigt. Eine konkrete Terminierung und Planung sollte daher geprüft werden.

Darüber hinaus stellt die Sensibilisierung der Mitarbeitenden ein zusätzliches Risiko dar, das in der aktuellen Planung unzureichend berücksichtigt wird. Hinsichtlich der heterogenen Vorsysteme und IT-Ausstattung wird das Rechnungsprüfungsamt die Situation im Rahmen des IT- und Digitalisierungsprojektes weiter prüfen und erwartet hier zusätzliche Erkenntnisse.

Schließlich erachten wir das vorgelegte Notfallkonzept als unzureichend. Es geht hierbei nicht allein um ein Sicherheitskonzept für ein zertifiziertes Rechnungssystem, sondern um ein umfassendes Sicherheitskonzept für die Kirchenverwaltung sowie die angeschlossenen Einrichtungen, insbesondere die Regionalverwaltungen, das sich an BSI-Standards orientiert. Wir empfehlen dringend, ein derartiges Konzept einzuführen, umzusetzen und zu kommunizieren, um die IT-Risiken und Gegenmaßnahmen angemessen zu adressieren.

→ ***Umsetzungsstatus: teilweise nicht umgesetzt***

→ ***Wirksamkeit: Risiko unverändert hoch***

9. Prüfung der Abrechnung der Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Abrechnung der Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen bei einem von der Gesamtkirche beauftragten Dienstleister im Haushaltsjahr 2023 letztmals geprüft. Unter Einhaltung der Berufspflichten wurde eine koordinierte Prüfung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durchgeführt. Folgende wesentliche Feststellung war zu treffen:

Bei der Datenqualität und dem internen Kontrollsystem des beauftragten Dienstleisters bestanden erhebliche Defizite: Wegen fehlender technischer und organisatorischer Spezifikationen hat die Prüfung Hinweise auf datenschutzrechtliche Mängel ergeben, die dem Dienstleister und auch der Kirchenverwaltung als verantwortliche Stelle im Einzelnen kommuniziert wurden. Es erging ein gesonderter Prüfungsbericht. Eine Abstimmung mit dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD, als zuständige Aufsichtsbehörde, haben wir empfohlen.

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Servicecenter Personalverwaltung	Die Bearbeitungszeiten werden regelmäßiger, jedoch nicht ganzjährig eingehalten. Es wurden deutliche qualitative Veränderungen auch über die Anwendung eines angepassten Beihilfeantrags erreicht.	Die Bearbeitungszeit könnte ganzjährig nur bei enormen personellen Überkapazitäten eingehalten werden. Eine mängelfreie Beihilfesachbearbeitung würde sich in deutlich höheren Servicekosten bzw. u.U. einem negativen Kosten-Nutzen-Verhältnis niederschlagen.	Die Bearbeitungszeiten verbesserten sich nach der Kommunikation mit dem Dienstleister deutlich und werden regemäßig eingehalten. Im Rahmen der organisatorischen Anpassungen zu Mitte 2026 wird unter anderem die Bearbeitungszeit begleitet betrachtet werden.	2023: Bei den Bearbeitungszeiten ist keine Lösung absehbar. Die qualitativen Mängel wurden eingehend mit dem RPA erörtert im Gespräch und bewegen sich nach den bereits durchgeführten Anpassungen in einem akzeptablen Maß. Dennochwerden weitere Anpassungen vorgenommen, um diese in einen guten Bereich zu überführen. 2024: spürbare Verbesserungen im Lauf der Jahre 2025/2026 gegenüber der Vorjahre

Servicecenter Personalverwaltung	Trennung der Datenbestände der EKHN vom Bestand der übrigen Servicenehmer des BBZ. Abstimmung mit Dienstleister	Im Austausch mit dem RPA im Februar 2025 wurde ein gemeinsamer Lösungsansatz skizziert, der eine Trennung der Datenbestände der EKHN vom Bestand der übrigen Servicenehmer des BBZ vorsieht. Eine angefragte Rückmeldung des BBZ liegt derzeit nicht vor.	Die Trennung der Datenbestände ist erfolgt. Eine gemeinsame Abnahme der vorgenommenen Änderung im Bestand der BBZ von Kirchenverwaltung und RPA wird angestrebt.	2023: Herbst 2025,sofern Trennung gelingt 2024: Trennung erfolgt

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt die erkennbaren Anstrengungen des Servicecenter Personalverwaltung der Kirchenverwaltung ausdrücklich – insbesondere die spürbaren Fortschritte bei den Bearbeitungszeiten sowie die Verbesserung der Bearbeitungsqualität. Diese Entwicklung ist ein positives Signal für eine verlässliche und effiziente Verwaltungspraxis innerhalb unserer Kirche.

Die Trennung der Datenbestände, wie von der Kirchenverwaltung angegeben, wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes ausdrücklich begrüßt. Sie stellt einen deutlichen und wichtigen Fortschritt für den Schutz personenbezogener Daten in der EKHN dar. Nach Auskunft der Kirchenverwaltung erfolgte die Umsetzung Anfang 2026. Eine gemeinsame Prüfung durch die Kirchenverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt ist daher noch zu koordinieren.

→ ***Umsetzungsstatus: teilweise umgesetzt***

→ ***Wirksamkeit: Die Datentrennung ist in einer Followup Prüfung zu bestätigen***

10. Bilanzierungsabteilung

In der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche ist keine Bilanzierungsabteilung eingerichtet. Zudem besteht kein implementiertes und dokumentiertes Risikomanagementsystem im Hinblick auf die Jahresabschlusserstellung. Dies führt zu einer erhöhten Anfälligkeit für Fehler bei der Rechnungslegung sowie zu einer eingeschränkten Früherkennung wesentlicher Risiken. Wir empfehlen erneut die Einrichtung einer Bilanzierungsabteilung.

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Dez. 3 / KV	personelle qualitative und quantitative Ressourcen	-	Die Bearbeitung der vergangenen Jahresabschlüsse und insbesondere der Aufholprozess haben grundsätzlich die Eignung der bestehenden Aufgabenzuordnungen und des Workflows bestätigt. Ab dem JA 2025 erfolgt die Erstellung der gesamtkirchlichen Jahresabschlüsse verstärkt in der Finanzbuchhaltung. Deren Teamstruktur wurde hierzu bereits in Teilen angepasst. Um alle Jahresabschlüsse fachgerecht zu betreuen, wurde ein Sachgebiet Bilanzen, Fachverfahren, Jahresabschlüsse etabliert. Damit wird die bisherige Priorisierung personeller Ressourcen strukturell etabliert und gleichermaßen eine Verbindung zu dem neuen Finanzwesen der einen kirchlichen Verwaltung hergestellt.	bis JA 2026

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die Ausführungen der Kirchenverwaltung führen zu keiner abweichenden Beurteilung des Prüfungsergebnisses. Die angeführten Erfahrungen aus der Aufarbeitung der vergangenen Jahresabschlüsse belegen zwar die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der bestehenden Organisation, stellen jedoch keinen Nachweis dafür dar, dass diese den künftigen Anforderungen an eine ordnungsgemäße und qualitativ hochwertige Rechnungslegung dauerhaft gerecht wird. Die Einrichtung des Sachgebiets „Bilanzen, Fachverfahren, Jahresabschlüsse“ ist als organisatorische Weiterentwicklung zu begrüßen, ersetzt jedoch keine eigenständige Bilanzierungsfunktion mit einer zentralen fachlichen Verantwortung für Bilanzierungsfragen, die Qualitätssicherung der Rechnungslegung sowie ein strukturiertes Risikomanagement im Hinblick auf die Jahresabschlusserstellung. Insbesondere vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2027 (teilweise 1. April 2026) vorgesehenen Neuorganisation der kirchlichen Verwaltung und der damit verbundenen steigenden Komplexität der Rechnungslegung und Bilanzierung hält das Rechnungsprüfungsamt die Bündelung entsprechender Fachkompetenz sowie den bedarfsgerechten Ausbau personeller Ressourcen weiterhin für erforderlich und hält daher an seiner Empfehlung uneingeschränkt fest.

→ ***Umsetzungsstatus: offen***

→ ***Wirksamkeit: Risiko unverändert hoch***

11. Anlagen zum Anhang

Der überwiegende Teil der im Jahresabschluss enthaltenen Anlagen zum Anhang, sog. Spiegel (insbesondere Anlagenspiegel, Rückstellungsspiegel, Verbindlichkeitenspiegel sowie Rücklagenspiegel) konnten nicht systemseitig generiert werden. Die Erstellung erfolgte manuell. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die erstellten Spiegel überwiegend fehlerhaft waren.

Die manuelle und fehleranfällige Erstellung der Spiegel beeinträchtigt die Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Abschlussangaben. Zudem entspricht sie nicht den Grundsätzen eines ordnungsmäßigen Rechnungswesens, da eine systemgestützte und konsistente Abbildung von Abschlussinformationen grundsätzlich sicherzustellen ist.

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
FIBU/IT/MACH	Programmierung	-	Grundsätzlich unterstützt die Software MACH die Generierung nahezu aller sogenannter Spiegel, wobei dies an gewisse Vorgaben in der Buchungs- und Bilanzierungspraxis gebunden ist. In der EKHN wurden von Anfang an aus verschiedenen Gründen davon abweichende Buchungsweisen angewendet, weshalb die Spiegel nicht generiert werden können. Es wird vorgezogen, diese bis zu einer weiteren Programmierung manuell zu erstellen als in allen Mandanten die Buchungspraxis wieder umzustellen. Durch die gesamtkirchliche Unterstützung der vereinfachten Jahresabschlüsse in den Regionen werden aktuell zentrale Dokumente bereitgestellt, die an die Bilanzierungspraxis der EKHN ausgerichtet und programmiert werden. Die angesprochenen Spiegel werden in diese Überlegungen einbezogen.	Terminierung aktuell nicht möglich

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die Ausführung der Kirchenverwaltung bestätigt im Ergebnis den Prüfungsbefund. Danach ist die fehlende systemgestützte Erstellung der Abschlussanlagen nicht auf technische Einschränkungen der eingesetzten Software zurückzuführen, sondern auf die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau praktizierte Buchungs- und Bilanzierungssystematik. Solange die erforderlichen Anlagen weiterhin manuell erstellt werden, bestehen die festgestellten Risiken hinsichtlich Fehleranfälligkeit, Nachvollziehbarkeit sowie einer konsistenten und verlässlichen Rechnungslegung fort. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Erstellung mehrerer tausend Jahresabschlüsse, bei denen sich manuelle Bearbeitungsschritte und potenzielle Fehlerquellen in erheblichem Umfang vervielfachen und gleichzeitig erhebliche personelle Ressourcen binden. Die Ausführung der Kirchenverwaltung enthält zudem keine Aussage darüber, bis wann eine systemgestützte Lösung verbindlich umgesetzt werden soll, sodass nicht erkennbar ist, wann der derzeitige risikobehaftete Zustand beendet wird. Der Sachverhalt unterstreicht zugleich die Notwendigkeit einer zentralen Bilanzierungsfunktion, die verbindliche Bilanzierungs- und Buchungsstandards festlegt, deren einheitliche Anwendung sicherstellt sowie die Qualität und Konsistenz der Rechnungslegung landeskirchenweit überwacht. Vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2027 vorgesehenen Neuorganisation der kirchlichen Verwaltung und der hiermit verbundenen steigenden Komplexität der Rechnungslegung hält das Rechnungsprüfungsamt daher sowohl die zeitnahe Einführung einer systemgestützten Erstellung der Abschlussanlagen als auch den weiteren Ausbau zentraler Bilanzierungskompetenzen für erforderlich und hält an seiner Empfehlung uneingeschränkt fest.

→ ***Umsetzungsstatus: offen***

→ ***Wirksamkeit: Risiko/Zeitverzug unverändert hoch***